Crim.
83

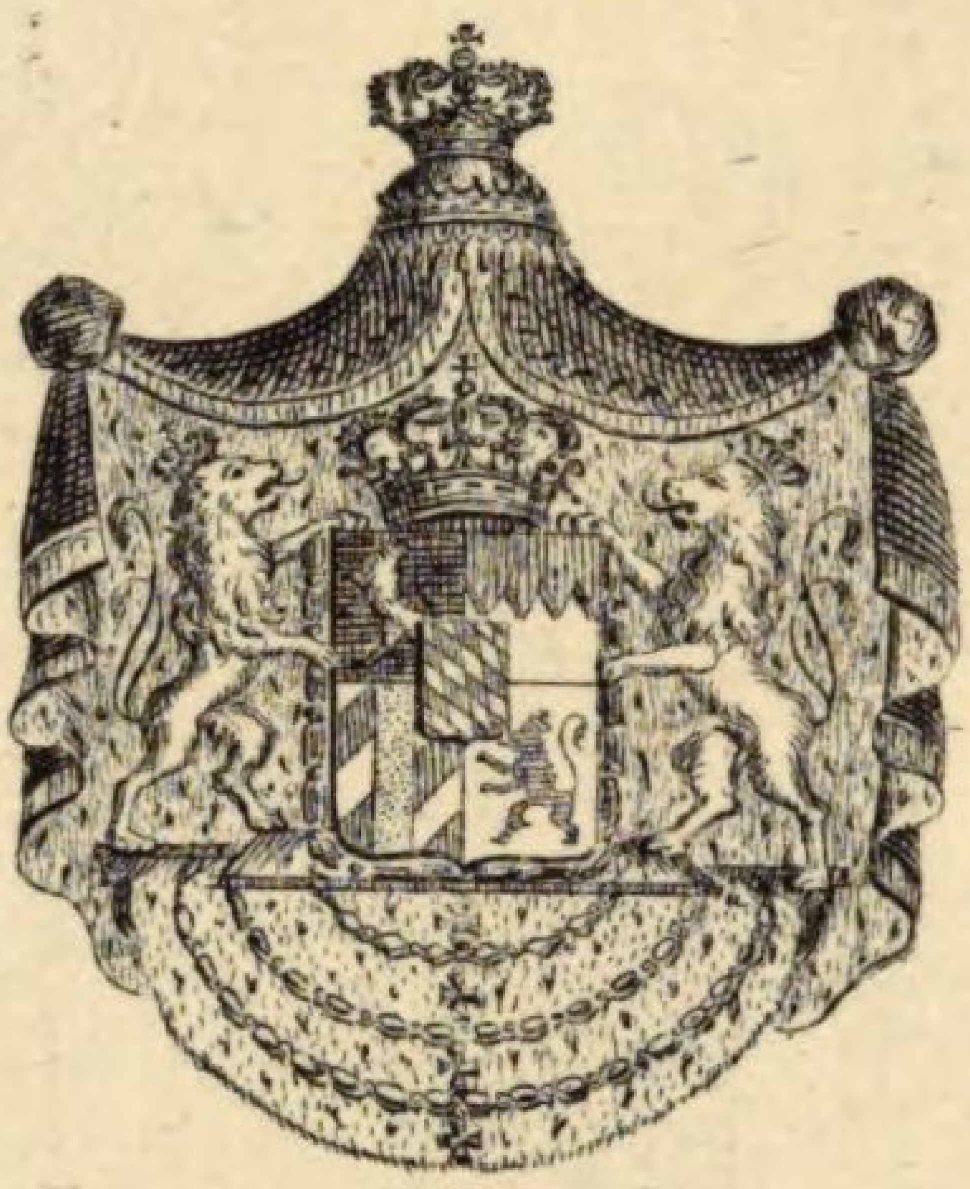

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Entwurf

eines

Criminalgesetzbuchs

für das

Königreich Sachsen.

1824.

Geschenk des Verfassers [illegible] Stube
zu Dresden. d. 18. Aug. 1824.

2608.

Dresden,
gedruckt in der Königlichen privil. Hofbuchdruckerei.

152 D

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhaltsanzeige.

Einleitung.

§. 1. bis 13.

Anwendbarkeit der Strafbestimmungen auf die im Inlande gegen einen, oder von einem Ausländer und im Auslande begangenen Verbrechen.

§. 14.

Wie sich der Richter bey der Wahrnehmung des Mangels einer Strafbestimmung zu verhalten habe.

§. 15. und 16.

Verfahren des Richters, wenn über die Erklärung einer Verordnung ein Zweifel entstehet.

§. 17.

Voraussetzung der nachfolgenden Ausnahmen von allgemeinen Vorschriften.

§. 18.

Erforderniß einer gesetzmäßigen Untersuchung und competenten Behörde zur Verurtheilung in eine Strafe.

§. 19. und 20.

Anwendung der Verordnungen über die Bestrafung der Verbrechen auf die zugleich erwähnten Policeyvergehungen.

§. 21.

Welche Behörden unter den höhern Behörden in dem Gesetzbuche verstanden werden.

Erster Theil.

Von den Verbrechen und deren Bestrafung im Allgemeinen.

Erstes Capitel.

Von den verbrecherischen Handlungen an sich, den Arten, auf welche Jemand derselben schuldig, oder theilhaftig wird und den Begünstigungen der Verbrechen.

§. 22. und 23.

Bestimmung eines Verbrechens.

§. 24.

Vollbringung eines Verbrechens.

§. 25.

Versuch eines Verbrechens.

§. 26. und 27.

Rechte, deren sich Jemand begeben hat, oder verlustig geworden ist, sind keine Gegenstände der Verbrechen.

§. 28.
Anwendung des zweyten Falls auf die Nothwehr.

§. 29.
Nothstand, als Voraussetzung bey der Nothwehr.

§. 30. bis 32.
Besondere Fälle, in denen die Nothwehr statt findet.

§. 33.
Grenzen der Nothwehr.

§. 34.
Fall der Vertheidigung eines Andern.

§. 35.
Urheber der Folgen einer verbrecherischen Handlung.

§. 36. und 37.
Gleiche Theilnahme an einem Verbrechen durch die gemeinschaftliche Verübung desselben.

§. 38. bis 42.
Gleiche Theilnahme an dem Verbrechen eines Andern durch die Verleitung desselben dazu.

§. 43. bis 46.
Gleiche Theilnahme an dem in einem Complotte verübten Verbrechen.

§. 47.
Ausnahme, in Ansehung der von den Mitgliedern einer Bande begangenen Verbrechen.

§. 48. und 49.

Gleiche Theilnahme an einem Verbrechen, das eine gewisse Absicht, oder ein gewisses persönliches Verhältniß voraussetzt.

§. 50.

Fälle einer ungleichen Theilnahme an fremden Verbrechen.

§. 51. und 52.

Ungleiche Theilnahme an einem Verbrechen durch die Unterlassung der Verhinderung desselben.

§. 53. und 54.

Ungleiche Theilnahme an vollbrachten Verbrechen.

§. 55. bis 57.

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Anzeige der bevorstehenden Verübung eines fremden Verbrechens.

§. 58.

Begünstigung eines begangenen Verbrechens durch Verschweigung des Thäters.

§. 59.

Andere Arten der Begünstigung fremder Verbrechen.

§. 60.

Ausnahmen von den bestimmten Begünstigungen eines Verbrechens.

§. 61.

Beschränkung der einem Sachwalter und Geistlichen obliegenden Verschwiegenheit.

§. 62.

Fall, wenn Corporationen durch gemeinschaftliche Beschlüsse sich eines Verbrechens schuldig machen.

Zweites Capitel.

Von den Strafarten und den Verhältnissen derselben zu einander.

§. 63. und 64.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 65. bis 67.

Vollziehung der Todesstrafe.

§. 67. bis 78.

Vorschriften über die Verbüßung der Zuchthausstrafe und die Classen der Sträflinge.

§. 79.

Folgen der Zuchthausstrafe in Ansehung gewisser bürgerlicher Verhältnisse.

§. 80.

Dauer der Zuchthausstrafe.

§. 81. bis 86.

Schärfungsarten der Zuchthausstrafe durch die Ausstellung an den Pranger und eine körperliche Züchtigung.

87. bis 98.

Bestimmung der Gefängnißstrafe.

§. 99. bis 103.

Schärfung der Gefängnißstrafe durch die Beschränkung der Lebensmittel.

§. 104. bis 106.

Dauer der Gefängnißstrafe.

§. 107.

Ort der Verbüßung einer Gefängnißstrafe.

§. 108.

Unzulässigkeit der Aussetzung einer angetretenen Gefängnißstrafe.

§. 109.

Anwendung der Vorschriften über die Gerichtsgefängniße auf das Landesgefängniß.

§. 110. bis 114.

Fälle, in denen die körperliche Züchtigung als eine für sich bestehende subsidiarische Strafe statt findet.

§. 115. bis 118.

Verfahren bey der Vollziehung dieser Strafe.

§. 119. bis 127.

Grade einer körperlichen Züchtigung und Vorsichtsmaaßregeln bey deren Vollziehung.

§. 128. und 129.

Bestimmung der Personen, welche der Strafe der Handarbeit unterworfen werden können.

§. 130. bis 132.

Arten und Dauer der Strafarbeit.

§. 133. und 134.

Wer die Strafarbeit zu seinem Nutzen verrichten lassen könne und Verbindlichkeit bey der Benutzung derselben.

§. 135.

Bestimmungsarten der Geldstrafen.

§. 136.

Besondere Rücksicht bey der Abmessung einer Geldstrafe.

§. 137. und 138.

Wem erlegte Geldstrafen anheim fallen und Vorschrift über die Ausübung dieses Gewinnrechts.

§. 139. und 140.

Fälle, in denen Geldstrafen unzulässig sind.

§. 141. bis 146.

Alternative Verurtheilung in Gefängniß- Geld- und Handarbeitsstrafen.

§. 147.

Fälle, in denen anstatt der bestimmten Gefängnißstrafen auf Geldstrafen zu erkennen ist.

§. 148.

Anwendbarkeit des gerichtlichen Verweises, als einer besondern Strafart.

§. 149.

Verhältnisse der Zuchthausstrafen zu Gefängnißstrafen und der letztern zu den Geldstrafen.

§. 150.

Wie sich eine Gefängnißstrafe zur körperlichen Züchtigung verhalte.

Drittes Capitel.

Von der Zurechnung der Verbrechen und den Rücksichten, welche der Richter bey den seinem Ermessen überlassenen Graden der Strafen zu nehmen hat.

§. 151.

Bedingungen der Strafzurechnung.

§. 152. bis 155.

Fälle, in denen die Strafzurechnung nicht statt findet.

§. 156. bis 161.

Nähere Bestimmungen des zur Strafzurechnung erforderlichen Bewußtseyns.

§. 162. bis 167.

Nähere Bestimmungen des zur Strafzurechnung erforderlichen Vorsatzes.

§. 168. und 169.

Anwendung der Vorschriften auf die Zurechnung der Theilnahme an fremden Verbrechen und der Begünstigung derselben.

§. 170. bis 172.

Vorschriften über die Bestimmung der dem richterlichen Ermessen überlassenen Grade der Strafen.

Viertes Capitel.

Von den Strafen der Vorbereitung zu einem Verbrechen, der verbrecherischen Versuche, der Theilnahme an fremden Verbrechen und der Begünstigung derselben.

§. 173. bis 176.

Allgemeine Vorschriften über die Bestrafung begonnener Verbrechen.

§. 177.

Strafen vollendeter verbrecherischer Handlungen, welche ohne den beabsichtigten Erfolg geblieben sind.

§. 178. bis 182.

Strafen einer nicht vollendeten verbrecherischen Handlung und der Vorbereitung dazu.

§. 183. und 184.

Ausnahmen dieser Strafen.

§. 185.

Strafen der gleichen Theilnahme an einem Verbrechen.

§. 186. bis 192.

Strafen der ungleichen Theilnahme an den Verbrechen Anderer.

§. 193. bis 195.

Strafen der Begünstigungen fremder Verbrechen.

Fünftes Capitel.

Von der Bestrafung mehrerer in einer Person zusammentreffender und wiederholter Verbrechen, auch andern Schärfungsfällen.

§. 196. bis 203.

Fall, wenn mehrere für sich bestehende Verbrechen verschiedener Art zusammentreffen.

§. 204. bis 211.

Fall, wenn die mehrern zusammentreffenden Verbrechen nicht für sich bestehen, oder gleicher Art sind.

§. 212. bis 219.

Strafen wiederholter Verbrechen.

§. 220. bis 222.

Nähere Bestimmung der Strafschärfung wegen des Zusammentreffens mehrerer Verbrechen und der Wiederholung derselben.

§. 223. bis 225.

Fälle, in denen die Schärfungsarten der Zuchthausstrafe durch die Ausstellung an den Pranger, oder durch eine körperliche Züchtigung und der Gefängnißstrafe durch Beschränkung der Lebensmittel statt finden.

§. 226. und 227.

Verfahren gegen Verbrecher, in Ansehung welcher die gesetzliche Strafe ihren Zweck nicht zu erreichen scheint.

Sechstes Capitel.

Von der Verwandlung, der Milderung und dem Wegfalle gesetzlich bestimmter Strafen.

§. 228. bis 230.

Verwandlungsfälle der Todes- und Geldstrafen.

§. 231. und 232.

Beschränkung des Richters, in Ansehung des Rechts, eine Strafart in eine andere zu verwandeln.

§. 233. bis 238.

Milderung der Strafen wegen der Jugend eines Verbrechers.

§. 239. bis 248.

Andere Fälle der Strafmilderung.

§. 249. bis 254.

Erlöschung der Strafbarkeit eines Verbrechens durch den Ablauf eines gewissen Zeitraums.

§. 255. bis 263.

Wenn die Zeit, binnen welcher die Strafbarkeit eines Verbrechens erlöscht, nach Unterschied der Fälle, zu laufen anfängt.

§. 264. und 265.

Unterbrechung des Laufs der Straferlöschungszeit.

§. 266. bis 268.

Neuer Lauf der Straferlöschungszeit, wenn eine angestellte Untersuchung die Vollziehung einer Strafe nicht zur Folge gehabt hat.

§. 269.

Ablauf der Straferlöschungszeit.

§. 270. bis 272.

Verhalten des Richters, wenn die Strafbarkeit eines Verbrechens bey dem Anfange der Untersuchung erloschen zu seyn scheint.

§. 273. bis 276.

Wirkungen des Ablaufs der Straferlöschungszeit auf andere Folgen eines Verbrechens, außer der Strafe.

§. 277. bis 279.

Bestimmungen über die Ausnahmen der Straferlöschung durch einen Zeitverlauf.

§. 280. bis 285.

Andere Fälle, in denen verwirkte Strafen nicht vollzogen werden.

§. 286. bis 289.

Wirkungen der Zurücknahme des Antrags auf die Bestrafung eines Verbrechens in den Fällen, wenn der Richter nicht Amts wegen verfahren darf.

Zweyter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Von den Staatsverbrechen.

Erstes Capitel.

Von dem Hochverrathe.

§. 290.

Begriff des Hochverraths.

§. 291. bis 294.

Strafen des Hochverraths.

§. 295.

Begnadigungsfall.

Zweytes Capitel.

Von den Majestätsverbrechen.

§. 296. bis 297.

Begriff eines Majestätsverbrechens.

§. 298. bis 301.

Strafen der Majestätsverbrechen.

§. 302.

Verletzung der höchsten Ehrerbietung.

§. 303.

Berichtserstattung wegen dieser Verbrechen.

Drittes Capitel.

Von der öffentlichen Gewalt und dem Aufruhre.

§. 304. und 305.

Einschärfung des Gehorsams gegen obrigkeitliche Anordnungen.

§. 306. bis 312.

Begriff und Strafen der öffentlichen Gewalt.

§. 313.

Auflehnung der Handwerker gegen obrigkeitliche Anordnungen.

§. 314. bis 316.

Begriff des Aufruhrs.

§. 317.

Vollbringung des Aufruhrs.

§. 318. bis 321.

Verhalten der Obrigkeit und der Gerichtsfolge bey einem entstandenen Aufruhr.

§. 322. bis 325.

Bestrafung des Aufruhrs.

§. 326.

Begnadigungsfall.

§. 327.

Vorkehrungen gegen aufrührerische Verbindungen.

§. 328.

Bestrafung der bey einem Aufruhr verübten andern besondern Verbrechen.

Viertes Capitel.

Von dem Betruge mit falschen oder verfälschten Geldmünzen uud falschen Cassenbillets.

§. 329. bis 332.

Strafen des Betrugs mit falschen Geldmünzen.

§. 333. und 334.

Strafen des Betrugs mit verfälschten Geldmünzen und falschen Cassenbillets.

§. 335.

Vollbringung der Betrügereyen mit falschen oder verfälschten Geldmünzen und falschen Cassenbillets.

§. 336. bis 338.

Anwendung der Strafbestimmungen auf ausländisches Metall- und Papiergeld.

§. 339. und 340.

Verminderung des Gewichts einer Geldmünze.

§. 341. und 342.

Fall, wenn die gefertigten falschen oder verfälschten Geldmünzen oder falschen Cassenbillets noch nicht ausgegeben worden sind.

§ 343.

Strafen derjenigen, welche falsche oder verfälschte Geldmünzen oder falsche Cassenbillets, ohne an den Verbrechen Theil genommen zu haben, ausgeben.

§. 344. nnd 345.

Rücksichten bey Bestimmung der Summen des falschen oder verfälschten Geldes.

§. 346. und 347.

Verhalten der Empfänger falscher Geldmünzen oder Cassenbillets.

§. 348. bis 350.

Belohnung der Anzeige eines Münzverbrechers oder Nachahmers der Cassenbillets.

§. 351.

Begnadigungsfall.

Fünftes Capitel.

Von der Verfertigung falscher und der Verfälschung ächter öffentlicher Urkunden.

§. 352. bis 354.

Welche Urkunden zu den öffentlichen gezählt werden.

§. 355. bis 358.

Strafen der Verfertigung falscher und der Verfälschung ächter öffentlicher Urkunden.

§. 359.

Strafen der Verfertigung falscher Staatsobligationen und der Verfälschung derselben.

§. 360.

Vollbringung der Betrügereyen mit falschen oder verfälschten öffentlichen Urkunden.

§. 361.

Zusammentreffen dieser Verbrechen mit andern Vergehungen.

Sechstes Capitel.

Von den Verbrechen der öffentlichen Beamten und übrigen Diener des Staats wider die öffentliche Treue.

§. 362. bis 365.

Welche Personen unter den öffentlichen Beamten und Staatsdienern verstanden werden.

§. 366. bis 375.

Vorschriften gegen die Bestechung öffentlicher Beamten und anderer Staatsdiener.

§. 376. bis 381.

Bestechung bey Besetzung öffentlicher Aemter.

§. 382.

Erlaß der Strafe auf Seiten des Bestechenden.

§. 383.

Verfallen des in der Absicht einer Bestechung Gegebenen.

§. 384. bis 388.

Andere Arten der Parthеylichkeit und Bedrückungen.

§. 389. bis 392.

Vorkehrungen gegen die Partheylichkeit.

§. 393. bis 396.

Verbrechen wider die öffentliche Treue durch Veruntrauungen.

§. 397.

Vollbringung einer solchen Veruntrauung.

§. 398. bis 402.

Strafen des Verbrechens wider die öffentliche Treue durch Veruntrauung.

§. 403. bis 405.

Veruntrauung der Gelder und Sachen, welche Jemanden zur Fortschaffung anvertraut worden sind.

§. 406. bis 408.

Bestrafung der Theilnehmer an Veruntrauungen.

§. 409.

Milderungsfall der Strafe einer Veruntrauung.

§. 410. und 411.

Verkürzung der Staatseinkünfte.

§. 412. und 413.

Pflichtverletzung in Ansehung der Amts- oder Dienstverschwiegenheit.

§. 414.

Unfähigkeit zur Verwaltung eines öffentlichen Amtes wegen gemeiner Verbrechen, im Gegensatz der Dienstvergehungen.

Siebentes Capitel.

Von den Begünstigungen einer feindlichen Macht, der Verleitung einer Militairperson zur Desertion und der Verbreitung einer für den Staat nachtheiligen Nachricht.

§. 415.

Begünstigung einer feindlichen Macht.

§. 416. und 417.

Militairdienste bey einer feindlichen Macht.

§. 418.

Verleitung einer Militairperson zur Desertion.

§. 419. und 420.

Verbreitung der dem Staate nachtheiligen Nachrichten.

Zweyter Abschnitt.

Von den Privatverbrechen.

Erstes Capitel.

Von den Verbrechen wider das Leben.

421. bis 424.

Thatbestand des Verbrechens der Tödtung.

§. 425. bis 427.

Anrechnung des tödlichen Erfolgs einer Handlung.

§. 428. bis 433.

Strafe der Tödtung.

§. 434. bis 439.

Civilansprüche wegen einer Tödtung.

§. 440.

Tödtung eines neugebohrenen unehelichen Kindes.

§. 441. bis 445.

Vorschriften zur Verhütung der Kindertödtung.

§. 446. bis 448.

Tödtung einer Leibesfrucht vor der Geburt und Abtreibung derselben.

Zweites Capitel.

Von den Verbrechen wider die Gesundheit und die persönliche Freyheit.

§. 449.

Begriff der Verbrechen wider die Gesundheit.

§. 450.

Strafen der Verstümmelungen.

§. 451.

Strafen anderer schwerer Verletzungen.

§. 452.

Strafen der Veranlassung einer innern Krankheit.

§. 453.

Strafen des Marterns.

§. 454.

Rücksichten bey Bestimmung der Strafen dieser Verbrechen.

§. 455. bis 460.

Schärfungsfälle.

§. 461. bis 464.

Begriff des Menschenraubes.

§. 465. und 466.

Strafe des Menschenraubes.

§. 467. bis 472.

Strafe der Entführung.

§. 473. bis 476.

Milderungsfälle.

§. 477. bis 480.

Entführung einer Mannsperson.

§. 481. bis 485.

Andere Arten der Wegführung eines Menschen.

§. 486. bis 490.

Verbrechen der Gefangenhaltung.

§. 491.

Verbrechen der gewaltsamen Nöthigung im Allgemeinen.

§. 492. bis 496.

Thatbestand des Raubes.

§. 497.

Diebstahl, welcher dem Raube gleich zu achten ist.

§. 498. und 501.

Strafe des Raubes.

§. 502. bis 506.

Gefährlicher Diebstahl.

§. 507. bis 512.

Nothzucht.

§. 513. und 514.

Andere Arten der unfreywilligen Unzucht.

§. 515.

Unzüchtige Entblößung und Betastung.

§. 516. und 517.

Abhängigkeit der Bestrafung von der gerichtlichen Anzeige.

§. 518. und 519.

Nöthigung zu widrigen Handlungen und Erduldungen.

§. 520. bis 523.

Erpressung.

§. 524.

Störung des Hausfriedens.

§. 525.

Störung des öffentlichen Gottesdienstes.

§. 526. bis 528.

Zerrüttung der Geisteskräfte und Verhinderung der Entwickelung derselben.

§. 529.

Strafen anderer Verbrechen wider die Gesundheit und persönliche Freyheit.

§. 530. bis 543.

Privatgenugthuung wegen der Verbrechen wider die Gesundheit und persönliche Freyheit.

Drittes Capitel.

Von den Verbrechen wider die Ehre und dem Zweykampfe.

§. 544. bis 551.

Begriff einer Injurie.

§. 552.

Injurien gegen moralische Personen.

§. 553. und 554.

Thätliche Injurien.

§. 555. bis 557.

Mittelbare Injurien.

§. 558. und 559.

Injurien gegen Kinder, Seelenkranke und Verstorbene.

§. 560. und 561.

Strafen der Injurien.

§. 562. bis 571.

Rücksichten bey Bestimmung der Strafen.

§. 572.

Strafen mehrerer zusammentreffender Injurien.

§. 573.

Strafschärfung wegen einer Schmähschrift.

§. 574.

Fall, wenn die in der Form einer Schmähschrift geschehene Beschuldigung gegründet ist.

§. 575. bis 577.

Andere Schärfungsfälle.

§. 578.

Milderungsfall der Injurienstrafen.

§. 579.

Sachwalter, welche auf die Angabe ihrer Clienten ehrverletzende unwahre Thatsachen anführen.

§. 580.

Ausflucht, daß eine Beschuldigung auf die Sage Anderer sich gründe.

§. 581. bis 588.

Abhängigkeit der Bestrafung von einer gerichtlichen Anzeige.

§. 589. bis 591.

Recht des Richters in Ansehung der bey der Verhandlung einer Rechtssache verübten Injurien.

§. 592. bis 602.

Privatgenugthuung wegen Injurien.

§. 603. und 604.

Verbot der Selbsthülfe wegen der Injurien.

605. bis 608.

Strafe des Zweykampfes auf Seiten des Herausforderers.

§. 609. bis 613.

Strafe auf Seiten des Herausgeforderten.

§. 614. bis 616.

Strafen der Herausforderung und Annahme derselben.

§. 617. bis 620.

Strafen einer in einem Zweykampfe verübten Verletzung, oder Tödtung.

§. 621. bis 623.

Bestimmung über die in Duellsachen in Frage kommenden Civilansprüche.

§. 624.

Strafen der Vergehungen an denjenigen, welche einen Zweykampf unterlassen haben.

§. 625.

Ungleiche Theilnahme an einem Zweykampfe.

§. 626.

Ausnahmen in Ansehung der zugezogenen Secundanten und Aerzte.

§. 627.

Zweykämpfe im Auslande oder der Ausländer im Inlande.

§. 628.

Verfahren gegen flüchtige Duellanten.

§. 629.

Belohnung wegen der Anzeige eines bevorstehenden Zweykampfes.

§. 630.

Strafen der Studirenden auf der Universität zu Leipzig wegen der Zweykämpfe.

§. 631.

Strafen der Rencontres und anderer in dem Vorhergehenden nicht erwähnten Zweykämpfe.

Viertes Capitel.

Von den Verbrechen wider die eheliche Treue.

§. 632. bis 635.

Strafe des Ehebruchs.

§. 636. bis 638.

Milderungsfälle.

§. 639. bis 645.

Strafe der Eingehung einer doppelten Ehe.

§. 646. und 647.

Gänzliche Verlassung eines Ehegatten.

§. 648. bis 651.

Abhängigkeit der Bestrafung von der gerichtlichen Anzeige.

§. 652.

Beschränkung der Folgen in Ansehung des Vermögens untreuer Ehegatten.

Fünftes Capitel.

Von den Verbrechen wider das Recht auf die Geheimhaltung einer Sache.

§. 653. bis 655.

Verrath fremder Geheimnisse.

§. 656. bis 658.

Eindringen in fremde Geheimnisse.

Sechstes Capitel.

Von den Verbrechen durch Herabsetzung der persönlichen Eigenschaften Anderer und die Erdichtung eines eigenen persönlichen Verhältnisses.

§. 659. bis 661.

Herabsetzung der persönlichen Eigenschaften Anderer.

§. 662.

Abhängigkeit der Bestrafung von der gerichtlichen Anzeige.

§. 663. und 664.

Erdichtung eines eigenen persönlichen Verhältnisses.

§. 665.

Unterschiebung eines fremden Kindes.

§. 666. und 667.

Rücksichten bey Abmessung der Strafen.

Siebentes Capitel.

Von den Verbrechen wider das Eigenthum und andere Rechte auf Sachen.

§. 668. bis 690.

Allgemeine Vorschriften.

§. 691. bis 697.

Begriff des Diebstahls.

§. 698. bis 700.

Entwendungen, welche dem Diebstahle gleich geachtet werden.

§. 701.

Diebstahl in dem Auftrage oder auf den Befehl eines Andern.

§. 702. bis 704.

Vollbringung des Diebstahls.

§. 705. und 706.

Strafen des Diebstahls.

§. 707. und 708.

Schärfungsfälle in Beziehung auf die in Verwahrung nicht befindlichen Sachen.

§. 709. bis 715.

Nähere Bestimmungen über die Bestrafung der in den Wäldern und Büschen verübten Holzdiebstähle.

§. 716. und 717.

Schärfungsfälle in Beziehung auf den Zustand der Verletzten, die persönlichen Verhältnisse der Verbrecher, die Art der entwendeten Sachen und den Ort der Entwendung.

§. 718.

Schärfungsfälle in Beziehung auf die Art der Vollbringung eines Diebstahls.

§. 719. bis 724.

Zusammentreffen mehrerer Schärfungsfälle.

§. 725. bis 736.

Nähere Bestimmungen über die Bestrafung der Beeinträchtigungen der Jagdgerechtigkeit.

§. 737.

Milderungsfall in Ansehung der Strafe des Diebstahls.

§. 738.

Hehlerey und Parthiererey in Betreff der durch Marodiren oder Plündern entwendeten Sachen.

§. 739. und 740.

Vorenthaltung gefundener fremder Sachen.

§. 741. bis 744.

Veruntrauung und Unterschlagung.

§. 745. und 746.

Schärfungsfälle.

§. 747.

Strafe eines Betrugs im Allgemeinen.

§. 748.

Vollbringung des Betrugs.

§. 749. und 750.

Schärfungsfälle.

§. 751.

Verlust der zu Betrügereyen gebrauchten oder bestimmten Sachen.

§. 752.

Betrügereyen in Ansehung des Kobalderzes.

§. 753. bis 755.

Verbrechen des Nachdrucks eines Verlagswerkes.

§. 756. bis 760.

Strafen des Nachdrucks.

§. 761.

Strafen anderer Betrügereyen in Ansehung der Geisteswerke.

§. 762.

Theilnahme an den Verbrechen.

§. 763.

Fall, in dem die Strafe des Nachdrucks eine Ausnahme leidet.

§. 764. bis 766.

Privatgenugthuung wegen des Nachdrucks.

§. 767. bis 770.

Strafen der Täuschung des Credits.

§. 771.

Schärfungsfälle.

§. 772. und 773.

Rücksichten bey Bestimmung der Strafen der Creditstäuschung.

§. 774. bis 779.

Widerrechtliche Anmaßung des Gebrauchs einer fremden Sache.

§. 780. bis 782.

Widerrechtliche Anmaßung des Besitzes einer eigenen Sache.

§. 783.

Milderungsfall in Rücksicht aller vorher genannten Verbrechen.

§. 784. bis 786.

Strafen der Beschädigung fremder oder eigener Sachen, wenn an den letztern ein Anderer zugleich ein Recht hat.

§. 787. und 788.

Schärfungsfälle.

§. 789.

Belohnung wegen der Anzeige einer Beschädigung der Bäume und deren Anpflanzungen.

§. 790.

Verrückung der Landesgrenzen.

§. 791. und 792.

Beschädigungen mit gemeiner Gefahr.

§. 793.

Fall, wenn Beschädigungen in andere Verbrechen ausarten.

§. 794. und 795.

Milderungsfall in Ansehung aller in diesem Capitel angeführten Verbrechen.

§. 796. bis 798.

Abhängigkeit der Bestrafung dieser Verbrechen von der gerichtlichen Anzeige in gewissen Fällen.

§. 799. und 800.

Strafen nach erfolgter Anzeige in diesen Fällen.

Achtes Capitel.

Von der Brandstiftung und andern mit Gefahr für die Gesundheit und das Leben verbundenen Beschädigungen.

§. 801. und 802.

Strafe der Veranlassung einer Feuersbrunst mit Gefahr für die Gesundheit und das Leben.

§. 803. bis 805.

Strafen der Veranlassung einer Feuersbrunst ohne diese Gefahr.

§. 806.

Begriff einer Feuersbrunst.

§. 807.

Bestimmung einer Feuersgefahr.

§. 808.

Vollbringung einer Brandstiftung.

§. 809.

Strafen einer Brandstiftung ohne die Absicht einer Feuersbrunst.

§. 810.

Andere Beschädigungen mit Gefahr für die Gesundheit und das Leben.

Dritter Abschnitt.

Von gemischten Verbrechen.

Erstes Capitel.

Von den Verbrechen des Meineydes und des Eydesbruches.

§. 811.

Strafen des Meineydes.

§. 812. und 813.

Strafen des Eydesbruches.

§. 814.

Rücksicht bey Bestimmung der Strafen.

§. 815.

Zusammentreffen dieser Verbrechen mit andern Verbrechen.

§. 816. bis 818.

Voraussetzungen bey der Strafe des Meineydes und Eydesbruches.

§. 819.

Versicherung und Angelobung an Eydesstatt und Verweisung auf einen schon geleisteten Eyd.

Zweytes Capitel.

Von den Verbrechen der Drohungen.

§. 820.

Strafen der Drohungen.

§. 821. bis 823.

Rücksichten bey Abmessung der Strafen.

§. 824.

Aehnliche Vergehungen durch Gaukeleyen.

§. 825.

Strafen derselben.

§. 826.

Verbindlichkeit zur Leistung einer Caution.

§. 827.

Wenn amtswegen darauf erkannt werden solle.

§. 828. bis 836.

Verschiedene Arten der Cautionsleistung.

Drittes Capitel.

Von den durch gefährliche Handlungen wider Willen des Handelnden verursachten Beschädigungen.

§. 837. und 838.

Bestimmung des Vergehens einer gefährlichen Handlung.

§. 839. bis 843.

Strafen der gefährlichen Handlungen, welche Rechtsverletzungen zur Folge gehabt haben.

§. 844. bis 847.

Rücksichten bey Bestimmung dieser Strafen.

§. 848. bis 852.

Fall, wenn sich Jemand eines solchen Vergehens durch die Wegsetzung eines Kindes schuldig macht.

§. 853.

Privatgenugthuung wegen der durch gefährliche Handlungen verursachten Beschädigungen.

§. 854.

Bestrafung gefährlicher Handlungen, welche keine nachtheiligen Folgen gehabt haben.

Anhang.

Von schweren Polizeyvergehungen.

Erstes Capitel.

Von den Vergehungen gegen die Vermögenspolizey.

§. 855. bis 862.

Strafen des Wuchers.

§. 863.

Verbindlichkeit des Wucherers gegen den Schuldner.

§. 864. und 865.

Strafen der Theilnehmer an dem Wucher Anderer.

§. 866. bis 873.

Unerlaubte Steigerung der Preise nöthiger Lebensmittel.

§. 874. bis 890.

Unerlaubte Spiele, Wetten bey Spielen und Theilnahme an auswärtigen Lotterien.

Zweytes Capitel.

Von den Vergehungen gegen die Sicherheits- und Sittenpolizey.

§. 891. bis 895.

Unerlaubte Selbsthülfe.

§. 896.

Selbstrache.

§. 897. bis 905.

Unerlaubte gesellschaftliche Verbindungen.

§. 906.

Vergehungen in Beziehung auf die Religion.

§. 907.

Verbreitung gefährlicher Grundsätze.

§. 908. bis 910.

Selbsttödtung.

§. 911. und 912.

Selbstverstümmelung.

§. 913. bis 918.

Unzucht unter Personen, denen, wegen naher Verwandt- oder Schwägerschaft, sich zu ehelichen, nicht gestattet ist.

§. 919. bis 924.

Andere Unzuchtsfälle.

§. 925. bis 927.

Theilnahme an der Unzucht Anderer durch Kuppeley.

§. 928. und 929.

Widernatürliche Unzucht.

§. 930. bis 932.

Mißhandlungen der Thiere.

Bayerische Staatsbibliothek München

Einleitung.

§. 1.

Sächsische Unterthanen werden wegen eines jeden Verbrechens nach diesem Gesetzbuche gerichtet, sie mögen sich desselben im In- oder Auslande schuldig machen.

Anwendbarkeit der Strafbestimmungen auf die im Inlande gegen einen, oder von einem Ausländer und im Auslande begangenen Verbrechen.

§. 2.

Auf Ausländer leidet das Gesetzbuch eine Anwendung, wenn dieselben

1.) in dem Sächsischen Staatsgebiete gegen irgend Jemanden und

2.) im Auslande gegen den König von Sachsen, oder den Sächsischen Staat, oder einen Sächsischen Unterthan, oder gegen einen in dem Königreiche Sachsen sich aufhaltenden Ausländer Verbrechen begehen.

Vol. II. fol. 239.b §. 202. und fol. 242.b §. 203. Vol. VIII. fol. 48. §. 202. und 203.

§. 3.

Wegen der von Ausländern gegen auswärtige Staaten oder andere Ausländer, die sich in dem Sächsischen Staatsgebiete nicht aufhalten, im Auslande verübten Verbrechen hat zwar der Richter des Gerichtsbezirks, wo die Verbrecher angetroffen werden, gegen dieselben die keinen Verzug leidenden Verfügun-

gen zu treffen, in Ansehung des weitern Verfahrens aber, an die höhere Behörde Bericht zu erstatten und die Bescheidung zu erwarten.

Vol. II. fol. 258.b §. 207.

§. 4.

Niemand darf wegen eines Verbrechens ohne Genehmigung der höhern Behörde einem auswärtigen Staate zur Bestrafung ausgeliefert werden, wenn nicht durch einen Vertrag mit demselben etwas Anderes festgesetzt worden ist.

§. 5.

Dem Antrage einer auswärtigen Behörde auf die Bestrafung einer von einem Sächsischen Unterthan, oder von einem Ausländer im In- oder Auslande unternommenen Handlung darf blos unter der Voraussetzung gefügt werden, daß dieselbe in Gemäßheit der in diesem Gesetzbuche befindlichen Verordnungen strafbar ist.

Vol. II. fol. 262.b §. 209. Vol. VIII. fol. 49.b §. 209.

§. 6.

Die Unternehmung oder Unterlassung einer Handlung gegen einen auswärtigen Staat ist nur dann als ein Verbrechen anzusehen, wenn eben dieselbe auch gegen eine private moralische Person ein Verbrechen seyn würde.

§. 7.

Es hat wegen eines solchen Verbrechens eben die Strafe statt, auf welche, nach diesem Gesetzbuche,

zu erkennen seyn würde, wenn Jemand dasselbe gegen eine private moralische Person verübt hätte.

Vol. VIII. fol. 52. ad No. 1. und 2.

§. 8.

Sollten Ausländer, welche, in völkerrechtlicher Rücksicht, durch den zeitigen Aufenthalt in einem fremden Staatsgebiete der Regierung daselbst nicht unterworfen werden, in den Königlich Sächsischen Landen ein Verbrechen begehen; so ist von dem Richter, wegen des Verfahrens gegen dieselben, an die höhere Behörde Bericht zu erstatten.

Vor Eingehung einer Verordnung darauf darf derselbe gegen diese Personen blos die zur Abwendung neuer zu besorgender Gewaltthätigkeiten unentbehrlichen und keinen Verzug leidenden Sicherheitsmaßregeln ergreifen.

Vol. II. fol. 269.b §. 210.

§. 9.

Es ist dagegen das richterliche Verfahren und die Anwendung der Strafbestimmungen dieses Gesetzbuchs nicht beschränkt, wenn gegen die §. 8. bezeichneten Personen Verbrechen begangen werden.

Vol. II. fol. 248. §. 204.

§. 10.

Es soll unter andern wegen der gegen die zu einer feindlichen Armee, oder zu dem Gefolge derselben gehörenden Personen verübten Verbrechen auf die in diesem Gesetzbuche verordneten Strafen ebenfalls erkannt werden.

Vol. II. fol. 249. §. 205.

§. 11.

Wider denjenigen, welcher im Auslande wegen eines Verbrechens bereits bestraft, oder frey gesprochen, oder begnadigt worden ist, findet, in Ansehung dieses Verbrechens, eine neue Untersuchung in Sachsen nicht statt.

§. 12.

Ausnahmen von dieser Vorschrift können in den Fällen eintreten, wenn das Verbrechen gegen den König von Sachsen, oder den Sächsischen Staat, oder einen Sächsischen Unterthan, oder gegen einen Ausländer, der sich in Sachsen aufhält, verübt und entweder gar nicht, oder gelinder, als nach diesem Gesetzbuche hätte geschehen sollen, bestraft worden ist.

Von dem Richter, welchem in einem solchen Falle die Untersuchung zustehen würde, sind die §. 3. vorgeschriebenen Verhaltungsregeln zu beobachten.

Vol. II. fol. 257.b §. 206. Vol. VIII. fol. 49. §. 206.

§. 13.

Wenn ein Ausländer, wegen eines im Auslande gegen einen auswärtigen Staat, oder einen in Sachsen sich nicht aufhaltenden Ausländer verübten Verbrechens, in Sachsen zur Strafe gezogen wird, und auf dem Verbrechen in dem fremden Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht hat, eine gelindere Strafe steht, als in diesem Gesetzbuche verordnet ist; so bewendet es bey jener.

Vol. II. fol. 260. §. 208.

§. 14.

Kommt eine Handlung als eine unerlaubte in Frage und das Gesetzbuch enthält weder eine besondere Bestimmung über die Strafbarkeit derselben, noch eine allgemeine Vorschrift, von welcher angenommen werden kann, daß sie den Fall mit in sich begreife; so darf zwar wegen dieser Handlung auf eine Strafe nicht erkannt werden, der Richter hat aber die Sache, zum Behuf einer künftigen gesetzlichen Bestimmung darüber, der höhern Behörde anzuzeigen.

Wie sich der Richter bey der Wahrnehmung des Mangels einer Strafbestimmung zu verhalten habe.

Vol. VIII. fol. 54. ad No. 3.

§. 15.

Es ist dagegen, wenn über die Auslegung einer Verordnung in diesem Gesetzbuche ein Zweifel entstehet, der vorhandene Fall, auf den jene angewendet werden soll, nach der gelindern Meinung zu entscheiden und nachher der wegen der Ungewißheit des Sinnes dieser Verordnung erforderliche Bericht zu erstatten.

Verfahren des Richters, wenn über die Erklärung einer Verordnung ein Zweifel entsteht.

§. 16.

In einem Collegium wird bey diesem der gelindern Meinung zur Entscheidung eines solchen Falls beygelegten Vorzuge vorausgesetzt, daß die mehresten Mitglieder desselben den über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmung erhobenen Zweifel anerkennen.

Vol. VIII. fol. 54. b ad No. 4. und 5.

§. 17.

Allgemeine Verordnungen sind immer mit Ausnahme derjenigen Fälle, über welche besondere von

Voraussetzung der nachfolgenden Ausnah-

men von allgemeinen Vorschriften.

jenen abweichende Bestimmungen vorkommen, zu verstehen, wenn auch der letztern in den erstern keine ausdrückliche Erwähnung geschieht.

Vol. VIII. fol. 56. ad 6.

§. 18.

Erforderniß einer gesetzmäßigen Untersuchung und competenten Behörde zur Verurtheilung in eine Strafe.

Kein Angeschuldigter darf ohne die vorschriftsmäßige Vollführung der Untersuchung seiner Sache, oder mit Uebergehung der Behörde, welcher, nach der bestehenden Justizverfassung des Königreichs Sachsen, die Entscheidung derselben zustehet, in eine Strafe verurtheilt werden.

Vol. VIII. fol. 56. ad N. 7.

§. 19.

Anwendung der Verordnungen über die Bestrafung der Verbrechen auf die zugleich erwähnten Policeyvergehungen.

Es sind die vorstehenden und alle andere in dem 1. Theile, so wie in dem 2. und 3. Capitel des 3. Abschnitts in dem 2. Theile dieses Gesetzbuchs nachfolgende Verordnungen über die Bestrafung der Verbrechen auch bey der Bestrafung der in dem Anhange zu dem 2. Theile desselben erwähnten Policeyvergehungen zu befolgen.

§. 20.

Nur in den Fällen findet keine Strafe statt, wenn

1.) Ausländer einer dieser unerlaubten Handlungen und

2.) Sächsische Unterthanen der §. 855. 866. 874. bis 890. 897. und 908. erwähnten Vergehungen

im Auslande sich schuldig machen.

Vol. II. fol. 270. §. 211. Vol. VIII. fol. 58. ad N. 8. und 9.

§. 21.

Unter den höhern Behörden wird in dieser Einleitung und den folgenden Theilen dieses Gesetzbuchs die Landesregierung zu Dresden, oder die Oberamtsregierung zu Budissin verstanden, je nachdem ein Richter unter dieser oder jener stehet. Welche Behörden unter den höhern Behörden in dem Gesetzbuche verstanden werden.

Ob und in wie weit diese höhern Behörden auf die bey ihnen eingegangenen Berichte selbst verfügen oder Vortrag erstatten, hängt von ihrer Verfassung ab.

Vol. VIII. fol. 61. ad N. 10.

Erster Theil.

Von den Verbrechen und deren Bestrafung im Allgemeinen.

Erstes Capitel.

Von den verbrecherischen Handlungen an sich, den Arten, auf welche Jemand derselben schuldig oder theilhaftig wird, und den Begünstigungen der Verbrechen.

§. 22.

Bestimmung eines Verbrechens.

Nur diejenigen Handlungen sind als Verbrechen zu bestrafen, welche das Gesetzbuch, oder eine nachfolgende gesetzliche Verordnung dafür erkläret.

§. 23.

Unter den verbrecherischen Handlungen werden in diesem Gesetzbuche auch dergleichen Unterlassungen verstanden.

Vol. I. fol. 1. §. 1.

§. 24.

Vollbringung eines Verbrechens.

Zur Vollbringung eines Verbrechens reicht die Vollendung der Handlung nicht hin, durch welche Je=

mand das Recht eines Andern verletzen will. Sie erfordert außerdem, daß auch dieses Recht verletzt worden sey.

Vol. I. fol. 6.b §. 4.

§. 25.

Versuch eines Verbrechens.

Das Beginnen der Handlung selbst, in welcher ein Verbrechen besteht, ist, im Gegensatz der Einleitung und Vorbereitung dazu, als der erste Grad des Versuchs dieses Verbrechens anzusehen.

Und begonnen wird die Handlung, wenn der Verbrecher die körperlichen Kräfte, oder die Mittel, welcher er sich zur Verübung derselben bedienen will, wirklich anwendet.

Vol. VIII. fol. 1.b §. 4.

§. 26.

Rechte, deren sich Jemand begeben hat, oder verlustig geworden ist, sind keine Gegenstände der Verbrechen.

Hat Jemand eines ihm zustehenden Rechts mit vollkommenem Bewußtseyn und freywillig sich begeben, so wird durch eine Beschädigung, in Beziehung auf dasselbe, zwar kein Verbrechen begangen, wohl aber derjenige, welcher von der Entsagung dieses Rechts Gebrauch macht, eines Policeyvergehens schuldig, wenn das aufgegebene Recht entweder an sich unveräußerlich ist, oder der Berechtigte darüber, nach den Gesetzen des Staats, nicht selbst verfügen darf.

Vol. I. fol. 8.b §. 5.

§. 27.

Es artet nicht weniger die Handlung, wodurch Jemand einen Andern, in Ansehung eines Guts, beschädigt, auf welches dieser, wegen eines Vergehens,

oder nach einem richterlichen Ausspruche, weiter kein Recht hat, in ein Policeyvergehen aus, wenn jener dadurch eine unerlaubte Selbsthülfe ausübt, oder einer öffentlichen Behörde in der Justiz- oder Policeyverwaltung vorgreift.

Vol. I. fol. 10.b §. 6. und Vol. VIII. fol. 2. §. 6.

§. 28.

Anwendung des zweiten Falls auf die Nothwehr.

Die Vernichtung des Guts eines Andern aus Nothwehr ist kein Verbrechen.

Vol. I. fol. 12.b §. 7.

§. 29.

Nothstand als Voraussetzung bey der Nothwehr.

Die Nothwehr tritt in dem Falle ein, wenn Jemand gegen einen widerrechtlichen Angriff auf den bürgerlichen Schutz, wegen einer augenblicklich nöthigen Vertheidigung, oder wegen der Uebermacht des angreifenden Theils, mit Gewißheit nicht rechnen kann, sondern zu befürchten hat, daß ohne die Selbstvertheidigung das Gut, auf welches der Angriff gerichtet ist, unersetzlich verloren gehen werde.

Vol. I. fol. 12.c §. 8.

§. 30.

Dieser Nothstand ist nicht vorhanden, wenn Jemand, ohne die Aufopferung eines Rechts, den Angriff im voraus vermeiden, oder bey demselben sich durch die Flucht retten, oder sich durch die Anrufung eines privaten Beystandes sicher stellen kann.

Vol. I. fol. 12.d §. 9.

§. 31.

Besondere Fälle, in denen die Nothwehr statt hat.

Es findet die Nothwehr nicht nur gegen einen bereits erfolgten Angriff statt, um die Vollendung einer angefangenen Rechtsverletzung zu verhindern, sondern es ist auch erlaubt, mittelst derselben, im Fall einer ausdrücklichen oder stillschweigenden unzweydeutigen Drohung, dem noch nicht begonnenen Angriffe zuvorzukommen.

§. 32.

Die gewaltsame Selbsthülfe ist ferner kein Vergehen, wenn sie gegen den Verletzenden, um von demselben das geraubte Gut wieder zu erlangen, in dem §. 29. bestimmten Nothstande angewendet wird.

Vol. I. fol. 13.b §. 10.

§. 33.

Grenzen der Nothwehr.

Es darf die in dergleichen Fällen erlaubte Privatgewalt in dem Grade erhöht werden, in welchem sie zur Behauptung eines Rechts gegen den Angriff, oder zur Wiedererlangung des geraubten Guts unentbehrlich ist.

Vol. I. fol. 15.b §. 12. und 13.

§. 34.

Fall der Vertheidigung eines Andern.

Was über die Vertheidigung eigener Rechte §. 28. bis 33. verordnet wird, das hat auf die Vertheidigung der Rechte Anderer, wenn diese sich in einem solchen Nothstande befinden, ebenfalls eine Anwendung.

Vol. I. fol. 15. §. 11.

§. 35.

Urheber der Folgen einer verbrecherischen Handlung.

Die nachtheiligen Folgen einer verbrecherischen Handlung sind dem Handelnden anzurechnen, sie mögen mittelbar oder unmittelbar aus derselben entstanden, und abwendbar oder unabwendbar gewesen seyn.

Vol. I. fol. 25. §. 17.

§. 36.

Verüben mehrere Personen eine verbrecherische Handlung mit vereinigten Kräften, so ist einer Jeden von ihnen die That ganz beyzumessen.

Vol. I. fol. 18. b. §. 14. und Vol. VIII. fol. 2. §. 14.

§. 37.

Gleiche Theilnahme an einem Verbrechen durch die gemeinschaftliche Verübung desselben.

Es sind nicht weniger diejenigen, welche den zu dem Thatbestande eines Verbrechens erforderlichen, zur Zeit aber nicht eingetretenen und noch abwendbaren Erfolg der verbrecherischen Handlung dadurch herbeyführen, daß sie die demselben entgegenstehenden Hindernisse entfernen, oder die Anwendung der Gegenmittel hindern, als Miturheber desselben anzusehen.

Vol. I. fol. 24. seqv.

§. 38.

Gleiche Theilnahme an dem Verbrechen eines Andern durch die Verleitung desselben dazu.

Dem Thäter eines Verbrechens werden diejenigen gleich geachtet, welche

1.) von einem Andern, über den sie zu gebieten haben, die That als eine Pflicht des Gehorsams fordern, oder
2.) Jemanden auf den Fall der Vollbringung eines Verbrechens einen Lohn oder sonst einen Vor-

theil zusichern, oder im entgegengesetzten Falle ein Uebel androhen, oder

3.) einem Andern die Begehung eines Verbrechens auftragen, oder

4.) um die Verübung eines Verbrechens Jemanden bitten, oder

5.) einem Andern ein bestimmtes Verbrechen durch die Darstellung desselben als das Mittel zur Erreichung eines seiner Zwecke rathen, oder

6.) Jemanden die Vorstellung beybringen, daß ein Verbrechen, zu dessen Unternehmung sie denselben verleiten wollen, eine erlaubte Handlung sey,

wenn das Verbrechen von demselben darauf begangen worden ist, und nicht aus den Umständen erhellet oder sonst beygebracht wird, daß solches nicht zu Folge einer dieser Auslassungen geschehen sey.

§. 39.

Haben Mehrere entweder zusammen gemeinschaftlich, oder zu verschiedenen Zeiten, unabhängig von einander, Jemanden die Verübung eines Verbrechens auf eine der §. 38. unterschiedenen Arten angesonnen; so sind alle diejenigen an diesem nachher von dem letztern unternommenen Verbrechen der gleichen Theilnahme schuldig, von denen nicht dargethan wird, daß derselbe durch sie dazu nicht bestimmt, und das Verbrechen nicht zu Folge ihres Verlangens verübt worden sey.

Vol. I. fol. 21. §. 16. fol. 26.b §. 18. Vol. VIII. fol. 2. b §. 16. und fol. 5. b §. 18.

§. 40.

Es hört derjenige, welcher einen Andern zu dem Entschlusse, ein Verbrechen zu begehen, bewogen hat, durch die Widerrufung seiner Aeußerung, welche solches bewirkte, nicht auf, gleicher Theilnehmer an dem zu Folge seiner Verleitung verübten Verbrechen zu seyn, wenn dieser Widerruf jenem entweder gar nicht, oder wenigstens nicht zu einer Zeit bekannt wurde, wo er von dem verbrecherischen Unternehmen abgehalten werden konnte.

Vol. I. fol. 27. §. 19.

§. 41.

Macht sich Jemand, in dem der Vorsatz, eine unerlaubte Handlung zu unternehmen, von einem Andern hervorgebracht worden ist, eines größern oder andern Vergehens schuldig, als dieser beabsichtigte; so sind auf den letztern, in Ansehung des wider dessen Willen verübten Verbrechens, die §. 166. und 837. bis 847. enthaltenen Verordnungen anzuwenden.

Vol. I. fol. 27. §. 20.

§. 42.

Es kommt demjenigen, welcher einen Andern zur Begehung eines Verbrechens nur unter einer gewissen bestimmten Bedingung verleitet hat, die Nichtachtung derselben von Seiten des letztern nicht zu statten, wenn diese Bedingung blos einen Nebenumstand, z. B. die Zeit, oder den Ort, wenn oder wo das Verbrechen verübt werden sollte, um die Ausführung desselben zu erleichtern, oder die Entdeckung der That zu

verhindern, und nicht die verbrecherische Handlung selbst betrifft.

Vol. I. fol. 28. §. 21.

§. 43.

Gleiche Theilnahme an dem in einem Complotte verübten Verbrechen.

Hatten sich Zwey oder Mehrere zur gemeinschaftlichen Verübung eines Verbrechens verbunden, so ist dasjenige, wodurch Einer von ihnen den gemeinschaftlichen Zweck bey der Unternehmung des Verbrechens selbst befördert hat, als die volle That anzusehen.

Vol. I. fol. 29. §. 22. Vol. VIII. fol 6. b §. 22.

§. 44.

Es kommt in diesem Falle darauf, ob ein Mitverbündeter bey der Vollbringung des Verbrechens mehr oder weniger thätig gewesen ist, und die verbrecherische Handlung selbst mit verübt, oder zur Verübung derselben auf eine andere Art gleichzeitig etwas beygetragen, und z. B. dabey geleuchtet, oder Wache gestanden, oder die Thüren geöffnet hat, etwas nicht an.

§. 45.

Das zu Folge einer solchen Verbindung verübte Verbrechen soll auch demjenigen ganz beygemessen werden, welcher sich zwar bey dessen Ausführung nicht thätig bewiesen, sich aber an dem bestimmten Orte und zu der bestimmten Zeit, wo und wenn er den Beystand versprochen hatte, eingefunden hat, und zur Leistung desselben, im Fall dieser nöthig werden sollte, bereit gewesen ist.

Vol. I. fol. 30. b §. 23. und 24. Vol. VIII. fol. 6. §. 22.

§. 46.

Sollten Mitglieder eines Complotts bey dem verabredeten Unternehmen durch Handlungen, welche in demselben nicht liegen, oder ausdrücklich ausgenommen worden sind, sich vergehen; so sind solche den übrigen Verbündeten nur dann anzurechnen, wenn sie, nachdem sie diese Handlungen wahrgenommen haben, sich nicht sogleich entfernen.

Vol. I. fol. 35. b §. 25.

§. 47.

Ausnahme in Ansehung der von den Mitgliedern einer Bande begangenen Verbrechen.

Auf die Glieder einer Verbindung, welche die Verübung mehrerer noch unbestimmter Verbrechen bezweckt, leiden die vorstehenden Bestimmungen über die in einem Complotte begangenen Verbrechen, rücksichtlich derjenigen Vergehungen anderer Glieder der Bande, an denen jene einen besondern Theil nicht genommen haben, keine Anwendung.

Vol. I. fol. 39. §. 26.

§. 48.

Gleiche Theilnahme an einem Verbrechen, das eine gewisse Absicht, oder ein gewisses persönliches Verhältniß voraussetzt.

Wenn der Thatbestand eines Verbrechens zugleich eine gewisse Absicht, oder ein gewisses persönliches Verhältniß des Handelnden zu andern Personen erfordert, so werden mehrere Theilnehmer an demselben nur unter der Voraussetzung einander gleich geachtet, daß bey Jedem von ihnen diese Absicht oder dieses Verhältniß statt fand.

§. 49.

Die Theilnahme an einem solchen Verbrechen ist in Ansehung derjenigen, welche die vorausgesetzte Ab-

sichtnicht hatten, oder in dem angenommenen persönlichen Verhältnisse nicht standen, als das Verbrechen anzusehen, in welches die Handlung, in Ermangelung einer solchen Absicht, oder eines solchen Verhältnisses des Handelnden, ausartet.

Vol. I. fol. 40.b §. 29.

§. 50.

Fälle einer ungleichen Theilnahme an fremden Verbrechen.

Wer auf irgend eine andere Art, als §. 36. bis 38. und 43. bis 46. angeführt wird, etwas zur Unternehmung oder Vollbringung des Verbrechens eines Andern beiträgt, vergeht sich durch eine ungleiche Theilnahme.

§. 51.

Ungleiche Theilnahme an einem Verbrechen durch die Unterlassung der Verhinderung desselben.

Als ein solches Vergehen soll es unter andern angesehen werden, wenn Jemand von dem Vorhaben eines großen Verbrechens, dessen Strafe, nach dem bestimmten niedrigsten oder höchsten Grade derselben, in Zuchthausarbeit bestehet, eine glaubhafte Nachricht hat, und dasselbe nicht wenigstens dadurch, daß er eine öffentliche Behörde, oder die gefährdete Person davon in Kenntniß setzt, zu verhindern sucht.

§. 52.

Durch die Unterlassung jeder möglichen Abwendung eines bevorstehenden Verbrechens und ohne Rücksicht auf die Größe desselben, vergehen sich diejenigen Staatsdiener, denen die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit überhaupt obliegt, und alle Andere, in Ansehung solcher Personen, zu denen sie in einem besondern Verhältnisse stehen, vermöge welches sie, diese

von unerlaubten Handlungen abzuhalten, rechtlich verpflichtet sind.

Vol. I. fol. 42. §. 30. bis 32. Vol. VIII. fol. 12. §. 30. bis 32.

§. 53.

Ungleiche Theilnahme an vollbrachten Verbrechen.

Zu den ungleichen Theilnehmern fremder bereits vollbrachter Verbrechen sind diejenigen zu zählen, welche etwas thun, wodurch die nachtheiligen Folgen derselben vermehrt werden, und z. B. die von Jemanden gefertigte und verbreitete Schmähschrift weiter verbreiten.

§. 54.

Auf gleiche Art wird an den Verbrechen wider das Eigenthum oder andere Rechte auf Sachen durch Hehlerey und Parthiererey eine solche Theilnahme begründet.

Vol. I. fol. 47. b No. 2. und 3.

§. 55.

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Anzeige der bevorstehenden Verübung eines fremden Verbrechens.

Sollte Jemand in dem §. 51. bestimmten Falle die Anzeige eines Verbrechens bei einer öffentlichen Behörde, oder die Benachrichtigung des Gefährdeten davon in dem Falle, wenn diese eine gerichtliche Anzeige zur Folge haben würde, zur Schonung seines Ehegatten, oder eines Verwandten in gerader Linie oder eines seiner Geschwister, oder einer Person, mit der er in derselben Linie und demselben Grade verschwägert ist, unterlassen; so wird er, rücksichtlich dieser engen Verhältnisse, nicht straffällig.

§. 56.

Den Verwandten in gerader Linie sind Pflegeltern, so wie dergleichen Kinder gleich zu achten.

§. 57.

Nur dann kommen diese Verhältnisse einem solchen Theilnehmer an fremden Verbrechen nicht zu statten, wenn er in dem §. 52. bezeichneten Staatsdienste stehet.

Vol. I. fol. 61. §. 34. und fol. 63. §. 35. Vol. VIII. fol. 13.b §. 34.

§. 58.

Begünstigung eines begangenen Verbrechens durch Verschweigung des Thäters.

Es soll für eine unerlaubte Begünstigung geachtet werden, wenn Jemand von einem Verbrechen, wegen welches eine unschuldige Person in Untersuchung gekommen und zur Haft gebracht, oder in eine Strafe von wenigstens vier Wochen Gefängniß, oder eine andere zu dieser sich gleich verhaltenden Strafe verurtheilt worden ist, Wissenschaft hat, und die gerichtliche Anzeige unterläßt.

§. 59.

Andere Arten der Begünstigung fremder Verbrechen.

Es werden nicht weniger diejenigen einer strafbaren Begünstigung schuldig, welche einen Verbrecher, dessen Vergehen, nach dem niedrigsten oder höchsten Grade der darauf gesetzten Strafe wenigstens Zuchthausarbeit nach sich ziehet, durch die Aufnahme, oder die Unterstützung desselben bei der Flucht, oder durch die Entfernung oder Vernichtung der zu dessen Entdeckung oder Ueberführung dienenden Gegenstände der Bestrafung zu entziehen suchen.

Vol. I. fol. 56. §. 33. Vol. VIII. fol. 13. §. 33.

§. 60.

Ausnahmen von den bestimmten Begünstigungen eines Verbrechens.

Durch die §. 55. und 56. bezeichneten Verhältnisse sind die §. 58. und 59. angeführten Begünstigungen für entschuldigt zu achten.

§. 61.

Beschränkung der einem Sachwalter und Geistlichen obliegenden Verschwiegenheit.

Die Verpflichtung der Sachwalter gegen ihre Clienten und der Geistlichen gegen ihre Beichtkinder zur Verschwiegenheit, in Ansehung der ihnen von denselben anvertrauten Verbrechen, macht von den §. 51. und 58. befindlichen Bestimmungen keine Ausnahme.

Vol. I. fol. 61. §. 34. Vol. VIII. fol. 13. §. 33.

§. 62.

Fall, wenn Corporationen durch gemeinschaftliche Beschlüsse sich eines Verbrechens schuldig machen.

Die unerlaubten Handlungen, welche von den Gliedern einer Corporation durch einen Beschluß, oder zu Folge desselben verübt werden, sollen als die Handlungen der einzelnen Personen, welche dafür gestimmt haben, angesehen und mit Individualstrafen geahndet werden.

Vol. I. fol. 20.b §. 15.

Zweites Capitel.

Von den Strafarten und den Verhältnissen derselben zu einander.

§. 63.

Auf andere Arten der Strafen, als das Gesetzbuch für einzelne Fälle bestimmt, soll wegen keines Verbrechens erkannt werden. Allgemeine Bestimmungen.

Vol. I. fol. 63. §. 36.

§. 64.

Eben so wenig sind Schärfungen der Strafen zulässig, welche das Gesetzbuch nicht ausdrücklich verordnet.

§. 65.

Die Todesstrafe ist durch die Enthauptung mit dem Fallbeile zu vollziehen. Eine Schärfung derselben hat nicht statt. Vollziehung der Todesstrafe.

§. 66.

Mit dem Körper eines Enthaupteten soll eben so verfahren werden, als mit dem Körper eines zum Tode verurtheilten, aber vor seiner Hinrichtung verstorbenen Verbrechers. (§. 282. bis 285.)

Vol. I. fol. 64. §. 37.

Vorschriften über die Verbüßung der Zuchthausstrafe und die Classen der Sträflinge.

§. 67.

Die Sträflinge in den Zuchthäusern tragen eine doppelfarbige Kleidung.

§. 68.

Es sind zwey Classen derselben zu unterscheiden.

§. 69.

In der ersten Classe werden den Mannspersonen Beineisen und den Weibspersonen hölzerne Klötzer angelegt. Letztere sind mit einer Beinschelle und Kette an dem einen Fuß zu befestigen.

§. 70.

Das Gewicht der Beineisen und Beinklötzer ist von dem Hausverwalter, mit Zuziehung des Hausarztes, für jeden Sträfling, nach der körperlichen Beschaffenheit desselben, besonders und so zu bestimmen, daß er dadurch weder zu der von ihm, nach der Einrichtung der Strafanstalt, zu verrichtenden Arbeit unfähig, noch dessen Gesundheit gefährdet wird.

Es soll jedoch in keinem Falle unter 5 Pfund betragen.

Ein Beineisen darf ferner nicht über 15 und ein Beinkloß nicht über 10 Pfund schwer seyn.

§. 71.

Die Sträflinge der zweyten Classe sind nur dann, wenn sie einen Versuch der Entweichung aus der Strafanstalt gemacht haben, nach dem Ermessen des Hausverwalters, so lange mit Beineisen oder Beinklötzern zu beschweren, als solches zur Verhinderung ihrer Entweichung nöthig zu seyn scheint.

Dadurch werden dieselben in die erste Classe der Sträflinge nicht versetzt.

§. 72.

Es sind nicht weniger die Sträflinge der ersten Classe den beschwerlichern Arbeiten der Strafanstalt unterworfen und werden durch besondere Farben ihrer Kleidung kenntlich gemacht.

Vol. I. fol. 79. §. 39. bis 41.

§. 73.

Uebrigens ist darauf zu sehen, daß die Sträflinge der ersten Classe, so viel die Umstände gestatten, von denen der zweyten Classe entfernt bleiben.

Vol. I. fol. 80. §. 42.

§. 74.

Die erste Classe der Sträflinge ist für Verbrecher bestimmt,

1.) denen eine lebenslängliche, oder eine zeitige Zuchthausstrafe von vier oder mehrern Jahren zuerkannt wird, oder

2.) welche wegen eines Verbrechens derselben Art schon einmal mit Zuchthausarbeit bestraft worden sind.

§. 75.

Als Sträflinge der zweyten Classe werden Verbrecher behandelt, welche

1.) eine Zuchthausstrafe unter vier Jahren verwirkt haben, oder

2.) bey ihrer Verurtheilung noch minderjährig sind, oder

3.) an einer solchen körperlichen Schwäche leiden, daß deren Gesundheit durch die Verbüßung der Zuchthausstrafe in der ersten Classe gefährdet werden würde.

§. 76.

Es ist in den beyden letztern Fällen aus dem Grunde, weil auf den verübten Verbrechen Zuchthausstrafe in der ersten Classe der Sträflinge steht, die Strafzeit nicht zu verlängern.

§. 77.

Die Urthelsverfasser haben die Classe der Sträflinge, in welche ein Verbrecher kommen soll, zugleich zu bestimmen.

§. 78.

Die Versetzung eines Sträflings aus der ersten Classe in die zweyte kann wegen guter Aufführung nur von der höhern Behörde auf erstatteten Bericht angeordnet werden.

Vol. I. fol. 81.b §. 43. bis 46. Vol. VIII. fol. 14. §. 43.

§. 79.

Folgen der Zuchthausstrafe in Ansehung gewisser bürgerlicher Verhältnisse.

Jede Zuchthausstrafe ziehet zugleich den Verlust des Adelstandes, der Ehrenzeichen, der academischen Würden, der öffentlichen Aemter oder anderer Staatsdienste und aller bürgerlichen Auszeichnung nach sich.

§. 80.

Dauer der Zuchthausstrafe.

Die zeitige Zuchthausstrafe wird nach Jahren und Monaten bestimmt, ohne dabey die verschiedene Zahl

der Tage einzelner Monate, in welche die Strafzeit fällt, in Anschlag zu bringen.

Sie darf jedoch nicht unter einem und nicht über 15 Jahre auferlegt werden.

Vol. VIII. fol. 14.b sequ.

§. 81.

Die Schärfungen der Zuchthausstrafen bestehen in der vorhergehenden Ausstellung an den Pranger und einer körperlichen Züchtigung.

Schärfungsarten der Zuchthausstrafe durch die Ausstellung an den Pranger und eine körperliche Züchtigung.

§. 82.

Ist auf die erstere erkannt worden, so wird der Verurtheilte mit einer Tafel auf der Brust, worauf dessen Name, das von ihm verübte Verbrechen und die ihm wegen desselben auferlegte Strafe bemerkt sind, des Vormittags auf einem erhöhten Platze vor dem Gerichtshause eine Stunde lang öffentlich ausgestellt und dabey mittelst einer Kette um den Hals an einen Pfahl geschlossen.

§. 83.

Die körperliche Züchtigung ist an dem dazu Verurtheilten ebenfalls vor dessen Fortschaffung in das bestimmte Zuchthaus und, wenn sie mit der Ausstellung an den Pranger verbunden wird, nach dieser zu vollstrecken.

§. 84.

Die Zahl der Hiebe soll in dem Straferkenntnisse festgesetzt werden und kann bis auf 60 steigen.

§. 85.

Die Züchtigung geschieht in dem Gerichtshause

zu einer Zeit und an einem Orte, wenn und wo sie von Andern mit angesehen werden kann.

§. 86.

Uebrigens ist dabey alles zu beobachten, was der Richter in andern Fällen bey körperlichen Züchtigungen, nach den §. 115. 116. 120. und 121. bis 125. enthaltenen Vorschriften, zu beobachten hat.

Vol. I. fol. 92. §. 47. bis 51.

§. 87.

Bestimmung der Gefängnißstrafe.

Die Gerichtsgefängnisse sollen sich über der Erde befinden, eine Höhe von wenigstens 4 Leipziger Ellen und eine Fläche, wenn nur eine Person darin enthalten wird, von wenigstens 25 dergleichen Quadratellen haben, die reine Luft und ein hinlängliches Tageslicht zulassen, trocken, reinlich und überhaupt so beschaffen seyn, daß die Sträflinge durch den Ort an ihrer Gesundheit keinen Schaden leiden.

§. 88.

Es sind die Sträflinge in den Gefängnissen durch Heitzung vor der Kälte zu schützen und mit reinlichen Lagerstätten zu versehen.

§. 89.

Sie dürfen eine selbstbeliebige anständige Kleidung tragen.

Sind sie unvermögend, sich selbst zu kleiden, so soll ihnen zwar nur eine nothdürftige, jedoch nicht beschimpfende Kleidung gereicht werden.

§. 90.

Es ist nicht weniger denselben gestattet, sich mit Geleuchte und einer eigenen Lagerstätte zu versorgen.

§. 91.

In Ansehung der Lebensmittel sind sie blos in sofern beschränkt, in wiefern sie zur Unmäßigkeit führen würden.

§. 92.

Sträflinge, welche außer Stand sind, sich in den Gefängnissen selbst zu unterhalten, sollen eine reinliche, nicht ungesunde und hinreichende Nahrung und wenigstens täglich einmal eine in einer Suppe bestehende warme Speise bekommen.

§. 93.

Es ist den Sträflingen in den Gefängnissen jede an sich erlaubte und mit dem Straforte vereinbare Beschäftigung nachzulassen, wenn sie

1.) sowohl die Criminalkosten, als den Aufwand für ihre Nahrung und Kleidung selbst bestreiten können, oder

2.) zu den Personen gehören, für welche, wegen ihrer persönlichen Verhältnisse, die Zwangsarbeit eine Schärfung der Strafe seyn würde.

§. 94.

Der Ertrag der in den Gerichtsgefängnissen von den Sträflingen verrichteten Arbeiten gehört denselben. Ohne ihre Einwilligung darf nur die Hälfte dieses Ertrags zur Bestreitung der Criminalkosten und des Aufwandes für ihren Unterhalt verwendet werden.

§. 95.

Außer den §. 93. bestimmten Fällen sind die Sträflinge zu einer ihren Fähigkeiten und Kräften angemessenen Arbeit anzuhalten.

§. 96.

In der Regel ist Jeder, der zur Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, in ein besonderes Behältniß zu bringen.

§. 97.

Sollte dieses in einzelnen Fällen nicht ausführbar seyn, so sind doch unter keinem Vorwande Personen, deren Gesellschaft die Moralität anderer Sträflinge noch mehr in Gefahr setzt, oder sonst zur Schärfung der Strafe derselben gereicht, oder so viele in ein Behältniß zu bringen, daß durch die Verengung des Raums die Gesundheit leidet, oder die Strafe vergrößert wird.

§. 98.

Eben so wenig sind den Sträflingen andere Gesellschaften zu gestatten.

Es werden zu denselben nur Geistliche, Aerzte und diejenigen Personen gelassen, welche mit ihnen über besondere Angelegenheiten zu sprechen haben, und, wenn der Verdacht eines unerlaubten Gegenstandes des Gesprächs obwaltet, nicht ohne Beiseyn des Gefangenwärters und, nach Befinden, einer Gerichtsperson.

Vol. I. fol. 100. §. 53. bis 62.

§. 99.

Gefängnißstrafen können durch die Versagung warmer Speisen und die Beschränkung der Lebensmittel auf Wasser und Brod geschärft werden.

Schärfung der Gefängnißstrafe durch die Beschränkung der Lebensmittel.

§. 100.

Diese Schärfung und die Dauer derselben wird in dem Erkenntnisse auf die Strafe zugleich bestimmt.

§. 101.

Wie viele Tage damit unausgesetzt fortgefahren werden könne, hat der Amts- oder Stadtphysicus oder, in dessen Ermangelung, ein legitimirter anderer Arzt zu beurtheilen.

§. 102.

In keinem Falle soll sie über ein halbes Jahr und unausgesetzt über 3 Tage dauern.

§. 103.

Die Tage, an denen man sich genöthigt sieht, sie auszusetzen, werden bey der Strafzeit mitgezählt.
Vol. I. fol. 102. §. 63.

§. 104.

Gefängnißstrafen sind nach Tagen, Wochen, Monaten und Jahren zu bestimmen.

Dauer der Gefängnißstrafe.

§. 105.

Die Monate der Gefängnißstrafen werden, so wie die Monate der Zuchthausarbeit, berechnet. (§. 80.)

§. 106.

Die längste Zeit einer Gefängnißstrafe sind 5 Jahre.

Vol. VIII. fol. 15.b §. 52. und 58.

§. 107.

Ort der Verbüßung einer Gefängnißstrafe.

Gefängnißstrafen von und unter 5 Monaten werden in den Gerichtsgefängnissen, längere aber in dem Landesgefängnisse verbüßt; es mögen dieselben wegen Eines Verbrechens, oder wegen mehrerer verschiedener Verbrechen in einem Strafurtheile, oder in verschiedenen sobald auf einander erfolgten Erkenntnissen Jemand auferlegt worden seyn, daß sie zusammen vollzogen werden können.

Vol. I. fol. 94.b §. 52.

§. 108.

Unzulässigkeit der Aussetzung einer angetretenen Gefängnißstrafe.

Eine angetretene Gefängnißstrafe soll, wenn solches unbeschadet der Gesundheit des Sträflings geschehen kann, nicht ausgesetzt werden.

Vol. VIII. fol. 15.b No. 7.

§. 109.

Anwendung der Vorschriften über die Gerichtsgefängnisse auf das Landesgefängniß.

Die vorstehenden Verordnungen, welche auf die Gerichtsgefängnisse nicht ausdrücklich beschränkt sind, leiden auch auf die Sträflinge in dem Landesgefängnisse eine Anwendung.

Im Uebrigen haben die Officianten der letztern Strafanstalt ihren Instructionen nachzugehen.

Vol. I. fol. 103. §. 64.

§. 110.

Die Strafe der körperlichen Züchtigung kann, außer dem §. 81. erwähnten Falle, wenn sie zur Schärfung der Zuchthausstrafe dient, die Stelle einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis 8 Wochen vertreten. Fälle, in denen die körperliche Züchtigung als eine für sich bestehende subsidiarische Strafe statt findet.

§. 111.

Sie hat wegen des Diebstahls, des Betrugs, der Verletzung der Eigenthumsrechte aus Rache oder Muthwillen und der körperlichen Verletzungen statt.

§. 112.

Sie ist ferner nur dann zulässig, wenn der Richter sich überzeugt, daß die durch ein solches Verbrechen verwirkte Gefängnißstrafe, oder die mit derselben in gleichem Verhältnisse stehende Strafe der Handarbeit in den Fällen, wo auf diese, nebst der Gefängnißstrafe, alternative erkannt werden kann, den zur Abschreckung erforderlichen Eindruck auf den Verbrecher nicht machen würde.

§. 113.

Dieses ist von denjenigen Verbrechern anzunehmen, welche

1.) als gemeine Vagabonden erkannt werden, oder

2.) aus Trägheit sich dem Betteln ergeben, oder

3.) mit Gefängnißstrafe von wenigstens 14 Tagen, oder einer derselben gleich zu achtenden Strafarbeit, wegen eines Verbrechens derselben Art, mehreremal bestraft worden sind und denen bey

der nochmaligen Wiederholung desselben ein Milderungsgrund der Strafe nicht zu statten kommt.

§. 114.

Im Fall ein solcher Verbrecher eine längere Gefängnißstrafe, als von 8 Wochen verwirkt hat, ist derselbe, außer der körperlichen Züchtigung, noch in den Theil der Gefängnißstrafe zu verurtheilen, dessen Stelle jene nicht vertritt.

Vol. I. fol. 104.b §. 65. bis 67. Vol. VIII. fol. 16. §. 65.

§. 115.

Verfahren bey der Vollziehung dieser Strafe.

Die Züchtigung geschieht, wenn der Verbrecher 14 Jahre alt ist, mit einem Stäbchen von Birken, oder Weiden, oder Haselnußsträuchern, welche bey dem Angriffe ein Drittheil Zoll dick, auch eine und ein Viertheil Elle lang und von den Aesten ganz befreyt sind, auf den nur mit dem Hemde bekleideten Rücken.

§. 116.

Es hat der Sträfling bey der Vollziehung derselben die Hände vor die Brust zu halten und durch ein um den Hals geschlungenes Tuch zu stecken.

§. 117.

Knaben, die noch nicht 14 Jahre alt sind, dürfen, auch außer den §. 111. bis 113. bestimmten Fällen, mit der Strafe einer körperlichen Züchtigung belegt werden.

§. 118.

Sie erhalten dieselbe nicht mit Stäben, sondern mit zusammen gebundenen Ruthen von Birkenreißern, welche mit Inbegriff des Stiels, drei Viertheil Elle lang sind, auf das entblößte Gesäß.

§. 119.

Grade einer körperlichen Züchtigung und Vorsichtsmaaßregeln bey deren Vollziehung.

Eine körperliche Züchtigung kann bis auf 60 und, in Ansehung der Knaben unter 14 Jahren ihres Alters, bis auf 20 Hiebe steigen.

Vol. I. fol. 113.b §. 68. bis 70.

§. 120.

Die Strafe ist in Beyseyn einer Gerichtsperson von dem Gerichtsdiener oder einer Person, welche dessen Stelle vertritt, in dem Gerichtshause ohne andere Zuschauer zu vollstrecken.

Vol. I. fol. 116. §. 71. Vol. VIII. fol. 17. §. 71.

§. 121.

Es darf mit der körperlichen Züchtigung nur dann und in dem Grade verfahren werden, wenn und in welchem Grade dadurch die Gesundheit des Sträflings nicht in Gefahr kommt.

§. 122.

Gegen Verbrecher, welche sich in einem Krankheitszustande befinden und gegen Weibspersonen während der Schwangerschaft, oder der Zeit des Stillens, oder der monatlichen Reinigung, wird damit so lange angestanden, als ein solcher Zustand dauert.

§. 123.

Vor Vollstreckung dieser Strafe hat der Richter darüber, ob und in welchem Grade der Verurtheilte, unbeschadet seiner Gesundheit, derselben unterworfen werden könne, das Gutachten des Amts- oder Stadtphysikers seines Bezirks, oder, in Ermangelung desselben, eines andern legitimirten Arztes zu vernehmen und solches zu den Acten zu bringen,

1.) wenn einem Verbrecher über 30 Hiebe zuerkannt worden sind,
2.) wenn der Verurtheilte noch nicht 18 oder über 60 Jahre alt ist,
3.) wenn Weibspersonen, die sich noch in dem Alter befinden, wo sie schwanger werden können, damit belegt werden sollen,
4.) wenn der Verurtheilte oder eine dritte Person dagegen eine körperliche Schwäche, oder sonst einen Mangel an Gesundheit vorschützt und
5.) wenn der Richter selbst dabei ein Bedenken findet.

§. 124.

Nach dem Gutachten des Arztes kann die körperliche Züchtigung ausgesetzt, oder der Verurtheilte damit verschont werden.

§. 125.

Ist auf diese Strafe über 40 Hiebe erkannt worden, so soll dieselbe in Beyseyn eines der gedachten Aerzte geschehen und, wenn dieser sich während ihrer Vollstreckung überzeugt, daß der Sträfling die bestimmte Zahl der Hiebe, ohne Gefahr für seine

Gesundheit, nicht ertragen könne, dessen Gutachten über die nöthige Verminderung derselben berücksichtiget werden.

§. 126.

In solchen Fällen tritt an die Stelle der dem Verbrecher zuerkannten körperlichen Züchtigung, oder des nicht vollzogenen Theils derselben, verhältnißmäßige Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe.

§. 127.

Personen weiblichen Geschlechts unter 14 Jahren ihres Alters sind der Strafe einer körperlichen Züchtigung nicht zu unterwerfen.

Vol. I. fol. 117. §. 73. bis 78.

§. 128.

Mit Handarbeit, als einer für sich bestehenden Strafe, sollen nur Personen belegt werden, welche dieselbe sonst entweder um einen Lohn, oder in ihren Gewerben verrichten.

Bestimmung der Personen, welche der Strafe der Handarbeit unterworfen werden können.

§. 129.

Es sind diejenigen von dem Bauerstande damit zu verschonen, welche zu Gerichtsbeysitzern gebraucht werden.

§. 130.

Die Strafe soll den Kräften der Sträflinge angemessen seyn.

Arten und Dauer der Strafarbeit.

§. 131.

Sie wird nicht über 4 Wochen aufgelegt und dauert nur so viele Stunden des Tages, als Tagelöhner zu arbeiten pflegen.

§. 132.

Bey einer mehrwöchentlichen Strafarbeit gehen die in die Strafzeit fallenden Sonn- und Feiertage den Sträflingen zu gute.

§. 133.

Wer die Strafarbeit zu seinem Nutzen verrichten lassen könne und Verbindlichkeit bey der Benutzung derselben.

Wem die Gerichtsnutzungen zustehen, der darf auch die Strafarbeiten zu seinem Vortheil verrichten lassen.

§. 134.

Es hat jedoch derjenige, welcher die Strafarbeit zu seinem Nutzen verrichten läßt, den Sträfling, wenn dieser von Handarbeit lebt, und kein Anderer denselben, ohne Rücksicht auf dessen Arbeiten, zu unterhalten rechtlich verbunden ist, an den Tagen der Strafarbeit mit der für Sträflinge in Gefängnissen bestimmten Kost zu versehen.

Vol. I. fol. 119.b §. 79. und 80. Vol. VIII. fol. 17.b §. 80.

§. 135.

Bestimmungsarten der Geldstrafen.

Geldstrafen sind nach Thalern und Groschen zu bestimmen.

§. 136.

Besondere Rücksicht bey der Abmessung einer Geldstrafe.

Bey Bestimmung der dem Ermessen des Richters überlassenen Größe einer Geldstrafe soll derselbe zugleich die Vermögensumstände desjenigen berücksichtigen, welcher damit belegt wird.

§. 137.

Erlegte Strafgelder gehören, so wie die zur Strafe verfallenen Gelder oder Sachen, wenn sie in einzelnen Fällen keine andere Bestimmung haben, zu den Gerichtsnutzungen.

Wem erlegte Geldstrafen anheimfallen und Vorschrift über die Ausübung dieses Gewinnrechts.

§. 138.

Es ist den Inhabern der Patrimonialgerichtsbarkeit in den Städten und auf dem Lande nicht erlaubt, die ihnen anheimfallenden Geldstrafen, oder die zu ihrem Nutzen zu verrichtenden Strafarbeiten den Verurtheilten zu erlassen.

§. 139.

Personen, welche als Verschwender unter der Vormundschaft stehen, sollen in Geldstrafen nicht verurtheilt werden.

Fälle, in denen Geldstrafen unzulässig sind.

§. 140.

Es sind Geldstrafen überhaupt unzulässig wegen des Diebstahls, ingleichen derjenigen Verbrechen, welche in diesem Gesetzbuche §. 698. und 699. dem Diebstahle gleich geachtet werden, ferner wegen des Betrugs, der Veruntrauung, der Unterschlagung, des Nachdrucks eines Verlagswerkes, des Meineydes und wegen der Theilnahme an einer dieser Vergehungen.

Vol. I. fol. 120. §. 82. bis 84. Vol. VIII. fol. 19. No. 1. bis 3.

§. 141.

Anstatt der wegen anderer Verbrechen in diesem Gesetzbuche verordneten Gefängnißstrafen von und un-

Alternative Verurtheilung in Gefängniß- Geld- und

Handarbeits-strafen.

ter 3 Monaten darf auch auf Geldstrafen erkannt werden.

§. 142.

Die Urthelsverfasser haben, je nachdem in einem Falle, außer der bestimmten Gefängnißstrafe, auch Geld- und Handarbeitsstrafen, oder nur eine dieser Strafarten eine Anwendung leiden, nebst der Gefängnißstrafe, zugleich entweder auf beyde, oder die eine alternative zu erkennen.

§. 143.

Die Wahl der alternative erkannten Strafen steht dem Richter zu, dem die Vollziehung derselben obliegt.

§. 144.

Dieser wählt diejenige Strafart, welche in dem vorhandenen Falle die zweckmäßigste zu seyn scheint.

§. 145.

Es hat derselbe dabey zugleich darauf zu sehen, daß der Sträfling durch die Erlegung einer Geldstrafe nicht in Verfall der Nahrung gerathe.

§. 146.

Faßt der Richter in einer solchen Sache selbst das Urtheil ab, so bestimmt dieser sofort diejenige Strafart, welche er unter den alternative zulässigen Strafarten, in Ansehung des Sträflings, am zweckmäßigsten findet.

Vol. VIII. fol. 18. und 20. ad No. 4. bis 9.

§. 147.

In den Fällen, welche auch Geldstrafen zulassen, ist gegen Personen, die nicht zu dem Bauer- oder gemeinen Bürgerstande gehören, anstatt der in dem Gesetzbuche wegen einzelner Verbrechen verordneten Gefängnißstrafen von und unter 3 Monaten, auf verhältnißmäßige Geldstrafen zu erkennen.

Fälle, in denen anstatt der bestimmten Gefängnißstrafen auf Geldstrafen zu erkennen ist.

Vol. VIII. fol. 20. No. 10.

§. 148.

Es bewendet bey einem gerichtlichen Verweise, wenn ein in Frage befangenes Vergehen so klein ist, oder einem Verbrecher so wichtige Milderungsgründe zu statten kommen, daß andere Strafarten auch in den niedrigsten Graden zu hart seyn würden und die Sache sich dennoch nicht zur gänzlichen Freysprechung des Angeschuldigten eignet, da sich derselbe z. B. wenigstens einer Unvorsichtigkeit schuldig gemacht hat.

Anwendbarkeit des gerichtlichen Verweises, als einer besondern Strafart.

Vol. VIII. fol. 20.b ad No. 11.

§. 149.

In den Fällen, wenn eine Strafart in eine andere verwandelt, oder auf mehrere Strafarten alternative erkannt wird, sind einander gleich zu achten:

Verhältnisse der Zuchthausstrafen zu Gefängnißstrafen und der letztern zu den Geldstrafen.

1.) Zuchthausstrafe in der ersten Classe der Sträflinge von einem Jahre und Gefängnißstrafe von 2 Jahren,

2.) Zuchthausstrafe in der zweyten Classe der Sträflinge von einem Jahre und Gefängnißstrafe von einem und einem halben Jahre,

3.) Gefängnißstrafe von einem Tage und Strafarbeit von einem Tage und

4.) Gefängnißstrafe von einem Tage und eine Geldstrafe von 16 Groschen.

Vol. I. fol. 122.b §. 88. bis 91. Vol. VIII. fol. 21. §. 88. bis 91.

§. 150.

Wie sich Gefängnißstrafe zur körperlichen Züchtigung verhalte.

Kommt anstatt einer Gefängnißstrafe die Strafe der körperlichen Züchtigung in Anwendung, so sind einander gleich zu achten:

1.) Gefängnißstrafe von 14 Tagen und eine körperliche Züchtigung von 30 Hieben,

2.) Gefängnißstrafe von 3 bis 4 Wochen und eine körperliche Züchtigung von 35 bis 40 Hieben,

3.) Gefängnißstrafe von 5 bis 6 Wochen und eine körperliche Züchtigung von 45 bis 50 Hieben, und

4.) Gefängnißstrafe von 7 bis 8 Wochen und eine körperliche Züchtigung von 55 bis 60 Hieben.

Vol. I. fol. 126. §. 92. Vol. VIII. fol. 122b. §. 92.

Drittes Capitel.

Von der Zurechnung der Verbrechen und den Rücksichten, welche der Richter bey den seinem Ermessen überlassenen Graden der Strafen zu nehmen hat.

§. 151.

Bedingungen der Strafzurechnung.

Ein von Jemanden verübtes Verbrechen wird demselben zur Strafe zugerechnet, wenn ihm die Unterlassung desselben möglich war, er wußte, daß es eine unerlaubte Handlung sey und er es dennoch begehen wollte.

§. 152.

Fälle, in denen die Strafzurechnung nicht statt findet.

Es findet die Zurechnung zur Strafe nicht statt, wenn einer Handlung, deren Unterlassung ein Vergehen ist, eine unüberwindliche äußere Gewalt, oder eine dergleichen körperliche Schwäche entgegen stand.
Vol. I. fol. 126.b §. 93. und 94.

§. 153.

Der Strafzurechnung sind ferner diejenigen für unfähig zu achten, welche

1.) das 12te Jahr ihres Alters noch nicht vollendet haben,

2.) an Wahnsinn, Raserey, einem hohen Grade des Blödsinns und überhaupt an einer Seelenkrankheit leiden, wodurch das Vermögen, richtig zu urtheilen, gehemmt ist und unrichtige Vorstellungen entstehen, oder der Kranke zu einem Verbrechen unwiderstehlich hingerissen wird,

3.) taubstumm gebohren, oder in den Jahren der Kindheit in den Zustand versetzt worden und ohne Unterricht geblieben sind,

4.) bey der Verübung eines Verbrechens sich in dem Zustande des Schlafs, oder der gänzlichen Schlaftrunkenheit befanden und

5.) durch hitzige Getränke oder andere betäubende Sachen, oder heftige Affecten in Sinnenlosigkeit gerathen sind und in dem Zustande ein Verbrechen begehen.

Vol. I. fol. 138. b §. 98.

§. 154.

Die Straflosigkeit solcher Personen schließt jedoch diejenigen Verfügungen, wodurch dieselben, neue Verbrechen zu begehen, außer Stand gesetzt werden können und andere Vorkehrungen nicht aus.

Vol. VIII. fol. 25. b ad No. 1.

§. 155.

Kinder unter 12 Jahren, welche Verbrechen begangen haben, sind der Zurechtweisung und, nach Befinden, einer Züchtigung der Eltern, oder derjenigen Personen zu überlassen, denen ihre Erziehung anvertraut ist.

§. 156.

Ein bewußtloser Zustand, in den sich Jemand in der Absicht setzte, um das Verbrechen, dessen er sich schuldig gemacht hat, zu verüben, hindert die Zurechnung desselben nicht. Nähere Bestimmungen des zur Strafzurechnung erforderlichen Bewußtseyns.

Vol. I. fol. 143. §. 99.

§. 157.

Hatte sich Jemand den bewußtlosen Zustand, in dem er ein Verbrechen beging, ohne diese Absicht zugezogen und solches also wider seinen Willen verübt, so ist die Handlung, wodurch er seine Bewußtlosigkeit veranlaßte, zu berücksichtigen und dessen Strafbarkeit nach den §. 837. bis 847. enthaltenen Verordnungen zu bestimmen.

Vol. I. fol. 143.b §. 100.

§. 158.

Der Mangel der Kenntniß von dem über ein Verbrechen vorhandenen Strafgesetze steht der Zurechnung desselben zur Strafe nicht entgegen, wenn der Verbrecher auch ohne das Gesetz wußte, daß die Handlung unerlaubt sey.

Vol. I. fol. 132.b §. 96.

§. 159.

Es wird das Bewußtseyn der Widerrechtlichkeit einer Handlung, welche schon dem natürlichen Verstande des Menschen einleuchtet, so lange vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist.

Vol. I. fol. 138. §. 97.

§. 160.

Verkannte Jemand die Eigenschaften einer Handlung, vermöge welcher sie unerlaubt ist und sahe sie entweder für kein, oder für ein kleineres Verbrechen an, als sie ist, so wird sie demselben im ersten Falle gar nicht und im zweyten Falle nur als dasjenige Verbrechen zur Strafe zugerechnet, für welches er sie gehalten hatte.

§. 161.

In Ansehung der Unterlassung einer Handlung, durch welche der in beyden Fällen obwaltende Irrthum vermieden werden konnte, kommen die §. 837. bis 847. befindlichen Vorschriften zur Anwendung.

Vol I. fol. 130. §. 95. Vol. VIII. fol. 24. ad No. 2.

§. 162.

Nähere Bestimmungen des zur Strafzurechnung erforderlichen Vorsatzes.

Der Vorsatz, ein Verbrechen zu begehen, begreift zugleich den Fall in sich, wenn in dem letztern nicht der Zweck, sondern das Mittel zu irgend einem andern erlaubten oder unerlaubten Zwecke des Handelnden besteht.

Vol. I. fol. 150. §. 101.

§. 163.

Jede Verordnung in diesem Gesetzbuche, daß eine Handlung mit einer Strafe geahndet werden solle, setzt, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, den Vorsatz des Handelnden voraus.

Vol. VIII. fol. 24. b ad No. 3.

§. 164.

Die Strafzurechnung einer Rechtsverletzung, welche Jemand verüben wollte, leidet in den beyden Fällen keine Ausnahme, wenn er dieselbe

1.) durch ein Mittel, auf welches er dabey nicht rechnete, das aber durch die in der Absicht unternommene Handlung zugleich in Wirksamkeit gesetzt wurde, oder

2.) nicht durch die Handlung, welche er in der Absicht unternahm, sondern durch eine andere in einer andern Absicht, jedoch in Folge der erstern That von ihm unternommene Handlung

vollbracht hat.

Vol. I. fol. 151.b §. 102.

§. 165.

Es soll nicht weniger die Rechtsverletzung, welche eine Handlung zur Folge gehabt hat, dem Handelnden als eine vorsätzliche zur Strafe zugerechnet werden, wenn er sie auch nicht ausschließlich beabsichtigte, sondern dieselbe, oder eine andere Verletzung, die aus der Handlung ebenfalls entstehen konnte, bewirken wollte.

Vol. I. fol. 153.b §. 103.

§. 166.

Ist aus einer Handlung eine größere Rechtsverletzung entstanden, als der Handelnde dabey beabsichtigte, so wird nicht nur die Strafe der beabsichtigten Verletzung für verwirkt geachtet, sondern es ziehet auch die Handlung außerdem, wenn sie, rücksichtlich

der durch dieselbe wider den Willen des Handelnden verursachten Verletzung, als eine gefährliche anzusehen ist, zu Folge der §. 837. bis 847. enthaltenen Vorschriften eine Strafe nach sich.

§. 167.

Es treten in diesem Falle zugleich die über die Bestrafung der in einer Person zusammentreffenden Verbrechen §. 204. bis 207. ersichtlichen Verordnungen ein.

Vol. I. fol. 155. §. 105.

§. 168.

Anwendung der Vorschriften auf die Zurechnung der Theilnahme an fremden Verbrechen und der Begünstigung derselben.

Was über die Zurechnung eines eigenen Verbrechens zur Strafe bestimmt ist, das gilt auch von der Zurechnung der Theilnahme an fremden Verbrechen und der Begünstigung derselben.

§. 169.

Es ist insbesondere die Theilnahme durch das Anrathen eines Verbrechens (§. 38. N. 5.) dem Rathgeber nur dann als eine gleiche zuzurechnen, wenn er dabey den Willen hatte, daß solches verübt werde.

Vol. VIII. fol. 25.b ad N. 4. und 5.

§. 170.

Vorschriften über die Bestimmung der dem richterlichen Ermessen überlassenen Grade der Strafen.

Wenn das Gesetzbuch die Strafe eines Verbrechens nach dem niedrigsten und höchsten Grade, oder blos nach dem letztern bestimmt, so ist auf einen höhern oder niedern dem richterlichen Ermessen überlassenen Grad zu erkennen, je nachdem

1.) dadurch mehrere oder weniger Rechte in einer Person, oder in mehrern Personen zugleich verletzt wurden,

2.) die verursachte Verletzung einen höhern oder niedern Grad erreicht,

3.) mehrere oder weniger auf das Verhältniß des Verbrechers zu dem Verletzten sich beziehende Gründe vorhanden waren, durch welche sich jener davon abhalten lassen sollte,

4.) mit mehr oder weniger Ueberlegung Jemand zur That schritt,

5.) der Verbrecher dabey größere oder kleinere äußere Hindernisse überwand,

6.) für denselben die äußere Veranlassung klein oder groß und weniger oder mehr dringend war, und

7.) der Verbrecher aus einem mehr oder weniger bösartigen Antriebe dabey handelte.

§. 171.

Dem zu Folge sind diejenigen, welche eine verbrecherische Verbindung zu Stande bringen und den Plan zur Ausführung eines Verbrechens entwerfen, oder die Ausführung der verbrecherischen That leiten, strafbarer, als die übrigen Verbündeten.

§. 172.

Zur Verurtheilung in dem höchsten Grad einer Strafe ist es nicht nöthig, daß alle die §. 170. angegebenen Rücksichten eintreten.

Es kann derselbe auch durch einzelne Gründe der höhern Strafbarkeit eines Verbrechens begründet werden.

Vol. I. fol. 159. b §. 108. bis 113. Vol. VIII. fol. 26. §. 109. und 110.

Viertes Capitel.

Von den Strafen der Vorbereitung zu einem Verbrechen, der verbrecherischen Versuche, der Theilnahme an fremden Verbrechen und der Begünstigung derselben.

§. 173.

Allgemeine Vorschriften über die Bestrafung begonnener Verbrechen.

Die auf ein Verbrechen gesetzte Strafe hat nur dann eine Anwendung, wenn solches vollbracht worden ist. (§. 24.)

Vol. II. fol. 1. §. 114.

§. 174.

Sie wird mehr oder weniger herabgesetzt, je nachdem mehr oder weniger an der Vollbringung der That mangelt, und dieser Mangel mehr oder weniger in dem Willen des Verbrechers seinen Grund hat, da er z. B. solches entweder aus eigener Bewegung, oder wegen äußerer Hindernisse nicht vollbracht hat.

Vol. II. fol. 3. §. 115.

§. 175.

Es ist der Versuch eines Verbrechens strafbarer, als die Vorbereitung zu demselben. (§. 25.)

Vol. II. fol. 7. §. 116.

§. 176.

In Ansehung der Versuche findet ferner eine größere Strafe statt, wenn die verbrecherische Handlung vollendet worden, sie aber ohne Erfolg geblieben ist, als wenn der Verbrecher auch die verbrecherische Handlung nicht beendigt hat.

§. 177.

Strafen verbrecherischer Handlungen, welche ohne den beabsichtigten Erfolg geblieben sind.

Es soll anstatt der Todesstrafe auf lebenslängliche Zuchthausarbeit, ingleichen anstatt dieser auf eine zeitige Zuchthausstrafe von 10 Jahren, und anstatt anderer Strafen auf zwei Drittheile derselben erkannt werden, wenn der bey Bestimmung dieser Strafen vorausgesetzte Erfolg der Handlung darum nicht eingetreten ist, weil der Verbrecher

1.) blos in der Meinung, daß er seinen Zweck erreicht habe, die That nicht vollbracht hat, oder

2.) die verbrecherische Handlung zwar wirklich vollendete, der beabsichtigte Erfolg aber durch Zufall verhindert, oder ohne dessen Zuthun durch einen Dritten abgewendet worden ist, oder

3.) eine Handlung, welche an sich so beschaffen war, daß durch dieselbe die verbrecherische Absicht erreicht werden konnte, unternommen, dabey aber aus Irrthum entweder sich eines zweckwidrigen Mittels bedient, oder ein zweckmäßiges Mittel zweckwidrig angewendet hat, oder

4.) in Ansehung der Person, gegen welche er das Verbrechen begehen wollte, oder den Sachen, auf welche seine verbrecherische Absicht gieng, in wiefern auf die Eigenschaft der erstern oder

der letztern etwas ankommt, sich irrte, und z. B. sich an einer Person vergieng, deren Verletzung weniger strafbar ist, als die Verletzung derjenigen, welche er verletzen wollte, oder anstatt einer fremden Sache von Werth die seinige oder eine andere Sache ohne Werth ergriff, oder das Gut, welches er zu vernichten glaubte, an dem Orte der That, oder überhaupt nicht vorhanden war, oder

5.) einem Andern die Verübung eines Verbrechens angesonnen, und dieser ihm solche zugesagt hat, nachher aber, ohne dessen Zuthun, seinem Versprechen nicht nachgekommen ist.

§. 178.

Strafen einer nicht vollendeten verbrecherischen Handlung und der Vorbereitung dazu.

In andern Fällen kann die Strafe des Versuchs eines Verbrechens, wenn auf demselben Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe stehet, bis auf zeitige Zuchthausstrafe von 8 Jahren, und, wenn wegen des Verbrechens gelindere Strafen bestimmt sind, bis auf die Hälfte derselben steigen.

§. 179.

Bestehet die Strafe eines Vergehens in der Absetzung von einem öffentlichen Amte, oder in der Entlassung aus einem andern Staatsdienste, oder in dem Verluste eines besondern Rechts, so treten wegen der Versuche desselben, anstatt dieser Strafen, Geld- und nach Befinden Gefängnißstrafen ein.

§. 180.

Bey Abmessung dieser Geld- und Gefängnißstrafen wird das, in Ansehung der Freyheitsstrafen, an-

genommene Verhältniß der Strafe eines Versuchs zu der Strafe eines vollbrachten Verbrechens berücksichtiget.

§. 181.

Die Vorbereitung eines Verbrechens ziehet Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren nach sich.

§. 182.

Die Unternehmung einer Handlung, welche schon, ihrer Natur nach, den beabsichtigten verbrecherischen Erfolg nicht hervorbringen konnte, ist, rücksichtlich ihrer Strafbarkeit, der Vorbereitung eines Verbrechens gleich zu achten.

Vol. II. fol. 11. §. 118. Vol. VIII. fol. 27. §. 118.

§. 183.

Wer von der Unternehmung einer vorbereiteten, oder auch von der Vollendung einer schon begonnenen verbrecherischen Handlung blos aus Reue, da ihn ein Abscheu vor der That, oder die Furcht vor der darauf gesetzten Strafe ergriff, abstand, der soll mit aller Strafe verschont werden. Ausnahmen dieser Strafen.

§. 184.

Ist jedoch die vorbereitende Handlung, oder das Beginnen der verbrecherischen That schon ein für sich bestehendes Verbrechen, so wird die Strafe desselben dadurch nicht aufgehoben.

Vol. II. fol. 8. b §. 117.

§. 185.

Strafen der gleichen Theilnahme an einem Verbrechen.

Jeder der §. 36. bis 49. bezeichneten gleichen Theilnehmer an einem Verbrechen hat die volle darauf gesetzte Strafe verwirkt.

Vol. II. fol. 26.b §. 119. Vol. VIII. fol. 28.b §. 119.

§. 186.

Strafen der ungleichen Theilnahme an den Verbrechen Anderer.

Die Größe der Strafe einer ungleichen Theilnahme an dem Verbrechen eines Andern ist von der Größe dieses Verbrechens und dem Grade abhängig, in dem Jemand an demselben Theil nahm.

Vol. II. fol. 27. §. 120. bis 125.

§. 187.

Hat wegen eines Verbrechens Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe statt, so ist auf zeitige Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren zu erkennen, wenn Jemand

1.) zur Verübung eines solchen Verbrechens die Gelegenheit verschafft, und z. B. die mögliche oder leichtere Art der Ausführung desselben auskundschaftet, oder die der That entgegenstehenden Hindernisse entfernt, oder Personen an den Ort, wo sie verletzt werden sollen, sich zu begeben, veranlaßt, oder

2.) außer dem §. 43. bestimmten Falle eines Complotts, denjenigen, welcher das Verbrechen begehen will, bey dem Ersteigen des Orts, wo solches geschehen soll, oder bey dem Eindringen in denselben thätige Hülfe leistet, oder während der That Wache stehet, oder die angefallenen

Personen von der Flucht zurückhält, oder Andere, welche diesen zu Hülfe kommen wollen, daran verhindert.

§. 188.

Ist wegen eines Verbrechens eine andere Strafe verordnet, und es nimmt Jemand auf eine der §. 187. angeführten Arten Theil an demselben; so kann die Strafe des Theilnehmers zwey Drittheile derjenigen Strafe erreichen, welche er durch eine gleiche Theilnahme an dem Verbrechen verwirkt haben würde.

§. 189.

Mit Zuchthausstrafe bis zu 8 Jahren sind diejenigen zu belegen, welche zu einem Verbrechen, das mit Todes- und lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohet ist, Rathschläge geben, oder dazu Mittel oder Werkzeuge verschaffen, oder dessen Verübung in einem Orte, über den sie verfügen können, geschehen lassen, oder sich in Ansehung eines solchen Verbrechens, der Hehlerey oder Parthiererey schuldig machen.

§. 190.

Stehen auf einem Verbrechen andere Strafen, so darf die Strafe, wegen einer solchen Theilnahme an demselben, bis auf die Hälfte jener Strafe steigen.

§. 191.

Die Verstattung der Zusammenkünfte, in denen über die Verübung eines Verbrechens berathschlagt wird, an Orten, über deren Gebrauch Jemand verfügen darf, die Unterlassung der Verhinderung eines

bevorstehenden Verbrechens in den §. 51. und 52. erwähnten Fällen und andere Arten der ungleichen Theilnahme an Verbrechen ziehen Gefängnißstrafen bis zu 6 Monaten nach sich.

§. 192.

Uebrigens ist eine ungleiche Theilnahme an fremden Verbrechen, die sich Jemand als Mitglied einer Bande zu Schulden kommen ließ, oder aus der ein Gewerbe gemacht wurde, in einem höhern Grade strafbar, als in andern Fällen.

§. 193.

Strafen der Begünstigungen fremder Verbrechen.

Durch Begünstigung fremder Verbrechen werden Gefängnißstrafen bis zu 3 Monaten verwirkt.

§. 194.

Außer der Größe des begünstigten Verbrechens und den Graden der Begünstigung, ist bey der Bestrafung dieses Vergehens auf den Beweggrund dazu und insbesondere darauf zu sehen, ob Jemand dabey mehr die Person des Verbrechers, als das Verbrechen selbst berücksichtiget habe.

Im ersten Falle wird derselbe in eine gelindere Strafe verurtheilt, als in dem zweyten.

§. 195.

Die Vorschriften über die Bestrafung der Versuche eigener Verbrechen sind auch auf die Versuche der Theilnahme an fremden Verbrechen und der Begünstigung derselben anzuwenden.

Vol. VIII. fol. 27. b seq.

Fünftes Capitel.

Von der Bestrafung mehrerer in einer Person zusammentreffender und wiederholter Verbrechen, auch andern Schärfungsfällen.

§. 196.

Wer mehrere für sich bestehende Verbrechen verschiedener Art begeht, der verfällt in alle auf jedes derselben gesetzte Strafen. Fall, wenn mehrere für sich bestehende Verbrechen verschiedener Art zusammentreffen.

§. 197.

Unter Verbrechen verschiedener Art sind diejenigen zu verstehen, wodurch entweder verschiedene Rechte, oder, wenn eine gewisse Absicht zu dem Thatbestande eines Verbrechens gehört, dieselben Rechte aus verschiedenen Absichten verletzt werden.

Vol. II. fol. 29. §. 126. Vol. VIII. fol. 29. §. 126.

§. 198.

Es sollen insbesondere zu denselben die durch gefährliche Handlungen wider den Willen der Handelnden verursachten Beschädigungen und vorsätzliche Verletzungen, so wie die Begünstigung fremder Verbrechen und die Art der Verbrechen, welche begünstiget worden sind, gezählt werden.

§. 199.

Die ungleiche Theilnahme an dem Verbrechen eines Andern und die Vorbereitung, oder der Versuch eines eigenen Verbrechens sind dagegen, in Vergleichung mit der Art der Verbrechen, an denen Jemand Theil genommen, oder die er vollbracht hat, als Verbrechen gleicher Art anzusehen.

§. 200.

Mehrere unerlaubte Handlungen, welche Jemand blos zu Folge eines andern von ihm verübten Verbrechens unternimmt, da er z. B. eine Urkunde oder Waare verfälscht hat, und von dieser oder jener in mehrern Fällen Gebrauch macht, sind als ein und dasselbe Verbrechen zu bestrafen.

Vol. II. fol. 41.b §. 130.

§. 201.

Ausnahmen leidet die Vorschrift des 196. §., wenn durch die mehrern Verbrechen, nebst einer Zuchthausstrafe, Gefängnißstrafen von oder unter 3 Monaten, oder andere denselben gleich zu achtende Strafen verwirkt worden sind, als in welchen Fällen es bey der Zuchthausstrafe bewendet.

§. 202.

Längere Gefängnißstrafen werden, wenn Jemand sie, nebst einer Zuchthausstrafe, zugleich verschuldet hat, in die letztere verwandelt.

Vol. II. fol. 55.b §. 127.

§. 203.

Sollte in einem solchen Falle, wegen der in einer Person zusammentreffenden Verbrechen, nach den §. 111. und 112. enthaltenen Verordnungen, auf mehrere körperliche Züchtigungen zu erkennen seyn, durch die Verbindung dieser Strafen aber die Gesundheit des Sträflings gefährdet werden, so ist der Vorschrift des 126. §. nachzugehen.

Vol. II. fol. 38.b §. 128.

§. 204.

Fall, wenn die mehrern zusammentreffenden Verbrechen nicht für sich bestehen, oder gleicher Art sind.

Es ist ein Verbrecher nur in eine der Strafen mehrerer von ihm verübter Verbrechen und, wenn diese Strafen von verschiedener Größe sind, in die größte derselben zu verurtheilen, wenn die Verbrechen

1.) zu einer Art gehören, oder

2.) durch eine und dieselbe Handlung verübt wurden, oder

3.) wenigstens Theile des Thatbestandes eines und desselben Verbrechens sind;

sie mögen im ersten Falle gegen eine Person, oder gegen mehrere Personen begangen werden.

§. 205.

Der Richter hat jedoch die Strafe mit Rücksicht auf die Zahl und Größe derjenigen Verbrechen, deren Strafen nicht vollzogen werden, zu schärfen.

Vol. II. fol. 41.b §. 130. 131. und 134.

Vol. VIII. fol. 30.b §. 130.

§. 206.

Diese Schärfung kann das Drittheil der nach dem 204. §. anwendbaren Strafe erreichen.

Vol. VIII. fol. 31. ad N. 1.

§. 207.

Ist durch die in den §. 204. bezeichneten Fällen zusammentreffenden Verbrechen eine Zuchthaus- und Gefängnißstrafe von oder unter 3 Monaten, oder eine andere zu der letztern sich gleich verhaltende Strafe verwirkt worden, so schließt erstere die letztern ohne Schärfung aus.

Vol. II. fol. 51. b §. 132.

§. 208.

Die Verordnungen über die Bestrafung mehrerer von einer Person begangener Verbrechen sind auch bey der Bestrafung der auf diese Art zusammentreffenden theilnehmenden Handlungen an fremden Verbrechen und der Begünstigungen derselben zu befolgen.

Vol. II. fol. 55. §. 135.

§. 209.

Sie kommen nicht weniger in Anwendung, wenn Jemand wegen mehrerer Verbrechen derselben Art in verschiedenen Gerichten zur Untersuchung gezogen worden ist.

§. 210.

Es haben die Richter in einem solchen Falle sich über das Spruchcollegium zu vereinigen, an welches die verhandelten Sachen zur Entscheidung gesendet werden sollen.

§. 211.

Ist auf die Strafe eines mit einem andern Verbrechen zusammentreffenden Verbrechens gleicher Art bereits erkannt und dieselbe entweder noch nicht vollstreckt, oder, als eine Freyheitsstrafe, zwar angetreten, aber noch nicht ganz verbüßt worden, so soll im ersten Falle mit der Vollziehung dieser Strafe angestanden und in beyden Fällen das Verbrechen in dem Erkenntnisse über die Strafbarkeit des andern Verbrechens zugleich so berücksichtiget werden, als wenn darüber noch nicht erkannt worden wäre.

Vol. VIII. fol. 31. ad N. 2. bis 4.

§. 212.

Strafen wiederholter Verbrechen.

Wer wegen eines Verbrechens bestraft worden ist und nachher ein Verbrechen derselben Art von neuem verübt, der ist mit einer geschärften Strafe zu belegen.

Vol. II. fol. 55.b §. 136.

§. 213.

Verbrechen derselben Art sind, wodurch dieselben Rechte und, wenn eine gewisse Absicht zu dem Thatbestande eines Verbrechens gehört, solche auch aus derselben Absicht verletzt werden.

Uebrigens kommen die §. 198. und 199. befindlichen Bestimmungen in Anwendung.

Vol. II. fol. 57. §. 137. Vol. VIII. fol. 29. §. 120.

§. 214.

Die Straferhöhung findet statt, wenn auch der

Verbrecher die ihm wegen des vorher begangenen Verbrechens zuerkannte Strafe, da ihm z. B. ein Theil derselben erlassen wurde, oder er vor Ablauf der Strafzeit aus der Strafanstalt entwichen war, nicht ganz verbüßt hat.

Vol. II. fol. 59. §. 138.

§. 215.

Es bedarf überhaupt keiner Schärfung der Strafe eines wiederholten Verbrechens, wenn dieselbe wenigstens um die Hälfte größer ist, als die wegen des vorher verübten Verbrechens erkannte Strafe.

Vol. II. fol. 67.b §. 145. und 144.

§. 216.

Der Richter hat bey der Straferhöhung, außer der Verdorbenheit des Verbrechers und der, in Beziehung auf dieselbe wahrscheinliche Unzulänglichkeit der vorhergehenden Bestrafung, auch darauf zu sehen, ob und wie weit der Verbrecher gegen die bereits erlittene Strafe durch deren Erduldung weniger empfindlich geworden sey.

Vol. II. fol. 60. §. 139.

§. 217.

Die Strafe, in welche ein Verbrecher verurtheilt werden würde, wenn er wegen eines Verbrechens gleicher Art nicht schon bestraft worden wäre, darf wegen des Rückfalls bis zur Hälfte erhöht werden.

§. 218.

Es ist ferner der Richter berechtiget, wenn Jemand wegen Verbrechen derselben Art schon zwey oder

mehreremale bestraft worden ist und er sich durch ein solches Verbrechen von neuem vergehet, die Strafe desselben zu verdoppeln und, nach Befinden, anstatt der Geldstrafe auf verhältnißmäßiges Gefängniß, oder anstatt des letztern auf eine zu diesem in gleichem Verhältnisse stehende Zuchthausarbeit zu erkennen.

Vol. VIII. fol. 31.b §. 140. N. 1. und 2.

§. 219.

Im Fall derjenige, welcher wegen eines Verbrechens schon bestraft worden ist, mehrere Verbrechen gleicher Art von neuem verübt, findet, nach Vorschrift des 205. und 212. §. eine doppelte Schärfung der Strafe statt.

Vol. II. fol. 62.b §. 141.

§. 220.

Nähere Bestimmung der Strafschärfung wegen des Zusammentreffens mehrerer Verbrechen und der Wiederholung derselben.

Die wegen des Zusammentreffens mehrerer Verbrechen in einer Person und wegen der Wiederholung eines schon bestraften Verbrechens derselben Art §. 205. und 212. verordneten Schärfungen können sich zwar auf die dem richterlichen Ermessen anheim gestellten Grade einer Strafe beschränken, dürfen aber auch den, in Ansehung einzelner Verbrechen, bestimmten höchsten Grad derselben übersteigen.

Vol. II. fol. 51.b. §. 133. und fol. 62. §. 140.

§. 221.

Es soll dagegen sowohl in diesen Schärfungsfällen, als auch in dem §. 196. enthaltenen Falle, wenn sich Jemand mehrere für sich bestehende Verbrechen verschiedener Art hat zu Schulden kommen

lassen, die §. 80. und 107. im Allgemeinen festgesetzte längste Dauer der Zuchthaus- und Gefängnißstrafen, so wie die, rücksichtlich körperlicher Züchtigungen, §. 119. bestimmte größte Zahl der Hiebe nicht überschritten werden, die Untersuchungen mögen von einem Richter, oder von mehrern Richtern geführt worden seyn.

§. 222.

Haben mehrere Richter die Untersuchungen wegen mehreren zusammentreffender für sich bestehender Verbrechen verschiedener Art geführt, so sind auch in Ansehung dieser Verbrechen, die §. 210. und 211. ersichtlichen Verordnungen zu befolgen.

Vol. VIII. fol. 32.

§. 223.

Fälle, in denen die Schärfungsarten der Zuchthausstrafe durch die Ausstellung an den Pranger, oder durch eine körperliche Züchtigung und der Gefängnißstrafe durch Beschränkung der Lebensmittel statt finden.

Wenn die nach Vorschrift des 196. §. zugleich verwirkten mehrern Strafen, oder die §. 205. und 212. und 218. verordneten Strafschärfungen die im Allgemeinen bestimmte längste Dauer der Zuchthaus- oder Gefängnißstrafen übersteigen, und die Zeit, auf welche in dieser Rücksicht ein Verbrechen in eine dieser Strafen nicht verurtheilt werden darf, wenigstens ein Jahr beträgt, so treten die §. 81. bis 86. und §. 99. bis 103. festgesetzten Schärfungsarten ein.

§. 224.

Auf eben diese Arten sind Zuchthaus- und Gefängnißstrafen zu schärfen, wenn ein Verbrecher den in einzelnen Fällen festgesetzten höchsten Grad dersel-

ben verschuldet und dabey die Gesundheit, oder die Freyheit, oder das Eigenthum eines Andern in einem außerordentlich hohen Grade, welcher bey Abmessung dieser Strafen nicht vorausgesetzt worden ist, verletzt hat.

§. 225.

Unter einer dieser in dem 223. und 224. §. bestimmten Voraussetzungen kann zur Schärfung der Zuchthausstrafe entweder auf die Ausstellung an den Pranger, oder auf eine körperliche Züchtigung, oder auf beyde zugleich erkannt werden.

Vol. VIII. fol. 32.b bis 54.

§. 226.

Hat Jemand wegen Verbrechen gleicher oder verschiedener Art mehreremal Zuchthausstrafe erlitten und derselben durch ein neues Verbrechen unter solchen Umständen sich von neuem schuldig gemacht, daß zu befürchten stehet, er werde, auch nach Verbüßung dieser Strafe, für die öffentliche Sicherheit gefährlich bleiben, so ist zugleich darauf zu sprechen, daß derselbe, nach Verlauf der Strafzeit, in einer Arbeitsanstalt so lange zu enthalten sey, bis man sich zu ihm eines Bessern versehen könne.

Verfahren gegen Verbrecher, in Ansehung welcher die gesetzliche Strafe ihren Zweck nicht zu erreichen scheint.

§. 227.

Wenn das Letztere anzunehmen und der Verbrecher wieder auf freyen Fuß zu stellen sey, hängt von dem Ermessen der höhern Behörde ab.

Vol. II. fol. 63. §. 142.

Sechstes Capitel.

Von der Verwandlung, der Milderung und dem Wegfalle gesetzlich bestimmter Strafen.

§. 228.

Verwandlungsfälle der Todes- und Geldstrafen.

Wer ein Verbrechen, worauf Todesstrafe stehet, in der Absicht verübt, um zu sterben, der soll, anstatt derselben, in lebenslängliche Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

Vol. II. fol. 74. §. 148.

§. 229.

Es sind ferner Geldstrafen, welche die dazu Verurtheilten aus Armuth nicht erlegen können, in Gefängnißstrafen zu verwandeln.

§. 230.

Die Bitte des in eine Geldstrafe Verurtheilten um Verwandlung derselben in Gefängnißstrafe macht die Erörterung des Unvermögens, jene zu bezahlen, entbehrlich.

Vol. II. fol. 76. §. 150. Vol. VIII. fol. 34. b §. 150.

§. 231.

Außer den Fällen, in denen das Gesetzbuch die Verwandlung bestimmter oder bereits erkannter Strafarten, in eine andere verordnet, hat sich der Richter derselben zu enthalten.

Beschränkung des Richters, in Ansehung des Rechts, eine Strafart in eine andere zu verwandeln.

§. 232.

Es ist insbesondere einem Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeit die Verwandlung erkannter Zuchthaus- und Gefängnißstrafen in keinem Falle verstattet.

Vol. II. fol. 78. §. 151. Vol. VIII. fol. 35. §. 151.

§. 233.

Die Jugend wird, wenn Jemand vor dem 21. Jahre seines Alters ein Verbrechen begangen hat, als ein Milderungsgrund der Strafe angesehen.

Milderung der Strafen wegen der Jugend eines Verbrechers.

Vol. II. fol. 79. §. 152.

§. 234.

Die Strafen der Minderjährigen sind mehr oder weniger zu mildern, je nachdem an dem Alter von 21 Jahren eine längere oder kürzere Zeit mangelt, je mehr oder weniger deren Erziehung vernachlässiget worden ist und einen je größern oder kleinern Antheil die Verführung Anderer an den Vergehungen derselben hat.

Vol. II. fol. 90. §. 155.

§. 235.

In dem Alter über 12 Jahre und unter 14 Jahren eines Minderjährigen haben Gefängnißstrafen

bis zu 14 Tagen und wenn Knaben von diesem Alter zur Strafe gezogen werden, auch körperliche Züchtigungen statt.

Vol. II. fol. 88.b §. 155.

§. 236.

Bis nach vollendetem 18. Jahre des Alters sind Minderjährige mit Zuchthausstrafen zu verschonen.

Vol. II. fol. 89. §. 154.

§. 237.

Anstatt der Todes- und lebenslänglichen Zuchthausstrafen sollen Minderjährige über 14 Jahre ihres Alters, je nachdem sie zur Zeit der verübten That das 18te Jahr zurückgelegt hatten, oder nicht, entweder in Zuchthaus- oder Gefängnißstrafen und in beyden Fällen auf so lange, bis von ihnen etwas weiter nicht zu befürchten ist, verurtheilt werden.

Das Letztere ist von dem höhern Richter zu entscheiden.

Vol. II. fol. 91. §. 156.

§. 238.

Sollte aus dem von einem Minderjährigen vorher geführten Leben, der Art der Verübung des in Frage befangenen Verbrechens und der gegen denselben angestellten Untersuchung sich ergeben, daß er mit einem geübten Verstande, einer Festigkeit des Characters und einer vollkommenen Besinnung gehandelt habe, so kommt ihm nach vollendetem 16ten Jahre des Alters, im Fall auf dem Verbrechen keine Todes-

oder lebenslängliche Zuchthausstrafe stehet, die Jugend nicht zu statten.

Vol. II. fol. 92. §. 157. Vol. VIII. fol. 35. §. 157.

§. 239.

Die Verstandesschwäche gereicht einem Verbrecher nur in den Fällen zur Milderung der Strafe, wenn dadurch in demselben das zur Strafzurechnung erforderliche Bewußtseyn beschränkt oder verdunkelt worden ist. Andere Fälle der Strafmilderung.

§. 240.

Je weniger ein solcher Mensch das Unerlaubte seiner Handlung zu übersehen vermögend war, desto mehr ist die Strafe herabzusetzen.

Vol. II. fol. 93. §. 158.

§. 241.

Hiernächst findet die Milderung einer Strafe statt,

1.) wenn Jemand in dem Zustande eines Affects, oder eines durch den Genuß geistiger Getränke veranlaßten Rausches sich vergangen hat und durch diesen oder jenen dazu hingerissen wurde, oder seiner vollkommenen Besinnung beraubt war,

2.) wenn Jemand darüber, ob die unerlaubte Handlung, welche er verübt hat, eine solche sey, noch ungewiß war und er sich derselben in der Hoffnung, daß sie erlaubt sey, schuldig machte und

3.) wenn Jemand nach verübter That, bevor er wegen derselben von einer öffentlichen Behörde zur Verantwortung gezogen worden ist, oder

von der gegen ihn begründeten Untersuchung Nachricht erhalten hat, durch ein freywilliges Geständniß, oder das Bestreben, die nachtheiligen Folgen der Handlung abzuwenden, oder solche wieder gut zu machen, eine ernstliche Reue zu erkennen gegeben hat.

Vol. II. fol. 95. §. 159. Vol. VIII. fol. 35. §. 159.

§. 242.

Kann die verbrecherische Handlung eine Verletzung zur Folge haben, in Ansehung welcher weder der Ersatz, noch eine Entschädigung in den Kräften des Verbrechers steht, wie z. B. die Brandstiftung oder eine Verwundung, so ist die bewiesene Reue als ein Milderungsgrund der Strafe nur unter der Voraussetzung zu berücksichtigen, daß durch das reuvolle Bestreben des Verbrechers ein solcher Erfolg abgewendet worden ist.

§. 243.

Ein Uebel, welches Jemand, in Beziehung auf das von ihm begangene Verbrechen erlitten und sich nicht durch eine andere strafbare Handlung besonders zugezogen hat, ist demselben nur dann und in dem Grade zur Strafe anzurechnen, wenn und in welchem Grade solches zu dessen Abschreckung zugleich dienen kann.

§. 244.

Es kommt unter andern die Verlängerung des Arrests, während der Untersuchung, welche ein Angeschuldigter durch ein hartnäckiges Leugnen, oder durch

das Anführen unwahrer Thatsachen verursacht hat, als ein solches Uebel bey Abmessung der Strafe nicht in Anrechnung.

Vol. II. fol. 139.b §. 167. und 168. Vol. VIII. fol. 37. §. 167.

§. 245.

Auf die Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe hat der §. 243. bestimmte Milderungsgrund keine Anwendung.

§. 246.

Nur dann ist ein Verbrecher, welcher Todesstrafe verschuldet hat, mit derselben zu verschonen, wenn er, in Mangel des Geständnisses und des zur Verurtheilung in diese Strafe nöthigen Beweises, anstatt derselben, mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe belegt wurde und nach Verlauf von 10 Jahren das Geständniß noch erfolgt, oder der Beweis ergänzt wird.

Vol. II. fol. 155.b §. 169.

§. 247.

Das vorhergehende rechtliche Betragen eines Verbrechers und die Verführung desselben sind an sich keine Milderungsgründe einer Strafe, sondern kommen bloß in sofern in Betrachtung, in wiefern durch diese oder jenes ein anderer mildernder Umstand bestätiget wird.

Vol. II. fol. 155. §. 165.

§. 248.

Ist eine Strafe nach dem niedrigsten und höchsten Grade bestimmt, so kann wegen eines einschla-

genden Milderungsgründes dieselbe auch bis unter den niedrigsten Grad herabgesetzt werden.

§. 249.

Erlöschung der Strafbarkeit eines Verbrechers durch den Ablauf eines gewissen Zeitraums.

Die Strafbarkeit eines Verbrechers ist für erloschen anzusehen und es kommen weiter nicht in Anwendung

1.) zeitige Zuchthausstrafe nach 10 Jahren,
2.) die Strafen der Injurien, ingleichen der durch gefährliche Handlungen wider den Willen der Handelnden verursachten Beschädigungen und der Verbrechen wider das Eigenthum, wegen welcher der Richter nicht amtswegen verfahren darf, sondern die Anträge der Verletzten oder anderer die Stelle derselben vertretender Personen auf deren Bestrafung zu erwarten hat, nach 1 Jahre und
3.) alle übrigen Strafen nach 5 Jahren.

Vol. II. fol. 162. §. 171. Vol. VIII. fol. 38. §. 171.

§. 250.

Die Strafbarkeit der Begünstigung eines fremden Verbrechens, der Theilnahme an demselben, der Vorbereitung zu einem Verbrechen und eines verbrecherischen Versuchs erlöscht in eben der Zeit, wie eigene und vollbrachte Verbrechen, ohne Rücksicht auf die wegen jener Handlungen verordneten Strafen.

Vol. VIII. fol. 45. ad No. 1.

§. 251.

Haben Minderjährige Verbrechen begangen, so erlöscht die Strafbarkeit derselben, je nachdem sie vor,

oder nach dem 16ten Jahre ihres Alters derselben sich schuldig machten, entweder binnen einem Viertheile, oder binnen der Hälfte der §. 249. bestimmten Zeiträume.

Vol. II. fol. 183. §. 172. Vol. VIII. fol. 39. §. 172.

§. 252.

Der Verlauf von 10 und 5 Jahren kommt einem Verbrecher nicht zu statten, wenn er in dieser Zeit ein neues Verbrechen derselben Art verübt und dadurch wenigstens eine Gefängnißstrafe von ~~oder unter~~ 3 Monaten verwirkt hat.

Vol. II. fol. 179.b No. 5. Vol. VIII. fol. 38.b seqv.

§. 253.

Unter den §. 249. No. 1. und 3. unterschiedenen Strafarten sind die gesetzlich bestimmten und, wenn eine Strafe nur nach dem niedrigsten und höchsten Grade festgesetzt ist, die des erstern zu verstehen, es mag sie ein Verbrecher in einzelnen vorliegenden Fällen verschuldet haben, oder nicht.

Vol. II. fol. 187. §. 173.

§. 254.

Es werden ferner in dem 249. §. gemeine Jahre, im Gegensatz der Sächsischen, angenommen.

Vol. VIII. fol. 45.b ad No. 2.

§. 255.

Der Richter hat diese Zeiträume von dem Tage an zu rechnen, seit welchem von dem Angeschuldigten

Wenn die Zeit, binnen welcher die Strafbarkeit

eines Verbrechens erlöscht, nach Unterschied der Fälle zu laufen anfängt.

zur Vollbringung des in Frage befangenen Verbrechens etwas weiter nicht gethan worden ist.

Vol. II. fol. 187.b §. 174. Vol. VIII. fol. 39. §. 174.

§. 256.

In Ansehung derjenigen, welche auf die §. 38. bezeichneten Arten einem Andern zur Verübung eines Verbrechens bestimmt haben, soll dabey, wenn dasselbe unternommen worden ist, die Zeit des Unternehmens, außerdem aber die Zeit des verbrecherischen Ansinnens berücksichtiget werden.

Vol. II. fol. 190. §. 175. Vol. VIII. fol. 39.b §. 175.

§. 257.

Begreift ein Verbrechen mehrere zu Folge desselben fortgesetzte unerlaubte Handlungen in sich, so fängt die Zeit, durch deren Ablauf die Strafe dieses Verbrechens aufgehoben wird, erst nach dem Tage der letzten dieser Handlungen anzulaufen.

§. 258.

Es ist insbesondere, rücksichtlich einer unerlaubten Ehe, diese Zeit erst von dem Tage, wo die verbundenen Personen durch den Tod der einen, oder durch eine gänzliche Ehescheidung getrennt worden sind, oder sich selbst getrennt haben und, wenn dieselbe in einer doppelten Ehe besteht, auch von dem Tage anzurechnen, wo die erste Ehe durch den Tod des verlassenen Ehegatten, oder auf eine gesetzliche Art aufgehoben worden ist.

§. 259.

Es leidet nicht weniger die Vorschrift des 257. §. auf Verbrechen wider die Freyheit, welche in einer fortdauernden Gewalt bestehen, eine Anwendung.

Vol. II. fol. 190.b §. 176. und 177. Vol. VIII. fol. 59.b §. 176.

§. 260.

Ist die Theilnahme an einem fremden Verbrechen durch die unterlassene Verhinderung desselben in Frage, so wird bey der Bestimmung des Anfangs eines solchen Zeitraums auf den Tag gesehen, wo der Theilnehmer nicht weiter im Stande war, das Verbrechen zu verhindern.

§. 261.

In Ansehung der Begünstigung eines bereits verübten Verbrechens durch die unterlassene Anzeige des Thäters kommt dabey der Tag in Betrachtung, wo dieselbe dem Unschuldigen, welcher wegen des Verbrechens zur Untersuchung gezogen worden ist, rücksichtlich seiner Inhaftirung oder Bestrafung, etwas weiter nicht nützen konnte.

Vol. VIII. fol. 45.b ad No. 3. und 4.

§. 262.

Von der Dauer der Folgen eines Verbrechens hängt der Anfang der Zeit, binnen welcher die Strafbarkeit desselben aufhört, nicht ab.

Vol. II. fol. 190.b §. 176.

§. 263.

Die Strafbarkeit eines Verbrechens erlöscht in den bestimmten Zeiträumen, ohne Unterschied, ob der Schuldige selbst das Verfahren gegen sich verhindert hat, oder die Unterlassung desselben dem Richter zur Last fällt.

Vol. II. fol. 194. §. 179.

§. 264.

Unterbrechung des Laufs der Straferlöschungszeit.

Es wird der Lauf dieser Zeiträume durch die zum Behuf der Untersuchung wegen des in Frage befangenen Vergehens geschehene Arretirung oder angestellte Vernehmung des Angeschuldigten, ohne Rücksicht auf die Competenz des damit verfahrenden Richters, unterbrochen.

Vol. II. fol. 196. §. 180. Vol. VIII. fol. 41. §. 180.

§. 265.

In Injuriensachen hat der Antrag des Beleidigten auf die Bestrafung des Beleidigers diese Wirkung.

Vol. VIII. fol. 46. ad N. 5.

§. 266.

Neuer Lauf der Straferlöschungszeit, wenn eine angestellte Untersuchung die Vollziehung einer Strafe nicht zur Folge gehabt hat.

Hat eine verhangene Untersuchung die Vollziehung der verwirkten Strafe nicht zur Folge gehabt, da sie nicht beendigt, oder in der Sache nicht erkannt, oder der Angeschuldigte frey gesprochen, oder die erkannte Strafe nicht vollstreckt wurde; so kann der zur Aufhebung der Strafe erforderliche Zeitraum von der letzten Handlung des gerichtlichen Verfahrens von neuem zu laufen anfangen.

Vol. II. fol. 199. §. 181.

§. 267.

Es ist bey der Berechnung des neuen Zeitraums die vor der angestellten Untersuchung verflossene Zeit nicht in Anschlag zu bringen.

Vol. II. fol. 204. §. 183. Vol. VIII. fol 41.b §. 183.

§. 268.

Die durch die Uebertretung des von einem Angeschuldigten abgelegten Handgelöbnisses, während des Verfahrens gegen ihn, nicht zu entweichen, verwirkte Strafe wird mit der Strafe des Verbrechens, welches der Gegenstand der Untersuchung war, zugleich aufgehoben.

Vol. VIII. fol. 46.b ad N. 6.

§. 269.

Die zur Erlöschung der Strafbarkeit eines Verbrechens bestimmte Zeit ist mit dem Eintritt des letzten Tags derselben für abgelaufen zu achten. Ablauf der Straferlöschungszeit.

Vol. II. fol. 204.b §. 184.

§. 270.

Es wird der Ablauf dieser Zeit von dem Richter, wenn sich auch ein Angeschuldigter darauf nicht beruft, amtswegen beachtet. Verhalten des Richters, wenn die Strafbarkeit eines Verbrechens bey dem Anfange der Untersuchung erloschen zu seyn scheint.

Vol. II. fol. 205.b §. 185.

§. 271.

Der Richter hat, wenn die Wahrscheinlichkeit entstehet, daß die zur Aufhebung der Strafe hinreichende Zeit abgelaufen sey, die Untersuchung zuvörderst auf den Ablauf derselben und die §. 252. be-

stimmte Bedingung ihrer Wirkung zu richten, und, wenn sich beydes ergiebt, mit dem weitern Verfahren gegen den Angeschuldigten anzustehen.

Vol. II. fol. 205.b §. 186.

§. 272.

Diese Vorschrift leidet eine Ausnahme, wenn der Angeschuldigte zu seiner Rechtfertigung auf die vollständige Erörterung der Sache selbst anträgt.

Vol. II. fol. 207. §. 187. Vol. VIII. fol. 42. §. 187.

§. 273.

Wirkungen des Ablaufs der Straferlöschungszeit auf andere Folgen eines Verbrechens außer der Strafe.

Auf die übrigen Wirkungen eines Verbrechens hat der Ablauf der §. 249. bis 251. bestimmten Zeiträume keinen Einfluß.

§. 274.

Es kann daher ein Verbrechen, dessen Strafbarkeit erloschen ist, 1.) das Zeugniß des Verbrechers verdächtig oder ungültig machen, 2.) die Ausflucht der Wahrheit einer Beschuldigung gegen den Antrag auf die Bestrafung oder Privatgenugthuung wegen derselben begründen, und 3.) zur Anzeige eines andern Verbrechens dienen.

§. 275.

Eben dieß ist, in Ansehung der Absetzung von einem öffentlichen Amte oder der Entziehung eines andern Rechts, anzunehmen, wenn in einer solchen Verfügung keine Strafe besteht, sondern dieselbe darum getroffen wird, weil sich Jemand zur Verwaltung

des Amtes oder zur Ausübung des Rechts durch ein Verbrechen unfähig gemacht hat.

§. 276.

Es bestehen ferner alle durch ein Verbrechen begründete Civilansprüche, ungeachtet die Strafbarkeit desselben erloschen ist, mit alleiniger Ausnahme der wegen Injurien statt findenden Privatgenugthuung der Ehrenerklärung und des Widerrufs, als welche mit der Strafe zugleich aufgehoben wird.

Vol. II. fol. 207.b §. 188. bis 190. Vol. VIII. fol. 42. §. 188. bis 190.

§. 277.

Bestimmungen über die Ausnahmen der Straferlöschung durch einen Zeitverlauf.

Die Strafbarkeit eines Verbrechens, wegen welches Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe verordnet ist, erlöscht, wenn nicht ein Milderungsgrund eintritt, vermöge welches diese Strafen wenigstens auf zeitige Zuchthausstrafen herabgesetzt werden können, durch den Ablauf keiner Zeit.

§. 278.

In dem ausgenommenen Falle hängt die zur Aufhebung der Strafbarkeit erforderliche Länge des Zeitraums von der Art und Größe der Strafe ab, auf welche zu erkennen seyn würde, wenn dieser nicht abgelaufen wäre.

Vol. II. fol. 209.b §. 191. Vol. VIII. fol. 42. §. 191.

§. 279.

In Ansehung der Minderjährigen bewendet es, wenn diese sich eines solchen Verbrechens schuldig ge-

macht haben, und ihnen, außer der Jugend, etwas weiter nicht zu statten kommt, bey der §. 237. ersichtlichen Verordnung.

Vol. II. fol. 219. §. 193.

§. 280.

Andere Fälle, in denen verwirkte Strafen nicht vollzogen werden.

Es kommen ferner die gesetzlichen Strafen nicht zur Vollziehung

1.) wenn Jemanden oder einer andern Person, an deren Wohl jenem gelegen ist, im Fall der Unterlassung eines Verbrechens ein Uebel bevorstand, das für ihn größer, oder wenigstens eben so groß ist, als die auf das Verbrechen gesetzte Strafe, und er solches auf keine Art abzuwenden wußte;

2.) wenn Jemand nach verübten Verbrechen verstorben, oder in eine Seelenkrankheit verfallen ist, so lange im letztern Falle der Zustand dauert, und

3.) wenn Jemand, in Beziehung auf das von ihm verübte Verbrechen und nicht wegen einer andern besondern strafbaren Handlung ein Uebel erlitten hat, das größer oder wenigstens eben so groß und für ihn eben so abschreckend ist, als die durch jenes verschuldete Strafe.

Vol. II. fol. 220. §. 194.

§. 281.

Geldstrafen sollen nach dem Tode der Verbrecher auch in dem Falle, wenn diese noch bey ihrem Leben in dieselben verurtheilt und die Urtheile ihnen bekannt

gemacht worden sind, aus deren Nachlasse nicht eingetrieben werden.

Vol. II. fol. 233. §. 195.

§. 282.

Der Körper eines zum Tode verurtheilten, aber vor der Hinrichtung verstorbenen Verbrechers wird an das anatomische Theater der medicinischen Behörde, welche in dem Gerichtsbezirke, wo der Tod erfolgt ist, auf die zur Anatomie bestimmten Leichname einen Anspruch hat, auf deren Verlangen, verabfolgt.

§. 283.

Zu dem Ende hat der Richter, von dem die Untersuchung geführt worden ist, eine solche Behörde von dem Ableben des Verbrechers in Kenntniß zu setzen.

§. 284.

Es ist diese Anzeige für erledigt zu achten, wenn der Verbrecher an einer ansteckenden Krankheit gestorben, oder zu übersehen ist, daß der Leichnam bis zu seiner Abholung sich nicht halten werde.

§. 285.

Im Fall der todte Körper einem anatomischen Theater nicht überlassen wird, oder solches von demselben keinen Gebrauch machen will, ist er von einer besonders dazu zu dingenden Person an einem abgesonderten und von dem gewöhnlichen Todtenacker entfernten Orte zu beerdigen.

Vol. II. fol. 236. §. 197. bis 199.

§. 286.

Auf gleiche Art soll mit den todten Körpern der Angeschuldigten verfahren werden, welche eines Verbrechens, worauf Todesstrafe steht, unumwunden geständig, oder durch Zeugen, welche die That selbst wahrgenommen haben, überführt und vor dem Endurtheile verstorben sind.

Vol. II. fol. 237. §. 200.

§. 287.

Wirkungen der Zurücknahme des Antrags auf die Bestrafung eines Verbrechens in den Fällen, wenn der Richter nicht Amtswegen verfahren darf.

In den Fällen, wenn die Bestrafung eines Verbrechens von dem Antrage des Verletzten oder einer andern dessen Stelle vertretenden Person auf dieselbe abhängig ist, bewirkt auch die Zurücknahme dieses Antrags die Beylegung der angestellten Untersuchung.

§. 288.

Es sind jedoch die durch den zurückgenommenen Antrag verursachten Unkosten von demjenigen, welcher denselben zurückgenommen hat, zu übertragen.

§. 289.

Ist in einer solchen Sache bereits auf eine Strafe unbedingt erkannt worden, so hat die Zurücknahme der Anzeige auf die Erlassung derselben keine Wirkung.

Vol. VIII. fol. 47. seq.

Entwurf

eines

Criminalgesetzbuchs

für das

Königreich Sachsen.

Zweyter Theil.

Zweyter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Von den Staatsverbrechen.

Erstes Capitel.

Von dem Hochverrathe.

§. 290.

Wer eine Handlung verübt, um den Staat einem andern Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung, entweder in Ansehung der zur Regierung berechtigten Personen, oder rücksichtlich der höchsten Gewalt selbst, herbeyzuführen, der ist des Hochverraths schuldig. Begriff des Hochverraths.

Vol. III. fol. 1. §. 212. Vol. VIII. fol. 62. §. 212.

§. 291.

Es wird die Todesstrafe verwirkt, wenn Jemand in einer solchen Absicht auf das Leben, oder die Ge- Strafen des Hochverraths.

sundheit, oder die Freyheit des Königs einen Angriff wagt.

§. 292.

Andere hochverrätherische Versuche, wie die Unterstützung einer feindlichen Macht gegen den Staat, der Verrath eines Staatsgeheimnisses an dieselbe und die gewaltsame Auflehnung mehrerer sich dazu vereinigter Personen gegen die allerhöchsten Befehle, oder gegen die Anordnungen und Verfügungen öffentlicher Behörden, in einer der §. 290. erwähnten Absichten, ziehen Zuchthausstrafen bis zu 10 Jahren und, unter vorzüglich erschwerenden Umständen, auf Lebenszeit, nach sich.

Vol. III. fol. 18. §. 213. fol. 25. §. 215. und 216. Vol. VIII. fol. 62. §. 213.

§. 293.

Die Eingehung einer Verbindung, welche auf die Verübung dieses Verbrechens abzweckt, zu Folge welcher aber ein Versuch desselben noch nicht gemacht worden ist, wird mit Zuchthausarbeit von 1 bis 4 Jahren bestraft.

Vol. III. fol. 23.b §. 214. Vol. VIII. fol. 62.b §. 214.

§. 294.

Sollte eine in hochverrätherischer Absicht unternommene Handlung so beschaffen seyn, daß durch sie ihrer Natur nach, dieselbe nicht erreicht werden kann, so tritt die §. 182. enthaltene Bestimmung

ein und es hat eine Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren statt

Vol. III. fol. 17.b seqv.

§. 295.

Der Theilnehmer an einer hochverrätherischen Verbindung oder einer andern dergleichen Handlung, welcher das Vorhaben, nebst den Mitschuldigen, bevor er wegen desselben zur Untersuchung gezogen wird, einer öffentlichen Behörde anzeigt, soll mit aller Strafe verschont werden. Begnadigungsfall.

Vol. III. fol. 27.b §. 217. Vol. VIII. fol. 62.b §. 217.

Zweytes Capitel.

Von den Majestätsverbrechen.

§. 296.

Begriff eines Majestätsverbrechen.

Ein Majestätsverbrechen wird begangen, wenn Jemand, ohne eine hochverrätherische Absicht, sich an der geheiligten Person des Königs thätlich vergehet, oder demselben damit drohet, oder über dessen Regierung auf eine ehrverletzende Art sich äußert.

Vol. III. fol. 44. §. 238. Vol. VIII. fol. 64. §. 238.

§. 297.

Was über den Thatbestand und die Größe der Strafbarkeit einer Ehrenverletzung in dem Gesetzbuche überhaupt bestimmt wird, hat auch in den Fällen eine Anwendung, wenn dieselbe in ein Majestätsverbrechen ausartet.

Vol. III. fol. 53.b §. 239. Vol. VIII. fol. 64. §. 239.

§. 298.

Strafen der Majestätsverbrechen.

Körperliche Verletzungen, wodurch das Leben oder die Geisteskräfte des Königs in Gefahr kommen und alle Handlungen, welche auf dessen Gefangenschaft abzwecken, sind mit dem Tode zu bestrafen.

Vol. III. fol. 54.b §. 240.

§. 299.

Andere Verletzungen der Gesundheit, oder der persönlichen Freyheit des Königs und Thätlichkeiten gegen die geheiligte Person desselben haben lebenslängliche Zuchthausstrafen zur Folge.

Vol. III. fol. 57. §. 241.

§. 300.

Diejenigen, welche den König mit einem der §. 298. und 299. erwähnten Verbrechen bedrohen, sind in Zuchthausstrafen von 1 Jahre bis zu 4 Jahren zu verurtheilen.

Vol. III. fol. 58. §. 242.

§. 301.

Wer durch wörtliche Beleidigungen des Königs ein Majestätsverbrechen begehet, dem steht eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren bevor.

Vol. III. fol. 59. § 243.

§. 302.

Verletzung der höchsten Ehrerbietung.

Beleidigende Aeußerungen über den König, welche dessen Regierung nicht betreffen, sind, als Verletzungen der demselben schuldigen höchsten Ehrerbietung, mit Gefängniß von 4 Monaten bis zu 1 Jahre zu ahnden.

Vol. III. fol. 59.b §. 244. Vol. VIII. fol. 64.b §. 245.

§. 303.

Berichtserstattung wegen dieser Verbrechen.

Bevor der Richter auf die Anzeige wegen der in diesem Capitel genannten Verbrechen mit der Untersuchung verfährt, hat derselbe an die höhere Behörde Bericht zu erstatten und die Resolution darauf zu erwarten.

Vol. III. fol. 63. §. 248.

Drittes Capitel.

Von der öffentlichen Gewalt und dem Aufruhre.

§. 304.

Einschärfung des Gehorsams gegen obrigkeitliche Anordnungen.

Jeder ist verbunden, sich den Anordnungen seiner Obrigkeit zu unterwerfen.

Glaubt Jemand, daß ihm durch eine Verfügung derselben Unrecht geschehe, so steht ihm frey, sich dagegen der in den Gesetzen gestatteten Rechtsmittel zu bedienen.

Die höhern Behörden haben die geführten Beschwerden zu prüfen und denselben, wenn sie gegründet befunden werden, ohne Ansehen der Person, sofort abzuhelfen.

Vol. III. fol. 64. §. 249.

§. 305.

Der Ungehorsame soll durch die gesetzlichen Zwangsmittel zur Befolgung amtlicher Befehle seiner competenten Obrigkeit angehalten werden und hat sich die für ihn nachtheiligen Folgen dieses Verfahrens selbst zuzuschreiben.

§. 306.

Wer sich der Vollziehung eines obrigkeitlichen Befehls gewaltthätig widersetzt und an den dazu beorderten Personen vergreift, oder damit drohet, der wird des Verbrechens einer öffentlichen Gewalt schuldig. Begriff und Strafen der öffentlichen Gewalt.

Vol. III. fol. 65.b §. 250. und 251.

§. 307.

Die Strafen derselben bestehen, da entweder mit thätlicher Widersetzung blos gedrohet, oder Gewalt wirklich verübt worden, und diese kleiner oder größer ist, in Gefängniß von 3 Wochen bis zu 6 Monaten.

§. 308.

Im Fall Jemand gegen obrigkeitliche Personen selbst, um sie zu amtlichen Verfügungen zu nöthigen, oder von solchen abzuhalten, Drohungen ausstößt, oder dieselben gewaltthätig behandelt, können diese Strafen bis auf 1 Jahr Zuchthausarbeit erhöht werden.

Vol. III. fol. 67. §. 252. und 253.

§. 309.

Es sind davon die im Arrest befindlichen Angeschuldigten und die in einem Straforte enthaltenen Verbrecher, wenn sie durch dergleichen Gewaltthätigkeiten gegen Obrigkeiten, oder deren Diener sich in Freyheit zu setzen suchen, nicht ausgenommen.

Vol. III. fol. 68. §. 254.

§. 310.

Die §. 308. und 309. festgesetzten Strafen stehen nicht weniger denjenigen bevor, welche arretirte

Angeschuldigte, oder verurtheilte Verbrecher aus den Händen der Gerichtsfolge, oder aus den Gefängnissen durch Ueberwindung der erstern oder Erbrechung der letztern befreyen.

§. 311.

Bey Abmessung dieser Strafen hat der Richter zugleich die Größe des Verbrechens, welches der Gegenstand der Untersuchung oder Strafe ist, zu berücksichtigen.

Vol. III. fol. 69. §. 255. und 256.

§. 312.

Die Verübung einer öffentlichen Gewalt gegen Schildwachen oder ausgeschickte Patrouillen zieht Gefängnißstrafen von 1 Monat bis zu 3 Monaten nach sich.

Vol. III. fol. 88.b §. 274.

§. 313.

Auflehnung der Handwerker gegen obrigkeitliche Anordnungen.

Handwerksmeister, welche, um die Obrigkeit zu einer amtlichen Verfügung, oder zur Aufhebung derselben zu nöthigen, die Einstellung ihrer Gewerbsarbeiten verabreden und Handwerksgesellen oder Fabrikarbeiter, die in gleicher Absicht sich dazu vereinigen, sollen mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

Vol. III. fol. 70. §. 257.

§. 314.

Begriff des Aufruhrs.

Die öffentliche Gewalt artet in das Verbrechen des Aufruhrs aus, wenn mehrere Personen sich ver-

binden, um die Obrigkeit zur Unterlassung oder Unternehmung einer amtlichen Handlung mit Gewalt zu nöthigen und deren so viele sind, daß für die Handhabung der Justiz durch die der Obrigkeit des Orts zu Gebote stehende Gerichtsfolge eine Gefahr entsteht.

§. 315.

Es werden jedoch wenigstens 10 Theilnehmer an dem aufrühreriſchen Complotte vorausgesetzt.

Vol. III. fol. 70. §. 258.

§. 316.

Ein Aufruhr kann gegen Justiz- und Polizeyobrigkeiten, es mögen dieselben untere oder höhere Behörden seyn, begangen werden.

Vol. III. fol. 73.b §. 259. Vol. VIII. fol. 65. §. 259.

§. 317.

Das Verbrechen ist für vollbracht zu achten, wenn alle Verbündete, oder wenigstens so viele derselben, als nach den §. 314. und 315. enthaltenen Bestimmungen solches verüben können, öffentlich erscheinen und durch Drohungen, oder andere widersetzliche Aeußerungen, oder die Verübung einer Gewalt an Gebäuden, oder an andern Sachen, oder auch gegen Personen ihre aufrührischen Absichten zu erkennen geben. Vollbringung des Aufruhrs.

Vol. III. fol. 75.b §. 260.

§. 318.

Die Obrigkeiten haben in diesen Fällen die Zusammenrottirten durch das Vorlesen der einschlagen- Verhalten der Obrigkeit und der Gerichts-

folge bey einem entstandenen Aufruhr.

den Verordnungen des Gesetzbuchs und unter der Vorstellung der denselben bevorstehenden Strafen nicht nur zu warnen, sondern auch, wenn sie darauf nicht achten, Anstalten zu treffen, durch welche dieselben mit Gewalt zerstreut werden können und die Aufrührer, nach Befinden, zum Arrest zu bringen.

§. 319.

Im Fall die eigene Gerichtsfolge einer Obrigkeit dazu unzureichend ist, soll die Gerichtsfolge anderer Justiz- oder Policeybehörden, oder das zunächst stehende Militair requirirt werden. Dieses ist, so wie jede Obrigkeit, verpflichtet, einer solchen Requisition ohne Anstand Folge zu leisten.

§. 320.

Wenn Aufrührer an den gegen sie beorderten Mannschaften sich vergreifen und die Gesundheit oder das Leben der letztern in Gefahr kommt, so ist es denselben gestattet, gegen die Verbrecher, nach den Vorschriften über die Nothwehr, zu verfahren.

§. 321.

Es hat ferner die Obrigkeit in jedem Falle von dem aufrührischen Ereignisse die ihr vorgesetzte Behörde durch Berichtserstattung sofort in Kenntniß zu setzen.

Vol. III. fol. 76.b §. 261. bis 264. Vol. VIII. §. 261. und 262.

§. 322.

Jeder gleiche Theilnehmer an diesem Verbrechen ist mit sechsmonatlichem Gefängnisse bis zu vierjähriger Zuchthausarbeit zu bestrafen. Bestrafung des Aufruhrs.

§. 323.

Es wird dabey darauf gesehen, ob Jemand bewaffnet, oder unbewaffnet erschien, den an ihn ergangenen Verwarnungen Gehör gab, oder in dem verbrecherischen Vorhaben verharrete und als Anführer sich bewies, oder blos Andern folgte.

§. 324.

Wenn an öffentlichen Gebäuden, oder an den Wohnungen der Obrigkeit, oder gegen die von derselben abgeschickte Gerichtsfolge, oder das commandirte Militair, oder gegen die obrigkeitlichen Personen selbst Gewalt verübt worden ist, so können die Strafen bis auf sechsjährige Zuchthausarbeit steigen.

Vol. III. fol. 77.b §. 265. und 266.

§. 325.

Obgleich auch gegründete Beschwerden gegen Obrigkeiten zu dergleichen Gewaltthätigkeiten nicht berechtigen, da den Bedrückten der Weg einer Beschwerdeführung offen steht, so mag dennoch eine solche Veranlassung bey der Bestrafung dieses Verbrechens als ein mildernder Umstand berücksichtiget werden.

Vol. III, fol. 80. §. 267.

§. 326.

Begnadigungsfall.

Eine gänzliche Begnadigung haben die Theilnehmer eines aufrührischen Complotts zu erwarten, welche vor dem Ausbruch des Aufruhrs und ehe sie deswegen zur Untersuchung gezogen worden sind, das Vorhaben anzeigen.

Vol. III. fol. 81. §. 268.

§. 327.

Vorkehrungen gegen aufrührische Verbindungen.

Zur Verhütung aufrührischer Verbindungen sollen Dorfgemeinden und Handwerksinnungen keine Zusammenkünfte, ohne die Anzeige davon bey ihrer Obrigkeit oder denjenigen Personen, welche an dem Orte, in Abwesenheit derselben, eine policeyliche Aufsicht führen, anstellen und diejenigen, welche dagegen handeln, mit Gefängnißstrafen von 6 bis 12 Tagen belegt werden.

Vol. III. fol. 81. §. 269.

§. 328.

Bestrafung der bey einem Aufruhr verübten andern besondern Verbrechen.

Sollten bey den in diesem Capitel unterschiedenen Arten einer öffentlichen Gewalt andere besondere Verbrechen verübt werden, so kommen die Strafen derselben, nach Anleitung der §. 204. bis 207. befindlichen Vorschriften ebenfalls zur Anwendung.

Vol. III. fol. 89. §. 275.

Viertes Capitel.

Von dem Betruge mit falschen oder verfälschten Geldmünzen und falschen Cassenbillets.

§. 329.

Wer falsche Geldmünzen verfertiget und für ächte ausgiebt, der soll, wenn die Summe derselben noch nicht 1 Thaler beträgt, mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 1 Jahre bestraft werden. Strafen des Betrugs mit falschen Geldmünzen.

§. 330.

Wegen einer größern Summe des gefertigten und ausgegebenen falschen Geldes, jedoch unter 5 Thaler, ist auf Zuchthausstrafe von 1 bis zu 4 Jahren zu erkennen.

§. 331.

Beträgt das gefertigte und ausgegebene falsche Geld 5 Thaler und darüber, so haben längere Zuchthausstrafen bis zu 10 Jahren statt.

§. 332.

Es ist kein Unterschied, ob die verfertigten falschen Geldmünzen von eben dem Gehalte sind, als

die unter öffentlicher Auctorität geschlagenen Münzen, oder einen geringern Werth haben, als diese.

§. 333.

Strafen des Betrugs mit verfälschten Geldmünzen und falschen Cassenbillets.

Nach diesem Maaßstabe sind auch diejenigen mit Gefängniß und Zuchthausarbeit zu bestrafen, welche durch Veränderung des Stempels ächten Geldmünzen einen höhern Werth, als sie nach dem Münzfuße haben, beylegen, oder falsche Cassenbillets verfertigen und diese oder jene ausgeben.

Vol. III. fol. 90. §. 276. und 277. fol. 102. §. 282. und 283. fol. 204. seqv. §. 284. bis 286. Vol. VIII. fol. 66. seqv.

§. 334.

Haben sich die Verbrecher bey der Verfertigung falscher Münzen eines Stempels, oder bey der Nachahmung der Cassenbillets einer Platte bedient, so tritt ein höherer Grad der Strafe ein, als wenn jene in eine Form gegossen, oder diese gezeichnet worden sind.

Vol. III. fol. 104. §. 284.

§. 335.

Vollbringung der Betrügereyen mit falschen oder verfälschten Geldmünzen und falschen Cassenbillets.

Diese Verbrechen werden durch das Ausgeben der falschen oder verfälschten Geldmünzen und der falschen Cassenbillets für ächte vollbracht, wenn auch die Empfänger derselben sie als unächte erkennen und nicht annehmen.

Vol. III. fol. 96. b §. 278.

§. 336.

Was über die Betrügereyen mit Sächsischen Geldmünzen und Cassenbillets in diesem Capitel bis zu dem 347. §. verordnet ist, das gilt auch von den Betrügereyen mit ausländischem Metall- und Papiergelde.

Anwendung der Strafbestimmungen auf ausländisches Metall- und Papiergeld.

Vol. III. fol. 98. §. 279.

§. 337.

Es wird aber dabey vorausgesetzt, daß die ausländischen Geldmünzen, in Ansehung welcher sich Jemand eines solchen Betrugs schuldig macht, zur Zeit des verübten Verbrechens, nach der neuesten Valvationstabelle, in den Königlich Sächsischen Landen in Umlauf sind.

§. 338.

Ist der Umlauf einer Münzsorte in dem Königreiche Sachsen nicht gestattet, so sind die erwähnten Verbrechen als gemeine Betrügereyen zu bestrafen.

Vol. III. fol. 99. §. 280. und 281. Vol. VIII. fol. 67. §. 281.

§. 339.

Eben diese Strafen kommen in Anwendung und werden um die Hälfte geschärft, wenn Jemand das Gewicht ächter Geldmünzen durch Beschneiden, oder Abfeilen, oder auf irgend eine andere Art vermindert und sie für vollwichtige ausgiebt.

Verminderung des Gewichts einer Geldmünze.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 340.

Der Richter hat bey Bestrafung dieses Betrugs zugleich den Werth des den Münzen entzogenen Metalls zu berücksichtigen.

Vol. III. fol. 116.b §. 287.

§. 341.

Fall, wenn die gefertigten falschen oder verfälschten Geldmünzen oder falschen Cassenbillets noch nicht ausgegeben worden sind.

Sind falsche Geldmünzen gefertiget, oder ächte Geldmünzen durch Veränderung des Stempels verfälscht, oder Cassenbillets nachgeahmt, aber nicht, oder nur zum Theil ausgegeben worden; so findet wegen der noch nicht ausgegebenen Summe die Hälfte der auf das Verfertigen und Ausgeben falscher Münzen oder Cassenbillets gesetzten Strafen statt.

§. 342.

Bey dem Zusammentreffen der wegen des vollbrachten Verbrechens verordneten Strafe mit der §. 341. festgesetzten Strafe eines Versuchs desselben sind die §. 204. bis 207. befindlichen Vorschriften zu befolgen.

Vol. III. fol. 117. §. 288.

§. 343.

Strafen derjenigen, welche falsche oder verfälschte Geldmünzen oder falsche Cassenbillets, ohne an den Verbrechen Theil genommen zu haben, ausgeben.

In die §. 341. bestimmte Strafe werden ferner diejenigen verurtheilt, welche zum Ausgeben der von Andern gefertigten oder verfälschten Geldmünzen, oder nachgemachten Cassenbillets, ohne mit jenen in einem Complotte zu stehen, oder sonst vorher an dem Verbrechen Theil genommen zu haben, sich wissentlich

brauchen lassen, oder solche in betrügerischer Absicht an sich bringen und als ächte ausgeben.

Vol. III. fol. 118. §. 289. bis 291.

§. 344.

Bey Bestimmung der Summen des verfälschten Geldes ist auf den durch den darauf gebrachten Stempel einer Münze beygelegten Werth zu sehen. Rücksichten bey Bestimmung der Summen des falschen oder verfälschten Geldes.

§. 345.

Der Betrag ausländischer falscher oder verfälschter Geldmünzen wird übrigens nach den Vorschriften der neuesten Valvationstabelle zur Zeit des verübten Verbrechens berechnet.

Vol. III. fol. 120.b §. 292.

§. 346.

Jeder, welcher gegen die Aechtheit empfangener Geldmünzen oder Cassenbillets einen Verdacht schöpft, hat solches der Obrigkeit seines Orts, oder auch, wenn ihm dieselben aus einer öffentlichen Casse zugekommen sind, der dieser vorgesetzten Behörde und, im Fall der Verdacht Cassenbillets betrifft, der Cassenbillets-commission zur Untersuchung anzuzeigen und die verdächtigen Münzen oder Cassenbillets, gegen eine Bescheinigung, zu übergeben. Verhalten der Empfänger falscher Geldmünzen oder Cassenbillets.

§. 347.

Wer dagegen falsche oder verfälschte Geldmünzen oder falsche Cassenbillets, die er für ächte erhalten, nachher aber als unächte erkannt hat, für ächte wie-

der ausgiebt, der ist mit der Strafe eines gemeinen Betrugs zu belegen.

Vol. III. fol. 120.b seqv. §. 293. und 294.
Vol. VIII. fol. 67. §. 293. und 294.

§. 348.

Belohnung der Anzeige eines Münzverbrechers oder Nachahmers der Cassenbillets.

Derjenige, welcher den Verfertiger einer falschen, oder den Verfälscher einer ächten Geldmünze, in dem §. 333. erwähnten Falle, oder den Nachahmer eines Cassenbillets einer Königlich Sächsischen öffentlichen Behörde, oder einem Diener derselben zuerst anzeigt, erhält, wenn der Verbrecher dessen geständig ist, oder überführt wird, aus einer Königlichen Casse eine Belohnung von 200 Thalern.

§. 349.

Ist der Denunciant eine auswärtige Person, so wird diese Belohnung durch den in dem Staate, dessen Unterthan er ist, angestellten Sächsischen Gesandten oder Geschäftsträger ausgezahlt.

§. 350.

Es soll nicht weniger öffentlichen Beamten und andern Dienern des Staats, denen schon vermöge ihrer Function die Verhütung der Verbrechen und dieser Betrügereyen insbesondere obliegt, wenn sie sich bey der Entdeckung eines solchen Verbrechers durch Wachsamkeit und Thätigkeit ausgezeichnet haben, eine Gratification und, nach Befinden, eine der Summe von 200 Thalern gleich kommende Belohnung zu Theil werden.

Vol. III. fol. 123. §. 297. und 298.

§. 351.

Einem Theilnehmer an diesem Verbrechen wird, wenn er, bevor er in Untersuchung kommt, den Verfertiger falscher oder Verfälscher ächter Geldmünzen, in dem §. 333. bestimmten Falle, oder den Nachahmer der Cassenbillets gerichtlich anzeigt und dadurch dessen Inhaftirung veranlaßt, die Verschonung mit der von ihm verwirkten Strafe zugesichert. Begnadigungsfall.

Vol. III. fol. 123. §. 296.

Fünftes Capitel.

Von der Verfertigung falscher und der Verfälschung ächter öffentlicher Urkunden.

§. 352.

Welche Urkunden zu den öffentlichen gezählt werden.

Unter öffentlichen Urkunden werden in diesem Capitel alle von einer öffentlichen Behörde in ihrer öffentlichen Eigenschaft und unter öffentlicher Beglaubigung gefertigte Schriften verstanden; sie mögen öffentliche, oder private Angelegenheiten betreffen.

§. 353.

Es ist ferner kein Unterschied, ob die Beglaubigung einer solchen Schrift verfassungsmäßig blos durch die Unterschrift, oder zugleich durch die Beyfügung des Siegels einer öffentlichen Behörde geschehen, oder, anstatt des Amtssiegels, ein dessen Stelle vertretender Stempel dazu gebraucht worden ist.

§. 354.

Oeffentliche Urkunden begreifen auch Abschriften privater Urkunden, deren Uebereinstimmung mit den Originalien von einer öffentlichen Behörde beglaubigt worden ist, in sich.

Vol. III. fol. 123.b §. 299.

§. 355.

Hat Jemand bey der Verfertigung einer falschen öffentlichen Urkunde die Unterschrift des Königs nachgeahmt und das Königliche Siegel gemißbraucht, so soll derselbe in Gefängnißstrafe von 1 bis 2 Jahren, oder, nach Befinden, auch in Zuchthausstrafe auf eben diese Zeit verurtheilt werden.

Strafen der Verfertigung falscher und der Verfälschung ächter öffentlicher Urkunden.

§. 356.

Die Verfälschung einer von dem Könige beglaubten Urkunde ist mit 3 Monaten Gefängniß bis zu 1 Jahre Zuchthausarbeit zu bestrafen.

§. 357.

In die §. 355. und 356. verordneten Strafen verfallen nicht weniger diejenigen, welche sich dieser Verbrechen, in Ansehung der Urkunden, die von hohen Landescollegien im Namen des Königs ausgefertigt werden, durch die Nachahmung der Unterschriften und den Mißbrauch der Siegel derselben schuldig machen.

Vol. III. fol. 126.b §. 300. bis 302.

§. 358.

Wer die von hohen Landescollegien in ihrem Namen, oder von andern öffentlichen Beamten und Dienern des Staats ausgefertigten öffentlichen Urkunden verfälscht, oder dergleichen falsche Urkunden verfertigt, der wird mit Gefängniß im ersten Falle von 3 Wochen bis 6 Monaten und im zweiten Falle von 3 Monaten bis zu 1 Jahre bestraft.

Vol. III. fol. 127. §. 303.

§. 359.

Strafen der Verfertigung falscher Staatsobligationen und der Verfälschung derselben.

Die Strafen der Verfertigung einer falschen und der Verfälschung einer ächten öffentlichen Urkunde können bis auf 4 Jahre Zuchthausarbeit erhöht werden, wenn Jemand eine Staatsobligation nachahmt, oder die darin ausgedrückte Summe in eine größere verwandelt.

§. 360.

Vollbringung der Betrügereyen mit falschen oder verfälschten öffentlichen Urkunden.

Es sind diese Vergehungen für vollbracht zu achten, wenn die Verbrecher von den falschen oder verfälschten Urkunden einen unerlaubten Gebrauch gemacht haben, gesetzt auch, daß sich Niemand damit hat täuschen lassen, und der Zweck nicht erreicht worden ist.
Vol. III. fol. 129. §. 306.

§. 361.

Zusammentreffen dieser Verbrechen mit andern Vergehungen.

Im Fall mittelst falscher oder verfälschter öffentlichen Urkunden andere besondere Verbrechen verübt werden, treten die über die Bestrafung der in einer Person zusammentreffenden Verbrechen §. 204. bis 207. bestimmten Grundsätze ein.
Vol. III. fol. 130. §. 308.

Sechstes Capitel.

Von den Verbrechen der öffentlichen Beamten und übrigen Diener des Staats wider die öffentliche Treue.

§. 362.

Welche Personen unter den öffentlichen Beamten und Staatsdienern verstanden werden.

Zu den öffentlichen Beamten und übrigen Dienern des Staats werden in diesem Capitel alle diejenigen gezählt, welche eine öffentliche Anstellung haben, es mag diese im Namen des Königs, oder anderer Personen, denen die Ernennung oder die Wahl derselben überlassen ist, geschehen, ferner eine zeitige commissarische, oder eine fortdauernde seyn, ingleichen auswärtige, oder innere Angelegenheiten des Staats betreffen, und im letztern Falle Justiz- oder Policey- oder Finanz- oder Militairverwaltungssachen zum Gegenstande haben.

§. 363.

Als solche sind unter andern auch die Verwalter der Patrimonialgerichte auf dem Lande und die immatriculirten Notarien anzusehen.

§. 364.

Werden den öffentlichen Beamten Staatsdiener entgegengesetzt, so sind unter den letztern die Subalternen der erstern zu verstehen, welche entweder an den amtlichen Verhandlungen selbst Theil nehmen, oder die amtlichen Anordnungen ihrer Vorgesetzten vollziehen.

§. 365.

Andere Personen, welche von öffentlichen Beamten bey der Verwaltung ihrer Aemter zwar gebraucht werden, dazu aber von einer öffentlichen Behörde nicht besonders verpflichtet worden sind, gehören nicht zu den Staatsdienern.

Vol. III. fol. 130. b §. 309. bis 312. Vol. VIII. fol. 68. b §. 310 und 312.

§. 366.

Vorschriften gegen die Bestechung öffentlicher Beamten und anderer Staatsdiener.

Weder Beamte, noch andere Diener des Staats dürfen für die Erfüllung der ihnen, vermöge ihrer öffentlichen Anstellung, obliegenden Pflichten von Jemanden vorher oder nachher, unter irgend einem Vorwande, etwas fordern oder ungefordert annehmen, wenn sie ein Gesetz, oder ihre Instruction, oder die ausdrückliche Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Behörde dazu nicht berechtiget.

Vol. III. fol. 138. §. 313. Vol. VIII. fol. 68. b §. 313.

§. 367.

Wer dagegen handelt, der soll um den vierfachen Werth des Geforderten oder Erhaltenen oder desjeni-

gen, was ihm ungefordert versprochen worden ist, und er anzunehmen sich erklärt hat, und, wenn dasselbe zu einem gewissen Werthe nicht angeschlagen werden kann, um 10 bis 50 Thlr. bestraft werden. Im Wiederholungsfalle steht ihm der Verlust seiner Anstellung bevor.

Vol. III. fol. 140. §. 314.

§. 368.

Der Amts- oder Dienstentsetzung haben sich diejenigen unbedingt zu gewärtigen, welche Geschenke, die ihnen mit dem Ansinnen, ihren öffentlichen Pflichten entgegen, etwas zu thun, oder zu unterlassen, gegeben, oder Versprechungen irgend eines Vortheils, welche ihnen mit der Erklärung einer solchen Absicht gemacht werden, annehmen.

Vol. III. fol. 140. §. 315.

§. 369.

Diese Strafen finden nicht weniger in den Fällen statt, wenn Beamte oder andere Diener des Staats geschehen lassen, daß ihre Angehörigen, oder Dienstleute, oder andere ihnen untergeordnete Personen, deren Gewinn für sie ein Interesse hat, Geschenke annehmen.

Vol. III. fol. 140.b §. 316. Vol. VIII. fol. 69. §. 316.

§. 370.

Die Annahme der einem öffentlichen Beamten oder andern Staatsdiener bestimmten und auf irgend eine Art ihm, ohne sein Verlangen, zugekommenen

Geschenke wird, wenn er binnen 8 Tagen dieselben weder zurückgiebt, noch darüber bey der ihm vorgesetzten Behörde, oder bey der Obrigkeit derjenigen, welche ihn damit haben bestechen wollen, eine Anzeige macht, so lange vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist.

§. 371.

Im Fall die §. 369. genannten Personen dergleichen Geschenke erhalten haben, läuft die bestimmte Frist der vorausgesetzten Genehmigung von dem Tage der erlangten Wissenschaft von der Schenkung.

Vol. III. fol. 141.b §. 317. Vol. VIII. fol. 69. §. 317.

§. 372.

Zur Vollbringung dieses Verbrechens ist weder der Empfang der verlangten oder angebotenen Geschenke oder Vortheile, noch die Erfüllung des dabey dem Beamten oder andern Staatsdiener gemachten pflichtwidrigen Ansinnens erforderlich.

Vol. III. fol. 142. §. 218.

§. 373.

Hat sich Jemand zu einer seiner Amts- oder Dienstpflicht entgegenlaufenden Handlung oder Unterlassung verleiten lassen, und ist dadurch ein Dritter verletzt worden; so ist er deswegen besonders strafbar und bey dessen Bestrafung den §. 204. bis 207. befindlichen Verordnungen nachzugehen.

Vol. III. fol. 143. §. 219.

§. 374.

Diejenigen, welche in einer der angegebenen Absichten öffentlichen Beamten oder andern Staatsdienern Geschenke geben, oder versprechen, oder denselben irgend einen Vortheil zugestehen, sollen, als Theilnehmer an den §. 366. 368. und 373. erwähnten Vergehungen bestraft werden.

§. 375.

Die Strafen derselben sind härter oder gelinder, je nachdem sie einen Staatsdiener zu einer solchen Vergehung verleiteten, oder dieser ihnen zu der Bestechung die Veranlassung gab, und ihre Absicht auf eine pflichtwidrige, oder pflichtmäßige Handlung desselben gerichtet war.

Vol. III. fol. 143.b §. 320.

§. 376.

Wer das ihm zustehende Patronatsrecht dadurch mißbraucht, daß er bey Besetzung der Kirchen- oder Schulämter sich bestechen läßt, der ist für seine Person mit dem Verluste desselben zu bestrafen. Bestechung bey Besetzung öffentlicher Aemter.

Vol. III. fol. 144. §. 321.

§. 377.

Eben dieser Strafe sind Gerichtsherren unterworfen, welche sich eines solchen Vergehens bey der Wahl eines Gerichtsverwalters schuldig machen.

Vol. VIII. fol. 69.b §. 321.

§. 378.

Mißbraucht ein Collegium oder eine andere Corporation dergleichen Rechte, so verlieren die Mitglie-

der, welche daran Theil genommen haben, bey Besetzung öffentlicher Aemter ihr Stimmrecht auf immer.

§. 379.

In dem Falle darf das Collegium oder die Corporation das Wahlrecht nur dann wieder ausüben, wenn wenigstens noch drey Mitglieder, die sich auf diese Art nicht vergangen haben, vorhanden sind, oder diese Zahl derselben durch neue Mitglieder hergestellt worden ist.

§. 380.

Die Verbrecher haben überdieß den Werth desjenigen, womit sie sich bestechen ließen, vierfach und, wenn solches zu Geld nicht angeschlagen werden kann, 10 bis 100 Thlr. zur Strafe zu erlegen.

§. 381.

Die durch eine Bestechung veranlaßte Besetzung eines Kirchen- oder Schul- oder Staatsamtes ist auf Kosten des Verbrechers einer Prüfung zu unterwerfen, und die angestellte Person, wenn sie unfähig oder sonst unwürdig befunden wird, von der auf diese Art erlangten Stelle zu entfernen, im entgegengesetzten Falle aber mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 Thlr. zu belegen.

Vol. III. fol. 145. b seqv. Vol. VIII. fol. 69. b §. 324. und 325.

§. 382.

Erlaß der Strafe auf Seiten des Bestechenden.

Wird eine Bestechung von demjenigen, welcher sich derselben schuldig gemacht hat, dem Vorgesetzten

des Bestochenen angezeigt, so ist ersterer mit der darauf gesetzten Strafe zu verschonen und erhält das, was er zu dem Zwecke gegeben hat, von dem letztern zurück.

Vol. III. fol. 147. §. 327.

§. 383.

Verfallen des in der Absicht einer Bestechung Gegebenen.

Außerdem fällt alles das, was zum Behuf einer Bestechung gegeben worden ist, der Armencasse des Orts anheim, wo die Untersuchung wegen des Vergehens geführt wird. Ist solches in Natur nicht mehr vorhanden, so hat der damit Bestochene den Werth desselben zu ersetzen.

Vol. III. fol. 147.b §. 328. Vol. VIII. fol. 69.b §. 328.

§. 384.

Andere Arten der Partheylichkeit und Bedrückungen.

Es stehen ferner Gefängnißstrafen bis zu 3 Monaten und, nach Befinden, die Entlassung öffentlicher Beamten und andern Dienern des Staats bevor, welche

1.) Jemanden zu einer Handlung oder Unterlassung, wozu dieser rechtlich nicht verbunden ist, unter dem erdichteten Vorwande eines Amts- oder Dienstrechts dazu, nöthigen und auf diese Art von demselben einen Vortheil erpressen, oder

2.) die bey ihnen eingegangenen Befehle oder rechtliche Erkenntnisse unterdrücken, oder

3.) einen Angeschuldigten härter behandeln, als die Gesetze gestatten und der Zweck des Verfahrens gegen denselben erfordert, oder

4.) Jemanden sonst auf eine Art, aus Gewinnsucht, außer dem Falle der Bestechung, oder aus Abneigung gegen denselben oder Zuneigung gegen einen Dritten durch Mißbrauch der ihnen, vermöge ihrer Anstellung, zustehenden Rechte, Unrecht thun.

Arten diese Amts- und Dienstvergehen in Verbrechen aus, wegen welcher größere Strafen statt finden, so kommen die §. 204. bis 207. befindlichen Verordnungen in Anwendung.

Vol. III. fol. 148. §. 329. bis 332.

§. 385.

Insbesondere haben sich Aufseher der Gefängnisse und andere Gerichts- oder Policeydiener, welche Angeschuldigte durch Schlagen, oder Fesseln, oder Entziehen der nöthigen Lebensbedürfnisse mißhandeln, oder sonst zu deren Nachtheil ihre Instructionen überschreiten, dieser Strafen zu gewärtigen.

Vol. III. fol. 150.b §. 333. Vol. VIII. fol. 69.b 333.

§. 386.

Wenn Vorgesetzte dergleichen Vergehungen ihrer Untergebenen durch die Verabsäumung der von ihnen über dieselben zu führenden Aufsicht veranlassen, so werden sie als Theilnehmer an diesen Vergehungen strafbar.

§. 387.

Uebrigens stehen den durch die erwähnten Vergehungen öffentlicher Beamten und anderer Staatsdiener beschädigten Personen die Ansprüche auf Ent-

schädigung und alle Arten der Privatgenugthuung zu, welche wegen der Verbrechen, in welche jene ausarten, in andern Fällen statt haben.

§. 388.

Es ist davon, wenn Justiz- oder Policeybeamte oder deren Diener durch die widerrechtliche Inhaftirung eines Angeschuldigten oder die ungebührliche Verlängerung derselben eines Verbrechens gegen die persönliche Freyheit sich schuldig machen, die §. 537. festgesetzte Entschädigung nicht ausgenommen.

§. 389.

Jeder Justiz- und Policeybeamte hat sich nicht nur der eignen Verhandlung und Entscheidung der Sachen, welche ihn selbst, oder dessen Ehegatten, oder Verwandte in gerader Linie, oder diejenigen Seitenverwandten und verschwägerte Personen betreffen, für welche er ein unverdächtiger Zeuge nicht seyn würde, gänzlich zu enthalten, sondern ist auch verbunden, wenn dergleichen Sachen von Andern verhandelt oder entschieden werden, diese mögen ein Collegium, dessen Mitglied er ist, ausmachen oder nicht, abzutreten. Vorkehrungen gegen die Partheylichkeit.

§. 390.

Ist gegen diese Vorschrift verfahren worden, so können die Verhandlungen und Entscheidungen als ungültig angefochten werden und der Beamte hat eine Geldstrafe von 10 bis 30 Thlr. zu erlegen.

§. 391.

Eben so wenig darf die Vertheidigung eines Angeschuldigten einem Sachwalter, der zu dem Richter,

welcher die Untersuchung gegen den erstern führt, in einem der §. 389. erwähnten Verhältnisse steht, oder selbst vorher an derselben als Richter oder Beysitzer oder Protocollant Theil genommen hat, übertragen werden.

§. 392.

Die Uebertretung dieser Vorschrift ziehet auf Seiten des Richters eine Geldstrafe von 10 bis 20 Thlr. nach sich. Auch wird dem Angeschuldigten, auf dessen Verlangen, eine anderweite Vertheidigung gestattet und der zur Ungebühr zugelassene Sachwalter der Vertheidigungsgebühren, so wie der Erstattung seiner Auslagen verlustig.

Vol. III. fol. 151: §. 334. bis 337.

§. 393.

Verbrechen wider die öffentliche Treue durch Veruntrauungen.

Wer fremde Gelder oder andere Sachen, die er, vermöge einer öffentlichen Anstellung, in Besitz hat, veräußert, oder verbraucht, oder in der Absicht, sich solche zuzueignen, irgend eine andere Handlung unternimmt, wodurch sie seiner Willkühr unterworfen werden, der begeht durch diese Veruntrauung zugleich ein Verbrechen wider die öffentliche Treue.

Vol. III. fol. 152. §. 338. Vol. VIII. fol. 70.b §. 338.

§. 394.

Es ist dabey zwischen öffentlichen und privaten Geldern oder Sachen kein Unterschied.

Vol. III. fol. 155.b §. 340.

§. 395.

Durch die Absicht, die Eigenthümer der Gelder oder Sachen dafür zu entschädigen, oder die Gelder auf eine Forderung an dieselben, oder als einen Vorschuß auf die Besoldung abzurechnen, hört die Handlung nicht auf, das Verbrechen zu seyn.

Vol. III. fol. 155.b §. 341. und 342. und fol. 162.

§. 396.

Sollte der Inhaber fremder Gelder diese in schlechtere Münzsorten oder in Papiergeld oder in Staatsobligationen, welche einen niedern Cours, als das baare Geld haben, umsetzen und dasjenige, wodurch auf diese Weise die Summe vermehrt worden ist, sich zueignen, so macht sich derselbe, in Ansehung dieses Gewinnes, einer Veruntrauung schuldig.

Vol. III. fol. 156.b §. 343.

§. 397.

Vollbringung einer solchen Veruntrauung.

Das Verbrechen wird von öffentlichen Beamten oder andern Dienern des Staats schon vollbracht, wenn sie

1.) die eingegangenen Gelder in das Behältniß, wo sie solche, nach ihrer Instruction, verwahren sollen, nicht legen und in den Rechnungen entweder übergehen, oder als rückständig aufführen,

2.) Gelder, welche in der öffentlichen Casse liegen, herausnehmen,

3.) das zum Behuf einer Zahlung, welche aus der öffentlichen Casse bestritten werden darf, daraus genommene, oder in dieselbe nicht gelegte

Geld, dazu nicht verwenden, solches aber in Ausgabe verschreiben und

4.) dasjenige, was sie, vermöge ihrer öffentlichen Anstellung, für den Staat, oder sonst Jemanden in Empfang nehmen sollen, von den Contribuenten oder andern Schuldnern auf Forderungen derselben an sich abrechnen lassen und quittiren, den Betrag des Einzunehmenden aber nicht in die öffentliche Casse legen.

Vol. III. fol. 153. §. 339.

§. 398.

Strafen des Verbrechens wider die öffentliche Treue durch Veruntrauung.

Jede dieser Veruntrauungen ziehet die Entsetzung von demjenigen Amte oder Staatsdienste nach sich, in Rücksicht dessen sich Jemand dadurch wider die öffentliche Treue vergangen oder das in ihn gesetzte Vertrauen verloren hat.

Vol. III. fol. 156.b §. 344. Vol. VIII. fol. 71. §. 344.

§. 399.

Es sind außerdem die Verbrecher, wenn das veruntraute Geld, oder der Werth der veruntrauten Sachen nicht über 50 Thlr. beträgt, mit Gefängniß von 1 Jahre bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

§. 400.

Die Gefängnißstrafen können bis auf 4 Jahre erhöht werden, wenn der Betrag des Veruntrauten bis auf 100 Thlr. steigt.

§. 401.

Im Fall einer Veruntrauung über 100 Thlr. haben Zuchthausstrafen von 4 bis 6 Jahren statt.

Vol. III. fol. 151.b §. 345. und 346. Vol. VIII. fol. 71. §. 345. und 346.

§. 402.

Es wird nicht weniger die §. 398. verordnete Strafe verwirkt, wenn ein öffentlicher Beamter oder anderer Staatsdiener die ihm anvertrauten Gelder, auch ohne die Absicht einer Zueignung, seiner Instruction entgegen, in eine besondere Casse nicht legt, sondern mit seinem Vermögen vermengt.

Vol. III. fol. 161. §. 347.

§. 403.

Veruntrauung der Gelder und Sachen, welche Jemanden zur Fortschaffung anvertraut worden sind.

Diejenigen, denen Gelder oder Sachen zur Fortschaffung anvertraut werden, wie den Fuhrleuten und Boten, und welche rücksichtlich dieser Funktion, von einer öffentlichen Behörde dazu verpflichtet sind, haben, wegen einer Veruntrauung der ihnen übergebenen Gelder oder Sachen unter 5 Thlr. Gefängnißstrafen bis zu 8 Wochen zu erwarten.

§. 404.

Veruntrauen dieselben von den ihnen übergebenen Geldern oder Sachen eine Summe von 5 bis zu 25 Thlr. so stehen ihnen Gefängnißstrafen von 3 Monaten bis zu 1 Jahre bevor.

§. 405.

Wegen größerer Veruntrauungen dieser Art

treten die §. 399. bis 401. verordneten Strafen ein.

Vol. III. fol. 162.b §. 348. und 349. Vol. VIII. fol. 72. §. 348. und 349.

§. 406.

Bestrafung der Theilnehmer an Veruntrauungen.

Die Strafen gleicher Theilnehmer an den durch Veruntrauungen wider die öffentliche Treue verübten Verbrechen sind mit Rücksicht auf den Betrag, welcher, bey einer gleichen Vertheilung, von der veruntrauten Summe auf einen jeden derselben kommt, zu bestimmen.

§. 407.

Ungleiche Theilnehmer an diesen Verbrechen sind um so strafbarer, je größer die Veruntrauung ist, an welcher sie Theil genommen haben.

§. 408.

Es sind dieselben ferner für strafbarer zu achten, wenn sie Vorgesetzte der Veruntrauenden sind, oder einen Gewinn, in Ansehung ihres Vermögens dabey beabsichtigten, als in entgegengesetzten Fällen.

Vol. III. fol. 163. §. 350. und 351. Vol. VIII. fol. 72.b §. 350. und 351.

§. 409.

Milderungsfall der Strafe einer Veruntrauung.

Sollte sich aus der Untersuchung ergeben, daß der Veruntrauende die Absicht hatte, das Veruntraute zu ersetzen, oder auf seine Besoldung oder eine andere Forderung an den Eigenthümer desselben abzurechnen, da z. B. die Rechnungen richtig befunden wurden,

und durch das Vergehen Niemand etwas verlieren; so sind die bestimmten Gefängniß- und Zuchthausstrafen bis auf die Hälfte herabzusetzen.

Vol. III. fol. 166. §. 352.

§. 410.

Verkürzung der Staatseinkünfte.

Beamte und Diener des Staats, welche zur Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, oder zur Verwaltung fiscalischer Rechte, oder einer andern Staatscasse angestellt sind und dabey durch Uebertretung ihrer Instructionen den Staat, in Ansehung der Einkünfte, verkürzen, haben den dadurch verursachten Schaden vierfach zu ersetzen und sich, nach Befinden, des Verlusts ihrer Anstellung zu gewärtigen.

§. 411.

Wegen einer solchen Untreue ist auf die Dienstentsetzung unbedingt zu erkennen, wenn sich Jemand aus Eigennutz und Gewinnsucht derselben schuldig macht.

Vol. III. fol. 167b. §. 353. und 354.

§. 412.

Pflichtverletzung in Ansehung der Amts- oder Dienstverschwiegenheit.

Wer gegen die Pflicht der Verschwiegenheit handelt, welche ihm in einem öffentlichen Amts- oder Dienstverhältnisse obliegt, der ist mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 Thlr. oder einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe zu belegen. Im Wiederholungsfalle steht demselben die Entlassung bevor.

Vol. III. fol. 168. §. 355.

§. 413.

Eben diesen Strafen sind öffentliche Beamte und andere Staatsdiener unterworfen, wenn sie Urkunden oder Aktenstücke, zu deren Geheimhaltung sie verpflichtet sind, Personen, welche auf die Einsicht in dieselben kein Recht haben, mittheilen, oder in andern Fällen die ihnen, vermöge ihrer Anstellung, obliegenden Pflichten nicht erfüllen.

Vol. III. fol. 169.b §. 356.

§. 414.

Unfähigkeit zur Verwaltung eines öffentlichen Amtes wegen gemeiner Verbrechen, im Gegensatz der Dienstvergehungen.

Es haben endlich auch gemeine Verbrechen, wodurch Jemand des bey seiner öffentlichen Anstellung in ihn gesetzten Vertrauens unwürdig, oder des zu seiner Amtsführung erforderlichen Ansehens verlustig geworden ist, die Amts- oder Dienstentsetzung zur Folge.

Vol. III. fol. 172. §. 361.

Siebentes Capitel.

Von den Begünstigungen einer feindlichen Macht, der Verleitung einer Militairperson zur Desertion und der Verbreitung einer für den Staat nachtheiligen Nachricht.

§. 415.

Wer ohne eine hochverrätherische Absicht durch Verrathung der Geheimnisse des Staats, oder die Mittheilung anderer Nachrichten die Unternehmung einer feindlichen Macht gegen denselben unterstützt, ist mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe bis zu 3 Jahren zu belegen. Begünstigung einer feindlichen Macht.

§. 416.

Gleiche Strafen verwirken diejenigen, welche bey einem bevorstehenden oder schon ausgebrochenen Kriege in die Kriegsdienste des Feindes treten. Militairdienste bey einer feindlichen Macht.

§. 417.

Die Größe der Strafbarkeit des letztern Vergehens hängt von der Länge der Zeit des gethanen Kriegsdienstes und davon ab, ob der Verbrecher gegen den Staat mehr oder weniger gewirkt hat.

Vol. III. fol. 28.b §. 218. 219. und 220.

§. 418.

Verleitung einer Militairperson zur Desertion.

Die Verleitung einer Militairperson zur Desertion wird, je nachdem letztere mit weniger oder mehr in dem Militairgesetzbuche bestimmten erschwerenden Umständen verbunden war, mit Gefängniß von 3 Wochen bis zu 1 Jahre bestraft.

Vol. III. fol. 31.b §. 221. und 222. Vol. VIII. fol. 63.b §. 219. und 222.

§. 419.

Verbreitung der dem Staate nachtheiligen Nachrichten.

Wegen der Verbreitung einer für den Staat nachtheiligen Nachricht ist auf Gefängnißstrafe von 3 Wochen bis zu 6 Monaten zu erkennen.

Vol. III. fol. 41.b §. 235.

§. 420.

Auf diese Art vergehen sich unter andern diejenigen, welche fälschlich vorgeben, daß sie auf öffentlicher Straße oder an andern Orten in verbrecherischer Absicht angegriffen worden seyen und dadurch beunruhigende Gerüchte über den Mangel der öffentlichen Sicherheit im Staate veranlassen.

Vol. III. fol. 42.b §. 236.

Zweyter Abschnitt.

Von den Privatverbrechen.

Erstes Capitel.

Von den Verbrechen wider das Leben.

§. 421.

Thatbestand des Verbrechens der Tödtung.

Das Verbrechen der Tödtung besteht in einer widerrechtlichen Handlung oder Unterlassung, welche den Tod eines Menschen zur Folge hat.

Vol. IV. fol. 1. §. 363.

§. 422.

An neugebohrenen Kindern kann solches begangen werden, wenn diese die Reife und Körpertheile haben, ohne welche sie das Leben außer der Mutter nicht fortsetzen können.

§. 423.

In andern Fällen kommt bey dem Verbrechen der Tödtung weder auf die größte Lebensgefahr eines Menschen, noch auf die kürzeste Zeit, welche derselbe aus physischen Ursachen noch zu leben hoffen konnte, etwas an.

Vol. IV. fol. 3.b §. 364. und 365.

§. 424.

Die Tödtung eines Kindes während der Geburt, ohne welche die Mutter von demselben nicht entbunden und bey dem Leben nicht erhalten werden konnte, ist kein Verbrechen.

Vol. VIII. fol. 73. §. 365.

§. 425.

Anrechnung des tödtlichen Erfolgs einer Handlung.

Der Urheber einer Verletzung, welche den Tod des Verletzten verursacht hat, ist als dessen Mörder anzusehen, es mag dieselbe

1.) den Tod unmittelbar bewirkt, oder mittelbar durch Zwischenursachen, welche aus ihr entstanden, oder durch sie in Wirksamkeit gesetzt wurden, veranlaßt haben,

2.) für heilbar, oder für unheilbar gehalten werden und

3.) den tödtlichen Erfolg für jeden Menschen und unter allen Umständen haben können, oder denselben nur, vermöge einer eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Verletzten, oder wegen anderer zufälliger Umstände, unter denen sie geschahe, gehabt haben.

Vol. IV. fol. 11.b §. 366.

§. 426.

Ist Jemand in einem Handgemenge getödtet und dessen Tod nicht durch die Verletzung einer einzelnen der darin begriffenen Personen, sondern durch die Verletzungen mehrerer derselben zusammen verursacht

worden, so ist der erfolgte Tod allen denjenigen beyzumessen, welche jenem diese Verletzungen zugefügt haben, wenn sie sich auch zu dessen Tödtung nicht vereiniget hatten.

Vol. IV. fol. 26.b §. 369.

§. 427.

Es sind nicht weniger diejenigen des Verbrechens schuldig, welche

1.) einen Menschen, der wegen Kindheits- oder Altersschwäche, oder Gebrechlichkeit, oder einer Krankheit ohne eines Andern Hülfe nicht leben kann, an einen Ort bringen, wo er derselben beraubt ist, oder

2.) einen in der angegebenen Maaße hülfsbedürftigen Menschen, zu dessen Erhaltung sie, vermöge eines besondern Verhältnisses zu demselben, eine rechtliche Verpflichtung haben, hülflos verlassen,

und dadurch in diesem oder jenem Falle bewirken, daß ein solcher Mensch um das Leben kommt.

Vol. IV. fol. 27.b §. 370.

§. 428.

Einem Mörder stehet Todesstrafe bevor. Strafe der Tödtung.

Vol. IV. fol. 31.b §. 371. Vol. VIII. fol. 74. §. 371.

§. 429.

Wer einem Andern eine Verletzung zugefügt hat, an welcher dieser zwar nicht gestorben ist, aber gestor-

ben seyn würde, wenn er nicht durch eine andere Verletzung eher getödtet worden wäre, als jene Verletzung dessen Tod bewirken konnte, der wird, nach Maaßgabe der §. 177. No. 2. enthaltenen Vorschrift, in lebenslängliche Zuchthausstrafe verurtheilt.

Vol. IV. fol. 25. §. 368. Vol. VIII. fol. 73.b §. 368.

§. 430.

Eine aus Uebereilung in einem heftigen Zorn verübte Tödtung ist mit Gefängniß von 2 Jahren bis zu Zuchthausarbeit von 10 Jahren zu bestrafen.

§. 431.

Es hat in diesem Falle der Verbrecher eine kleinere oder größere Strafe verwirkt, je nachdem

1.) derselbe durch eine unerlaubte oder erlaubte Handlung des Getödteten in den Zustand versetzt wurde,

2.) das erlittene Unrecht, durch dessen Zufügung er in denselben gerieth, größer oder kleiner war,

3.) ihn solches mehr oder weniger unvermuthet traf und in diesen Rücksichten der Zorn einen höhern oder niedern Grad erreichte.

§. 432.

Hat sich Jemand aus Furcht oder Schrecken auf diese Art übereilt, so treten Gefängnißstrafen bis zu 3 Jahren ein.

§. 433.

Bey Bestimmung der Dauer dieser Strafen ist unter andern darauf Rücksicht zu nehmen, ob die drohende Gefahr größer oder kleiner war, der Verbrecher sich derselben mehr oder weniger unerwartet ausgesetzt sahe und die Bestürzung einen höhern oder niedern Grad hatte.

Vol. IV. fol. 33.b §. 372. bis 375. Vol. VIII. fol. 74. §. 372. 373. und 375.

§. 434.

Civilansprüche wegen einer Tödtung.

Es haben die Kinder eines Getödteten auf die Erziehungs- und Bildungskosten, ingleichen die Ehefrau desselben auf eine Summe zu ihrem Unterhalte, wenn diese oder jene dazu nicht selbst ein hinreichendes Vermögen besitzen und alle andere Personen, denen ein Recht auf eine Unterstützung gegen den Getödteten zustand, auf Entschädigung, wegen dieser Unterstützung, an den Mörder einen Anspruch.

§. 435.

Die Größe dieser Ansprüche hängt von dem vormaligen Stande und dem Einkommen oder dem Gewerbe des Getödteten ab.

§. 436.

In Ansehung der Dauer der Ansprüche wird angenommen, daß der Getödtete, wenn er nicht des gewaltsamen Todes gestorben wäre, 70 Jahre gelebt haben würde.

§. 437.

Kinder können in dieser Zeit die Unterhaltungskosten nur so lange fordern, als sie dazu, nach Unterschied ihres Standes und der Fähigkeit, ihren Unterhalt sich selbst zu erwerben, gegen den Getödteten berechtiget gewesen seyn würden.

§. 438.

Im Uebrigen sind diese Forderungen, so wie alle andere wegen des Verbrechens einer Tödtung mögliche Schädenansprüche, nach civilrechtlichen Grundsätzen über den Schadenersatz zu beurtheilen.

§. 439.

Die Verbindlichkeit eines Mörders, den Verwandten in gewissen Fällen eine bestimmte Summe unter dem Namen des Wehrgeldes zu bezahlen, findet weiter nicht statt.

Vol. IV. fol. 37.b §. 376. Vol. VIII. fol. 74.b §. 376.

§. 440.

Tödtung eines neugebohrenen unehelichen Kindes.

Mit 4 bis 8 Jahren Zuchthausarbeit ist eine Weibsperson zu bestrafen, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt, oder binnen 24 Stunden nach derselben und zugleich noch zu der Zeit tödtet, wo sie weder ihre Schwangerschaft, noch ihre Entbindung Jemanden, außer ihren Vertrauten, gestanden hat, sondern beides noch geheim hält.

Vol. IV. fol. 38.b §. 377. Vol. VIII. fol. 75. §. 377.

§. 441.

Sollte eine außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, welche die Zeit ihrer Entbindung wahrnimmt, ohne die Absicht, das Kind zu tödten, diesen ihren Zustand so lange verheimlichen, bis sie dabey keine Hülfe erlangen kann, so ist dieselbe, wenn auch daraus für das Kind keine nachtheiligen Folgen entstanden sind, mit einer Gefängnißstrafe von 4 bis 8 Wochen zu belegen. Vorschriften zur Verhütung der Kindertödtung.

Vol. IV. fol. 44. §. 381.

§. 442.

Zur Verhütung der heimlichen Entbindungen und Kindertödtungen sollen Eltern ihre Töchter und Dienstherrschaften ihre weiblichen Dienstpersonen, sobald sie Zeichen der Schwangerschaft an ihnen wahrnehmen, darüber zur Rede stellen, auch sorgfältig beobachten und, nach Befinden, sie entweder durch sachverständige Personen selbst untersuchen lassen, oder der Obrigkeit darüber eine Anzeige machen.

§. 443.

Diejenigen, welche diesen Vorschriften nicht nachkommen, verfallen, so wie Hebammen, welche die ihnen, rücksichtlich der Entdeckungen unehelicher Schwangerschaften, obliegenden Pflichten nicht erfüllen, in Gefängnißstrafe bis zu 8 Wochen.

Vol. IV. fol. 44.b §. 382. bis 384.

§. 444.

Die Tödtung eines neugebohrenen Kindes, welches die §. 422. vorausgesetzten Eigenschaften nicht hat, wird mit Gefängniß bis zu 8 Wochen geahndet.

Vol. IV. fol. 44.b §. 385. Vol. VIII. fol. 75.b §. 585.

§. 445.

Bey gleicher Strafe sollen auch Mißgeburten oder diejenigen Leibesfrüchte, denen das Gehirnorgan fehlt, ohne das Gutachten eines Arztes über diesen Mangel und ohne das Vorwissen der Obrigkeit, nicht getödtet werden.

Vol. IV. fol. 47. §. 386.

§. 446.

Tödtung einer Leibesfrucht vor der Geburt und Abtreibung derselben.

Eine Weibsperson, welche sich für schwanger hält und etwas unternimmt, um ihre uneheliche Leibesfrucht in der Gebährmutter zu tödten, oder die Verbindung jener vor ihrer zur Fortsetzung des Lebens außer der Mutter erforderlichen Reife mit dieser aufzuheben, hat sich einer Gefängnißstrafe von 4 Wochen bis zu 1 Jahre zu gewärtigen.

§. 447.

Verübt Jemand dieses Verbrechen an der ehelichen oder unehelichen Leibesfrucht einer andern Person, oder eine Mutter an ihrer ehelichen Leibesfrucht, so ist auf 2 Monate bis zu 2 Jahren Gefängnißstrafe zu erkennen.

§. 448.

Die Größe dieser Strafen hängt hauptsächlich davon ab, ob die Weibsperson nach dem verbrecherischen Unternehmen von einer zur Fortsetzung des Lebens unreifen, oder todten Leibesfrucht binnen einer Zeit entbunden wurde, in welcher solches demselben zugeschrieben werden kann, oder nicht, und die abgegangene unreife oder todte Leibesfrucht mehr oder weniger ausgebildet war.

Vol. IV. fol. 47.b §. 387. und 388. Vol. VIII. fol. 75.b §. 387.

Zweytes Capitel.

Von den Verbrechen wider die Gesundheit und die persönliche Freyheit.

§. 449.

Begriff der Verbrechen wider die Gesundheit.

Bey den wegen der Verbrechen wider die Gesundheit verordneten Strafen wird vorausgesetzt, daß die Gesundheit eines Menschen nicht in der Absicht, um denselben zu tödten, verletzt worden sey. In dem entgegengesetzten Falle treten die Strafen der Versuche einer Tödtung ein.

Vol. IV. fol. 51. §. 389.

§. 450.

Strafen der Verstümmelungen.

Wer Jemanden um das Augenlicht, oder das Gehör, oder die Sprache bringt, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder eines Andern Hand oder Arm, oder Fuß unbrauchbar macht, der ist mit Gefängniß von 1 Jahre bis zu Zuchthausarbeit von 4 Jahren zu bestrafen.

Vol. IV. fol. 53.b §. 393.

§. 451.

Strafen anderer schwerer Verletzungen.

Wegen anderer schwerer Verwundungen, ingleichen wegen auffallender Entstellungen oder Verunstaltungen

des Körpers und wegen eines Arm- oder Beinbruchs soll auf 6 Monate bis 3 Jahre Gefängniß erkannt werden.

Vol. IV. fol. 54. b §. 394.

§. 452.

Strafen der Veranlassung einer innern Krankheit.

Die Veranlassung einer mehrere Wochen dauernden innern Krankheit hat Gefängnißstrafe von 6 Monaten bis 4 Jahren zur Folge.

Vol. IV. fol. 57. §. 395.

§. 453.

Strafen des Marterns.

In Gefängnißstrafen von 4 Wochen bis zu 2 Jahren sind diejenigen zu verurtheilen, welche Jemanden in der Absicht, um ihm Schmerzen zu verursachen, verletzen oder sonst mißhandeln.

Vol. IV. fol. 58. §. 396.

§. 454.

Rücksichten bey Bestimmung der Strafen dieser Verbrechen.

Der Richter hat bey Bestimmung der seinem Ermessen überlassenen Strafgrade unter andern darauf zu sehen, ob

1.) das körperliche Wohlbefinden des Verletzten blos gestört, oder die Thätigkeit und Wirksamkeit desselben zugleich gehemmt worden ist,

2.) der Schaden, den Jemand an seinem Körper erlitten hat, kleiner oder größer und mit weniger oder mehr Schmerzen verbunden war,

3.) die Verletzungen ganz oder nur zum Theil und in kürzerer oder längerer Zeit, oder gar nicht geheilt werden können, auch der Verletzte da-

durch weniger oder mehr in Lebensgefahr gesetzt wurde, und

4.) Jemand einen Andern weniger oder mehr und kürzere oder längere Zeit gemartert hat.

Vol. IV. fol. 59. §. 397. Vol. VIII. fol. 76. §. 397.

§. 455.

Schärfungsfälle.

Es werden durch diese Verbrechen von denjenigen geschärfte Strafen verwirkt, welche

1.) sich derselben in den Sessionszimmern der Landescollegien, in den Gerichtsstellen während einer öffentlichen Verhandlung, in öffentlichen Hörsälen bey den Versammlungen der Zuhörer, auf öffentlichen Straßen, in dem von dem König bewohnten Schlosse und in öffentlichen Gotteshäusern schuldig machen, oder

2.) Jemanden, um denselben auf eine solche Art zu mißhandeln, in seiner Wohnung aufsuchen, oder

3.) sich an schwangern Weibspersonen, Verwandten in aufsteigender Linie, Ehegatten, Pflegeltern, Vormündern, Dienstherrschaften, Vorgesetzten und andern gegen sie auf eine besondere Achtung einen Anspruch habenden Personen dadurch vergehen.

Vol. IV. fol. 60. §. 398.

§. 456.

Der Richter darf in den §. 455. bezeichneten Fällen die Strafen bis um die Hälfte verlängern.

§. 457.

Sollte Jemand ein solches Verbrechen gegen die Gemahlin des Königs, oder ein Glied der Königlichen Familie, oder einen auswärtigen Regenten, oder die Gemahlin oder ein Familienglied desselben verüben, so sind die Strafen zu verdoppeln und können bis zu lebenslänglicher Zuchthausarbeit steigen.

§. 458.

Auf die Anzeige, daß sich Jemand gegen eine der §. 457. genannten hohen Personen so vergangen habe, ist von dem Richter an die höhere Behörde sofort Bericht zu erstatten.

Vol. III. fol. 62. b §. 246. und 247. Vol. VIII. fol. 64. §. 245. bis 247.

§. 459.

Die in den vorhergehenden Paragraphen dieses Capitels erwähnten Verletzungen der Gesundheit ziehen blos Gefängnißstrafen nach sich, wenn sich Jemand eine derselben aus Uebereilung im Zorn, oder in dem Zustande der Furcht und des Schreckens zu Schulden kommen läßt.

§. 460.

Es kann in dem ersten Falle die außerdem verwirkte Strafzeit bis auf die Hälfte herabgesetzt und in dem zweyten Falle nicht über ein Drittheil derselben erkannt werden.

Vol. VIII. fol. 76. §. 398.

§. 461.

Wer sich der Person eines Andern, um ihn in einen Zustand der Abhängigkeit von fremder Willkühr Begriff des Menschenraubes.

zu versetzen, durch Gewalt oder List bemächtiget, und ihn zu dem Ende entweder aus dem Staatsgebiete entfernet, oder innerhalb desselben dem bürgerlichen Schutze entzieht, der begeht einen Menschenraub.

Vol. IV. fol. 63. §. 400.

§. 462.

Die Benutzung des bewußtlosen Zustandes eines Menschen, um sich desselben zu bemächtigen, soll der Gewalt gleich geachtet werden.

Vol. IV. fol. 65. b §. 401.

§. 463.

Gegen Kinder und junge Personen unter 14 Jahren ihres Alters wird das Verbrechen, ohne Rücksicht auf die Einwilligung der Eltern oder der Erzieher, auch in dem Falle verübt, wenn es Jemand dahin zu bringen gewußt hatte, daß sie sich freywillig hingaben.

Vol. IV. fol. 66. §. 402.

§. 464.

Der Menschenraub ist für vollendet zu achten, wenn der Verbrecher einen Andern in seine Gewalt gebracht hat. Die Erreichung des §. 461. vorausgesetzten Zwecks wird dazu nicht erfordert.

Vol. IV. fol. 68. §. 403.

§. 465.

Strafe des Menschenraubes.

Die Strafe des Menschenraubes, durch den Jemand in Leibeigenschaft, oder Sclaverey, oder lebenslängliche Gefangenschaft versetzt werden soll, besteht in 6 bis 10 Jahren Zuchthausarbeit.

§. 466.

Hatte der Verbrecher die Absicht, den Geraubten einem auswärtigen Kriegs- oder Schiffsdienste zu unterwerfen, so ist er in 3 bis 4 Jahre Zuchthausarbeit zu verurtheilen.

Vol. IV. fol. 68.b §. 404. und 405.

§. 467.

Wer sich des Menschenraubes gegen eine Weibsperson, um sie zur Befriedigung des Geschlechtstriebes zu mißbrauchen, schuldig macht, dem steht Zuchthausstrafe von 2 bis 4 Jahren bevor. Strafe der Entführung.

Vol. IV. fol. 69. §. 406.

§. 468.

Ist die Entführte nachher von dem Verbrecher durch die §. 507. bezeichnete Gewalt zum Beyschlafe gemißbraucht worden, so hat der Verbrecher die Strafe der Nothzucht verwirkt.

Vol. IV. fol. 70. §. 407.

§. 469.

Nicht weniger straffällig macht sich derjenige, welcher ein Mädchen unter 14 Jahren ihres Alters zwar im Einverständnisse mit derselben, aber wider den Willen ihrer Eltern oder Erzieher zu dem §. 467. vorausgesetzten Zwecke entführt.

Vol. IV. fol. 70.b §. 408.

§. 470.

Auf Gefängniß von 1 Jahre bis zu 3 Jahren wird erkannt, wenn Jemand eine ledige Weibsper-

son, um sie zur Eingehung einer Ehe zu nöthigen, entführt.

Vol. IV. fol. 73. §. 410.

§. 471.

Die dem richterlichen Ermessen überlassenen Grade der Strafen einer Entführung sind mit Rücksicht 1.) auf das Verhältniß der Entführten zu dem Entführer, da sie z. B. höhern Standes ist, als dieser, 2.) auf die Bescholtenheit und Unbescholtenheit der Entführten, und 3.) auf die Größe der mit der Entführung für das Leben oder die Gesundheit der Entführten verbundenen Gefahr zu bestimmen.

Vol. IV. fol. 73.b §. 411.

§. 472.

Wird eine Ehefrau mit ihrem Willen dem Ehemanne entführt, so kommen gegen jene und den Entführer, je nachdem die Entführung auf eine eheliche Verbindung, oder blos auf den Beyschlaf abzweckte, die Verordnungen über die Bestrafung entweder der doppelten Ehe, oder des Ehebruchs in Anwendung.

Vol. IV. fol. 74. §. 412.

§. 473.

Milderungsfälle.

Die Strafen der Entführung sind in den §. 467. und 469. bestimmten Fällen auf Gefängniß von 1 Jahre bis zu 3 Jahren, und in dem §. 470. enthaltenen Falle bis auf ein Drittheil herabzusetzen, wenn der Entführer aus Reue den vorgehabten Zweck von selbst aufgegeben hat und die Entführte unbeschädigt zurückgekehrt ist.

Vol. IV. fol. 74. §. 413.

§. 474.

Im Fall eine wegen der ehelichen Verbindung wider ihren Willen entführte ledige Weibsperson nachher dieselbe aus freyem Willen eingehet, soll der Entführer mit der auf das Verbrechen gesetzten Strafe verschont werden.

Vol. IV. fol. 75.b §. 416.

§. 475.

Die Entführung einer ledigen Weibsperson über 14 Jahre ihres Alters und im Einverständnisse mit derselben, um sich mit ihr ehelich zu verbinden, wider den Willen derjenigen, deren Einwilligung sie dazu, nach den Landesgesetzen, nöthig hat, ziehet 4 Wochen bis 6 Monate Gefängnißstrafe nach sich.

§. 476.

In diesem Falle ist auf den Antrag derjenigen, welche das Widerspruchsrecht hatten, zugleich die Weibsperson mit Gefängniß von 14 Tagen bis 4 Wochen zu belegen.

Vol. IV. fol. 74.b §. 414. und 415.

§. 477.

Entführung einer Manns-person.

Die §. 467. 471. und 473. ersichtlichen Verordnungen sind auch auf die Entführung einer Mannsperson anwendbar.

Vol. IV. fol. 76.b §. 417.

§. 478.

Die Untersuchung der Entführung einer ledigen Weibsperson ist von dem Antrage derselben, oder

ihres Vaters, wenn sie sich noch in dessen Gewalt befindet, auf die Bestrafung des Verbrechers abhängig.

§. 479.

Wenn die Weibsperson das 16te Jahr ihres Alters noch nicht erreicht hat, oder sich noch in der Gewalt des Entführers befindet und unter einem Altersvormunde stehet, so setzt die Untersuchung dessen Anzeige voraus.

§. 480.

Es soll ferner der Richter, im Fall die Entführte verheyrathet ist, und die Entführung eine doppelte Ehe nicht zur Folge hatte, mit der Untersuchung des Verbrechens so lange anstehen, bis ein Antrag der Entführten, oder ihres Ehegatten auf Bestrafung desselben erfolgt.

Vol. IV. fol. 77. §. 418. Vol. VIII. fol. 77. §. 418.

§. 481.

Andere Arten der Wegführung eines Menschen.

Wegen der widerrechtlichen Wegführung eines Menschen, um ihn aus irgend einer andern Absicht, als in den vorhergehenden Paragraphen vorausgesetzt werden, von seinem Aufenthaltsorte entfernt zu halten, ist, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit dieser Absicht und der mit der Handlung für das Leben oder die Gesundheit des Weggeführten verbundenen Gefahr, auf Gefängniß von 2 Monaten bis zu Zuchthausarbeit von 4 Jahren zu erkennen.

Vol. IV. fol. 78. §. 419. Vol. VIII. fol. 78. §. 419.

§. 482.

Werden Kinder ihren Eltern oder Erziehern, um sie zur Gaukeley, oder zum Betteln, oder einem andern vorher noch nicht erwähnten unsittlichen Zwecke zu brauchen, geraubt, so erfolgen Zuchthausstrafen von 2 bis 4 Jahren.

Vol. IV. fol. 80. §. 428.

§. 483.

Einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten bis zu 3 Jahren sind Eltern und Erzieher unterworfen, welche ein Kind einem Andern zu einem der §. 482. bezeichneten Zwecke verkaufen oder unentgeldlich überlassen.

§. 484.

Diejenigen, welche auf diese Art und zu einem solchen Zwecke fremde Kinder an sich bringen, werden mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 1 Jahre belegt.

Vol. IV. fol. 80. §. 425. und 426.

§. 485.

Wer Kinder in der Absicht, um sie einer andern Religionsgesellschaft, als in der sie sich befinden, zuzuführen, ihren Eltern oder Erziehern raubt, der hat sich einer Gefängnißstrafe von 1 Jahre bis zu 2 Jahren zu gewärtigen.

Vol. IV. fol. 80. §. 427.

§. 486.

Verbrechen der Gefangenhaltung.

Verletzt Jemand dadurch die persönliche Freyheit eines Andern, daß er denselben einsperrt, oder fesselt,

oder dessen Inhaftirung oder Enthaltung in einem öffentlichen Gefängnisse veranlaßt, so wird das Verbrechen, wenn die Freyheitsberaubung nicht über 24 Stunden dauert, mit Gefängniß bis zu 4 Wochen bestraft.

§. 487.

Wegen einer längern Freyheitsberaubung der Art soll die Gefängnißstrafe mit jedem Tage der Dauer dieser Freyheitsberaubung um 2 Tage erhöht werden.

§. 488.

Wenn die Gefängnißstrafe, nach diesem Maaßstabe, über 2 Jahre steigt, so tritt, anstatt derselben, Zuchthausstrafe ein, deren Dauer eben so zu bestimmen ist, wie die Zeit der Gefängnißstrafe.

Vol. IV. fol. 78. b §. 420. bis 422.

§. 489.

Schärfungen dieser Strafen finden statt, wenn der Verletzte gegen den Verbrecher auf eine besondere Achtung einen Anspruch hat.

Vol. IV. fol. 79. b §. 423.

§. 490.

Ist dabey ein anderes besonderes Verbrechen bezweckt, oder Jemand einer körperlichen Marter ausgesetzt, oder an seiner Ehre, oder Gesundheit verletzt worden; so sind die Strafen dieser zusammentreffenden Verbrechen nach Maaßgabe der §. 204. bis 207. enthaltenen Vorschriften zu bestimmen.

Vol. IV. fol. 79. b §. 424.

§. 491.

Niemand darf Andere durch äußere Gewalt oder Drohungen nöthigen, etwas wider ihren Willen zu thun, oder zu dulden, oder zu unterlassen, wozu dieselben rechtlich nicht verbunden sind.

Verbrechen der gewaltsamen Nöthigung im Allgemeinen.

§. 492.

Eine solche gewaltsame Nöthigung artet in das Verbrechen des Raubes aus, wenn sich Jemand derselben, um einen Diebstahl zu vollbringen, schuldig macht.

Thatbestand des Raubes.

§. 493.

Die äußere Gewalt, durch welche ein Raub verübt wird, kann in der Ueberwindung der körperlichen Kräfte desjenigen, welcher beraubt wird, um ihn den Widerstand unmöglich zu machen, und auch in Martern bestehen, durch welche der Ueberfallene die Verwahrungsorte der Sachen, welche Jemand rauben will, anzuzeigen, oder diese selbst auszuantworten, genöthigt werden soll.

§. 494.

Es ist ferner kein Unterschied, ob der Beraubte, ohne dessen Widerstand abzuwarten, gewaltsam überfallen, oder bey der Vertheidigung seiner Sachen überwältiget wurde.

Vol. IV. fol. 80. §. 430. bis 432.

§. 495.

Durch Drohungen kann ein Raub verübt werden, wenn sie mit einer für das Leben oder die Gesundheit des Beraubten gegenwärtigen Gefahr verbunden sind.

Vol. IV. fol. 84. §. 434.

§. 496.

Die Vollbringung eines Raubes hängt von der wirklichen Entwendung einer Sache nicht ab.

Vol. IV. fol. 86. §. 435.

§. 497.

Diebstahl, welcher dem Raube gleich zu achten ist.

Es wird ein Diebstahl dem Raube gleich geachtet, wenn der Dieb, um sich in dem Besitze der entwendeten Sachen zu behaupten, an dem Orte der Entwendung, oder bey der Fortschaffung der Sachen von dem letztern gegen eine Person Gewalt verübte, oder der §. 495. beschriebenen Drohungen sich schuldig machte.

Vol. IV. fol. 83. §. 433.

§. 498.

Strafe des Raubes.

Das Verbrechen soll, wenn dabey Jemand gemartert, oder verstümmelt, oder sonst auf eine für seine Gesundheit gefährliche Art verletzt oder gemißhandelt worden ist, mit lebenslänglicher Zuchthausarbeit bestraft werden.

§. 499.

Haben Räuber geringere Gewaltthätigkeiten verübt, oder blos Drohungen gebraucht, so sind sie, je nachdem jene kleiner oder größer und diese weniger oder mehr gefährlich waren, in 5 bis 10 Jahre Zuchthausstrafe zu verurtheilen.

Vol. IV. fol. 86.b §. 436. und 437. Vol. VIII. fol. 78. §. 436.

§. 500.

Mitglieder einer Räuberbande, welche das Ver-

brechen mehr, als einmal begangen haben, sind, ohne Unterschied der Art und Gefährlichkeit der Nöthigung, lebenslänglicher Zuchthausarbeit unterworfen.

Vol. IV. fol. 86.b §. 438.

§. 501.

Gefängniß von 1 Jahre bis zu Zuchthausarbeit von 4 Jahren stehet demjenigen bevor, welcher, außer dem Falle der Selbsthülfe, durch die §. 492. bis 495. bezeichneten Gewaltthätigkeiten oder Drohungen einen Andern zur Ausstellung oder Ausantwortung einer Urkunde zu nöthigen sucht, worin dieser jenem ein Recht gegen sich zugesteht, oder eine Verbindlichkeit erläßt, oder ein Recht gegen einen Dritten überträgt, oder die Erfüllung einer Verbindlichkeit gegen sich bekennt.

Vol. IV. fol. 87.b §. 439. Vol. VIII. fol. 78. §. 439.

§. 502.

Ein Diebstahl, bey dessen Begehung der Verbrecher in der Absicht, um, auf den Fall des Widerstandes, gegen Personen Gewalt zu verüben, Waffen, durch deren Gebrauch das Leben oder die Gesundheit eines Menschen in Gefahr kommt, bey sich führte, hat 4 bis 10 Jahre Zuchthausstrafe zur Folge. Gefährlicher Diebstahl.

§. 503.

Die Strafe findet statt, wenn auch der Verbrecher mit den Waffen zugleich aus einer andern Ursache versehen war, oder solche erst an dem Orte des Verbrechens an sich genommen hatte.

§. 504.

Es ist ferner als ein gefährlicher Diebstahl anzusehen und derselbe mit 3 bis 6 Jahren Zuchthausarbeit zu bestrafen, wenn sich zu dessen Verübung drey oder mehrere Personen vereinigt hatten, um, im Fall des Widerstandes, durch persönliche Uebermacht das verbrecherische Vorhaben durchzusetzen.

§. 505.

Bey Abmessung der §. 502. und 504. verordneten Strafen hat der Richter auf die Größe und Gefährlichkeit der beabsichtigten Gewaltthätigkeiten für diejenigen zu sehen, von denen ein Widerstand erwartet werden konnte.

§. 506.

Verüben die Verbrecher die auf den Fall des Widerstandes beabsichtigte Gewalt, so werden sie der Strafen des Raubes schuldig.

Vol. IV. fol. 89. §. 440. und 441. und fol. 90.b §. 442. Vol. VIII. fol. 78.b §. 442.

§. 507.

Nothzucht.

Wer eine Weibsperson durch äußere Gewalt oder durch eine mit gegenwärtiger Gefahr für das Leben oder die Gesundheit derselben verbundene Drohung zur Duldung des unehelichen Beyschlafs nöthigt, dem stehet eine Zuchthausstrafe von 4 bis 6 Jahren bevor.

§. 508.

Diese Nöthigung wird in dem Falle nicht angenommen, wenn die Weibsperson, ohne die bezeichnete

Gefahr, der Mißhandlung durch die Flucht entgehen, oder durch Rufen nach Hülfe sich retten konnte, auch dessen sich bewußt war und davon dennoch keinen Gebrauch machte.

Vol. IV. fol. 91. §. 443. und 444. und fol. 92.b §. 445.

§. 509.

Die Strafe des Verbrechens tritt ein, wenn die Vereinigung der Geschlechtsglieder erfolgt ist.

Vol. IV. fol. 92.b §. 446.

§. 510.

Wird eine Mannsperson mit Gewalt oder durch die §. 507. beschriebene Drohung zur Verübung des unehelichen Beyschlafs oder zur widernatürlichen Befriedigung der Wollust genöthigt, so besteht die Strafe in Gefängniß von 2 Jahren bis zu Zuchthausarbeit von 3 Jahren.

Vol. IV. fol. 93.b §. 447. Vol. VIII. fol. 79. §. 447.

§. 511.

Die dem richterlichen Ermessen überlassenen Grade der auf diese Verbrechen gesetzten Strafen sind von eben den Umständen abhängig, welche, nach Vorschrift des 471. §. bey der Bestrafung einer Entführung berücksichtiget werden sollen.

§. 512.

Im Fall die auf eine solche Art gemißhandelte Weibs- oder Mannsperson dabey an der Gesundheit einen Schaden erlitten, oder das Leben verloren hat,

sind die Strafen nach den §. 204. bis 207. enthaltenen Vorschriften zu bestimmen.

Vol. IV. fol. 93.b §. 448. und 449.

§. 513.

Andere Arten der unfreywilligen Unzucht.

Aehnliche Verbrechen werden begangen, wenn Jemand eine Weibsperson, die sich in einem Irrthume, in Ansehung der Person, oder überhaupt in einem bewußtlosen Zustande befindet, zu dem außerehelichen Beyschlafe mißbraucht. In diesen Fällen haben Gefängnißstrafen von 6 Monaten bis zu 2 Jahren statt.

Vol. IV. fol. 94. §. 450.

§. 514.

Nicht weniger straffällig machen sich diejenigen, welche Kinder unter 14 Jahren ihres Alters zum Beyschlaf, oder zu einer widernatürlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes verführen.

Vol. IV. fol. 94b. §. 451.

§. 515.

Unzüchtige Entblößung und Betastung.

Die gewaltsame unzüchtige Entblößung oder Betastung einer Weibsperson wird, wenn darin nicht der strafbarere Versuch eines größern Verbrechens besteht, mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 1 Jahre geahndet.

Vol. IV. fol. 95. §. 452.

§. 516.

Abhängigkeit der Bestrafung von der

Es ist mit der Untersuchung wegen der §. 507. und 513. bis 515. erwähnten Vergehungen so lange

anzustehen, bis die gemißhandelte Weibsperson, oder deren Vater, wenn sie noch in dessen Gewalt ist, auf die Bestrafung derselben anträgt. gerichtlichen Anzeige.

§. 517.

Die Stelle der Verletzten oder ihres Vaters vertritt bey diesem Antrage, je nachdem dieselbe das 16te Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt hat, oder an einer Seelenkrankheit leidet, oder verheyrathet ist, auch die Anzeige entweder ihres Vormundes, oder ihres Ehemannes.

Vol. IV. fol. 95. § 453. und 454. Vol. VIII. fol. 79. §. 453. und 454.

§. 518.

Nöthigung zu widrigen Handlungen und Erduldungen.

Wer einen Andern zu einer demselben widrigen Handlung oder Duldung, ohne ein Recht dazu zu haben, durch Gewalt oder Drohungen nöthigt, der ist mit Gefängniß bis zu 1 Jahre zu bestrafen.

§. 519.

Wird Jemand dadurch zugleich beschimpft, oder an seiner Gesundheit verletzt, so sind die auf diese Art zusammentreffenden Verbrechen nach den §. 204. bis 207. befindlichen Verordnungen zu ahnden.

Vol. IV. fol. 96. §. 455. und 456.

§. 520.

Erpressung.

Die Verletzung der persönlichen Freyheit ziehet eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten nach sich, wenn Jemand einen Andern durch die Androhung eines künftigen Uebels zur Unternehmung oder Unterlassung

einer auf das Vermögen desselben sich beziehenden Handlung, aus gewinnsüchtiger Absicht, widerrechtlich nöthigt.

§. 521.

Die Handlung, zu deren Unternehmung ein Anderer auf diese Art genöthigt wird, kann in der Einräumung eines Rechts, in der Abtretung einer Sache, in einer Zahlung und in der Erlassung einer Verbindlichkeit bestehen.

§. 522.

Es wird ferner das Verbrechen begangen, wenn auch das angedrohete Uebel nicht in einer unmittelbaren Beschädigung des Eigenthums, oder der Person, sondern in der Versagung einer Leistung, auf welche der Andere ein Recht hat, oder in einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Beschuldigung, oder in der Anstellung einer Civilklage besteht.

§. 523.

Die Strafe der Erpressung setzt die Erreichung des bey der Nöthigung unmittelbar bezweckten Vortheils nicht voraus.

Vol. IV. fol. 97. §. 457. bis 459. und fol. 100. §. 460.

§. 524.

Störung des Hausfriedens.

Demjenigen, welcher in die Wohnung eines Andern gewaltsam eindringt, oder wider dessen Willen darin verweilt, oder Jemanden sonst in seiner Wohnung von außen beunruhiget, steht eine Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten bevor.

Vol. IV. fol. 101. §. 461.

§. 525.

Eine um die Hälfte erhöhete Strafe findet statt, wenn durch Gewaltthätigkeiten eine religiöse Versammlung in einem öffentlichen Gotteshause bey der Ausübung gottesdienstlicher Handlungen gestört wird. Störung des öffentlichen Gottesdienstes.

Vol. IV. fol. 103. §. 462.

§. 526.

Wer einen Andern in den Zustand eines dauernden Wahnsinns versetzt, oder die Entwickelung der Geisteskräfte eines Kindes hindert, und verursacht, daß solches zu dem Gebrauche derselben nicht gelangen kann, der hat 10 Jahre Zuchthausstrafe zu erwarten. Zerrüttung der Geisteskräfte und Verhinderung der Entwickelung derselben.

§. 527.

Das Zerrütten und Verhindern der Entwickelung der Geisteskräfte eines Andern in einem geringern Grade, da z. B. bloß die Fassungs- oder Urtheilskraft, oder das Gedächtniß geschwächt worden ist, wird mit Zuchthausstrafe von 2 bis zu 6 Jahren bestraft.

§. 528.

Es reicht zur Verurtheilung in die Strafe hin, wenn das ärztliche Gutachten dahin ausfällt, daß die Wiederherstellung des Seelenkranken, oder die Verstandesentwickelung des in derselben zurückgesetzten Menschen unwahrscheinlich sey.

Vol. IV. fol. 103. b §. 463. bis 466.

§. 529.

Kleinere Verbrechen wider die Gesundheit oder die persönliche Freyheit, auf welche in diesem Capitel Strafen andrer Verbrechen wider die Gesundheit und

persönliche Freyheit.

besondere Strafen nicht gesetzt sind, ziehen Gefängniß bis zu 1 Jahre nach sich.

Vol. IV. fol. 107. §. 467.

§. 530.

Privatgenugthuung wegen der Verbrechen wider die Gesundheit und persönliche Freyheit.

Diejenigen, welche sich eines Verbrechens wider die Gesundheit schuldig gemacht haben, sind dem Verletzten die zu seiner Cur, Wartung und Verpflegung aufgewendeten Kosten zu vergüten, auch denselben wegen der ihm dadurch in seinem Gewerbe verursachten Versäumniß zu entschädigen und ihm, wenn er auf längere Zeit ganz oder zum Theil, seinen Unterhalt sich zu erwerben, außer Stand gesetzt worden ist, so lange, als diese Unfähigkeit dauert, eine zu seinem Unterhalte, nach Verhältniß seines ehemaligen Erwerbes und seiner dermaligen Unfähigkeit dazu, nöthige Summe zu reichen verbunden.

Vol. IV. fol. 114. §. 476.

§. 531.

Es hat nicht weniger ein solcher Verbrecher gegen die Ehefrau und die Kinder des Verletzten, so wie gegen andere Personen, denen ähnliche Rechte gegen letztern zustehen, eben die Verbindlichkeiten, welche einem Mörder, nach den §. 454. bis 437. enthaltenen Vorschriften, obliegen.

Vol. IV. fol. 113. §. 475.

§. 532.

Es sind überdieß die mit einer körperlichen Verletzung verbundenen oder durch Martern verursachten Schmerzen dem Gemißhandelten, auf dessen Verlan-

gen, durch eine Geldsumme von dem Verbrecher zu vergüten.

§. 533.

Bey Bestimmung dieser Geldsumme hat der Richter auf die wahrscheinliche Größe und Dauer der von dem Verletzten erduldeten Schmerzen zu sehen und im Zweifel darüber das Gutachten eines Arztes zu benutzen. In dieser Rücksicht kann die Vergütungssumme bis auf mehrere hundert Thaler steigen.

Vol. IV. fol. 110.b §. 471. bis 473.

§. 534.

Durch eine unheilbare Entstellung oder Verunstaltung, oder Verstümmelung des Körpers wird ferner das Recht auf eine besondere Entschädigung, welche bis auf mehrere tausend Thaler erhöht werden kann, begründet.

§. 535.

Je mehr auf eine solche Art das Lebensglück des Verletzten gestört wird, auf eine desto größere Geldsumme hat derselbe einen Anspruch.

§. 536.

Es verdient dabey die unheilbare Entstellung oder Verunstaltung einer ledigen jungen Weibsperson eine vorzügliche Rücksicht.

Vol. IV. fol. 108. §. 468. bis 470.

§. 537.

Ist Jemanden durch Fesseln, oder Einsperren, oder die Enthaltung in einem öffentlichen Gefängnisse

die persönliche Freyheit widerrechtlich entzogen worden, so hat dieser das Recht, für die Entbehrung derselben von dem Verbrecher, wegen eines jeden Tags der Freyheitsberaubung, solchen zu 24 Stunden gerechnet, nach Unterschied seines Standes, 1 bis 5 Thaler zu fordern.

Vol. IV. fol. 112. §. 474.

§. 538.

Die dem Verletzten §. 530. bis 537. gegen den Verbrecher zugestandenen Rechte sind von der Größe der demselben auferlegten Strafe nicht abhängig.

Vol. IV. fol. 114. §. 477.

§. 539.

Der Verletzte darf wegen aller Arten der Privatgenugthuung unter mehrern gleichen Theilnehmern an den Verbrechen auch jeden Einzelnen auf das Ganze in Anspruch nehmen. In diesem Falle werden durch die Zahlung des Einen die Uebrigen von ihrer Verpflichtung befreyt.

§. 540.

Derjenige, welcher für andere Theilnehmer Zahlung zu leisten, genöthigt worden ist, hat gegen diese, wegen des für sie entrichteten Antheils, ein Klagrecht.

Vol. IV. fol. 114.b §. 478. und 479.

§. 541.

Die §. 530. bis 539. bestimmten Verbindlichkeiten eines Verbrechers gehen ohne Ausnahme auf die Erben desselben über.

Vol. IV. fol. 114.b §. 480.

§. 542.

Auch stehet den Erben des Verletzten, wegen der demselben zukommenden Entschädigungen und Vergütungen, ohne Unterschied, ob dieser solche noch bey seinem Leben gerichtlich oder außergerichtlich gefordert hatte, oder nicht, gegen den Verbrecher ein Klagrecht zu.

Vol. IV. fol. 115.b §. 481.

§. 543.

Wer den Andern durch einen widerrechtlichen Angriff in den Zustand der Nothwehr versetzte, der ist, als Urheber der von ihm erlittenen Beschädigungen, wegen derselben, wenn die Grenzen der Nothwehr nicht überschritten wurden, des Rechts auf alle Arten der Privatgenugthuung verlustig.

Vol. IV. fol. 116. §. 483.

Drittes Capitel.

Von den Verbrechen wider die Ehre und dem Zweykampfe.

§. 544.

Begriff einer Injurie.

Einer Injurie macht sich derjenige schuldig, welcher

1.) einem Andern durch irgend eine Aeußerung eine widerrechtliche oder auch nur unmoralische Gesinnung oder Handlung, oder ein unanständiges Betragen fälschlich beylegt, oder

2.) in Beziehung auf einen Andern, Worte braucht, oder Handlungen unternimmt, welche gegen denselben entweder an sich, oder nach der Vorstellung des Volks oder des Standes, zu dem dieser gehört, eine Verachtung im Allgemeinen ausdrücken, oder

3.) eine Ehrenbezeigung, auf welche ein Anderer ein Recht hat, unterläßt und z. B. den ihm allerhöchsten Orts beygelegten Rang, oder Titel versagt.

Vol. V. fol. 1. §. 484. fol. 11.b §. 485. fol. 12. §. 486. fol. 14. b §. 487. fol. 32. §. 502. und 503. Vol. VIII. fol. 79.b §. 484. bis 487.

§. 545.

Die in einer Aeußerung oder Handlung bestehende Injurie wird durch die beygefügte Erklärung, daß der Beleidigte dadurch nicht beleidiget werden solle, nicht aufgehoben, wenn diese Aeußerung oder Handlung nicht noch eine andere Auslegung zuläßt, nach welcher sie keine Injurie ist.

Vol. V. fol. 19.b §. 491.

§. 546.

Es ist dagegen die Erzählung oder Vorhaltung einer wahren Thatsache und ein bloses Urtheil über dieselbe, wenn auch die Thatsache der Ehre eines Andern nachtheilig und das Urtheil mißbilligend und irrig ist, als eine Injurie nicht anzusehen.

§. 547.

Eine Ausnahme leidet diese Bestimmung, wenn die Aeußerung oder das Urtheil auf eine Art geschieht, wodurch die Absicht, einem Andern an seiner Ehre zu schaden, verrathen wird.

Vol. V. fol. 15. §. 488. fol. 20. §. 492. bis 494. fol. 21. §. 495. und fol. 32.b §. 497.

§. 548.

Unter dieser Voraussetzung arten auch an sich nicht ehrverletzende Aeußerungen und Handlungen in Injurien aus.

Vol. V. fol. 18. §. 490.

§. 549.

In Ansehung der Druckschriften bewendet es bey den besondern Verordnungen über die Censur derselben.

Vol. V. fol. 31.b seqv.

§. 550.

Die Wahrheit einer der Ehre eines Andern nachtheiligen Thatsache rechtfertiget die Erzählung oder die Vorhaltung derselben nur dann, wenn sie vollkommen erwiesen ist.

§. 551.

Es reicht dazu unter andern nicht hin, wenn, nach geführter Untersuchung einer solchen Thatsache, der Angeschuldigte, mittelst des Reinigungseydes, oder ohne denselben, im Mangel mehrern Verdachts, noch zur Zeit freygesprochen wird.
Vol. V. fol. 34. §. 500.

§. 552.

Injurien gegen moralische Personen.

Durch die wahrheitswidrige Herabwürdigung des Zwecks, oder der Verfassung, oder Handlungsweise einer Gesellschaft wird nur Eine Injurie begangen.
Vol. V. fol. 41. §. 507.

§. 553.

Thätliche Injurien.

Unter thätlichen Injurien sind Thätlichkeiten gegen Personen durch Treten oder Stoßen mit dem Fuße, oder durch Schläge oder Stöße mit der Hand, oder einem Instrumente zu verstehen, dessen Gebrauch gegen Jemanden ein Zeichen der Verachtung ist.

§. 554.

Diese Thätlichkeiten gehen, wenn sie eine Verletzung der Gesundheit verursachen, die ein größeres

Vergehen ist, als die in denselben liegende Beschimpfung, in Verbrechen wider die Gesundheit über.

Vol. IV. fol. 52. §. 390. Vol. V. fol. 13. §. 486. und fol. 53. b §. 515. a.

§. 555.

Mittelbar wird eine Injurie begangen, wenn die einen Andern beleidigende Aeußerung oder Handlung zugleich einen Vorwurf oder eine Verachtung gegen einen Dritten enthält. Mittelbare Injurien.

§. 556.

Es ist insbesondere die Beschimpfung eines Andern zugleich für die Injurie gegen einen Dritten zu achten, wenn ersterer im Auftrage oder auf Befehl des letztern handelte und in Beziehung auf diese Handlung beschimpft wurde.

§. 557.

Es gereicht ferner zur ehrverletzenden Herabsetzung eines Dritten, wenn Jemanden der Rang oder Titel, welcher ihm vermöge seines Verhältnisses zu demselben zukommt, versagt wird.

Vol. V. fol. 37. §. 505.

§. 558.

Das Vergehen einer Injurie setzt nicht voraus, daß sich der dadurch Beleidigte der erlittenen Beleidigung bewußt sey. Es können daher auch gegen Kinder und Seelenkranke Injurien begangen werden. Injurien gegen Kinder, Seelenkranke und Verstorbene.

Vol. V. fol. 44. §. 509.

§. 559.

Injurien gegen verstorbene Personen sind in policeylicher Hinsicht strafbar.

Vol. V. fol. 45.b §. 510.

§. 560.

Strafen der Injurien.

Die Strafen der wörtlichen Injurien bestehen in Verweisen, oder Gefängniß bis zu 3 Monaten.

§. 561.

Wegen thätlicher Injurien haben Gefängnißstrafen bis zu 6 Monaten statt.

§. 562.

Rücksichten bey Bestimmung der Strafen.

Bey Bestimmung dieser dem richterlichen Ermessen überlassenen Strafgrade ist

1.) auf die Größe einer Injurie an sich,

2.) auf die Art der Verübung derselben, vermöge welcher sie mehr oder weniger nachtheilige Folgen für den Beleidigten hat,

3.) auf den Stand des Beleidigten und

4.) auf das Verhältniß zu sehen, in dem dieser zu dem Beleidiger stehet.

Vol. V. fol. 46. §. 511. bis 514. Vol. VIII. fol 80. §. 511. bis 514. und 516.

§. 563.

Es ist auf eine härtere Strafe zu erkennen, wenn Jemand in einer öffentlich bekannt gemachten Schrift, oder bey einer öffentlichen Feyerlichkeit, oder in einer

andern öffentlichen Versammlung sich durch eine Injurie vergangen hat, als in entgegengesetzten Fällen.

Vol. V. fol. 62. §. 522. bis 524.

§. 564.

Wird eine private Gesellschaft beleidigt, so hat der Richter auf den Stand der Glieder derselben und, wenn diese verschiedenen Standes sind, auf denjenigen zu sehen, zu dem die mehresten unter ihnen gehören.

Vol. V. fol. 57. §. 516. und 517.

§. 565.

Die Strafen der Injurien gegen Ehefrauen werden nach dem Stande ihrer Ehegatten bestimmt.

§. 566.

In Ansehung der Injurien gegen Witwen und diejenigen Frauen, deren Ehen geschieden oder für nichtig erklärt worden sind, ist der Stand ihres ehemaligen Ehegatten zu berücksichtigen, wenn und so lange ihnen derselbe, nach den Civilgesetzen, zukommt.

Vol. V. fol. 58. §. 518.

§. 567.

Die Injurien gegen Kinder sollen, so lange diese noch nicht einen eigenen Stand erlangt haben, zwar mit Rücksicht auf den Stand ihres Vaters, übrigens aber gelinder bestraft werden, als wenn solche gegen die Eltern derselben verübt worden wären.

§. 568.

Bey der Bestrafung der Injurien gegen uneheliche Kinder, welche noch keinen eigenen Stand haben, ist auf den Stand der Mütter zu sehen.

§. 569.

Außerdem ziehen die Injurien gegen Kinder unter 14 Jahren kleinere oder größere Strafen nach sich, je mehr oder weniger dieselben von dem Alter noch entfernt sind.

Vol. V. fol. 58.b §. 519.

§. 570.

Es haben wegen öffentlicher Injurien gegen Staatsbeamte und dergleichen Behörden größere Strafen statt, als wegen privater Injurien.

§. 571.

Zu den öffentlichen Injurien werden alle beleidigende Aeußerungen und Handlungen gezählt, durch welche Jemand

1.) an der Person eines öffentlichen Beamten zu der Zeit, wo derselbe in der Verwaltung seines Amts begriffen ist, oder an den Dienern eines öffentlichen Beamten bey der Ausrichtung seiner Befehle, in Beziehung auf diese, sich vergehet, oder

2.) den amtlichen Anordnungen eines öffentlichen Beamten sich widersetzt, oder

3.) gegen einen öffentlichen Beamten wegen einer amtlichen Verfügung sich zu rächen sucht.

Vol. V. fol. 64. §. 526. und 527.

§. 572.

Verübt Jemand zugleich mehrere Injurien gegen eine Person, oder gegen mehrere Personen, so ist den §. 204. bis 207. befindlichen Verordnungen nachzugehen.

Strafen mehrerer zusammentreffender Injurien.

Vol. V. fol. 53.b §. 515.b und 515.c

§. 573.

Die wegen der wörtlichen Injurien festgesetzten Strafen werden um das Doppelte erhöht, wenn Jemand mit Verschweigung seines Namens eine bestimmte und kenntlich gemachte Person in einer Schrift, oder durch ein Gemählde, oder eine andere bildliche Darstellung einer widerrechtlichen oder auch nur unmoralischen Gesinnung oder Handlung fälschlich beschuldigt und diese Schrift oder bildliche Darstellung an einem öffentlichen Orte befestiget, oder ausstreuet, oder sonst verbreitet.

Strafschärfung wegen einer Schmähschrift.

§. 574.

Ist der auf diese Art einem Andern gemachte Vorwurf der Wahrheit gemäß, so tritt der §. 547. erwähnte Fall einer Injurie ein, deren Strafe nach Maaßgabe der §. 563. ersichtlichen Vorschrift zu bestimmen ist.

Fall, wenn die in der Form einer Schmähschrift geschehene Beschuldigung gegründet ist.

Vol. V. fol. 62. §. 522. bis 524.

§. 575.

Sollte sich Jemand durch eine wörtliche Injurie oder Schmähschrift gegen die Gemahlin des Königs oder ein Glied der Königlichen Familie, oder einen auswärtigen Regenten, oder die Gemahlin, oder ein

Andere Schärfungsfälle.

Familienglied desselben vergehen, so ist auf Gefängniß von 4 Monaten bis zu 1 Jahre zu erkennen.

§. 576.

Durch thätliche Injurien gegen die genannten hohen Personen werden Gefängnißstrafen von 6 Monaten bis zu 2 Jahren verwirkt.

§. 577.

Uebrigens ist in den §. 575. und 576. erwähnten Fällen eben das zu beobachten, was §. 303. verordnet wird.

Vol. III. fol. 60. §. 245. und fol. 62.b §. 246.
Vol. VIII. fol. 80.b §. 527.

§. 578.

Milderungsfall der Injurienstrafen.

Es gereicht zur Milderung der Strafe einer Injurie, wenn Jemand zu dem Vergehen durch einen ehrverletzenden Angriff, oder eine andere Mißhandlung gereizt worden war, und er sich auf frischer That in der Hitze desselben schuldig gemacht hatte.

Vol. V. fol. 66.b §. 528. und 529.

§. 579.

Sachwalter, welche auf die Angabe ihrer Clienten ehrverletzende unwahre Thatsachen anführen.

Sachwalter sind nicht strafbar, welche zur Begründung der Rechte ihrer Clienten, nach der Angabe derselben, eine Jemandes Ehre verletzende unwahre Thatsache anführen.

Vol. V. fol. 33. §. 498.

§. 580.

Ausflucht, daß sich eine Beschuldigung auf die Sage

In andern Fällen wird derjenige, welcher eine solche Thatsache Jemanden vorhält, oder Andern

mittheilt, durch den Beweis, daß er sie von einem Dritten gehört habe, blos unter der Voraussetzung gerechtfertiget, daß er seine Aeußerung auf ein bloßes Gerücht, oder die nicht zu verbürgende Sage eines Dritten gründete. Anderer gründe.

Vol. V. fol. 33.b §. 499.

§. 581.

Es soll mit dem richterlichen Verfahren wegen einer Injurie so lange angestanden werden, bis der Beleidigte darauf anträgt. Davon machen nur die §. 570. und 571. bezeichneten Fälle Ausnahmen. Abhängigkeit der Bestrafung von einer gerichtlichen Anzeige.

Vol. V. fol. 67. §. 529.

§. 582.

Der durch die gegen einen Dritten verübte Injurie mittelbar Beleidigte darf auf die Bestrafung der von ihm erlittenen Beleidigung antragen, wenn auch jener solches unterläßt.

Vol. V. fol. 70. §. 531.

§. 583.

Wegen der Injurien gegen Kinder hat, so lange sie sich in der väterlichen Gewalt befinden, der Vater und wenn sie unter der Vormundschaft stehen, der Vormund zugleich das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

§. 584.

Im Fall sich Jemand gegen einen Abwesenden, oder Seelenkranken einer Injurie schuldig macht, hängt die Bestrafung derselben von der gerichtlichen Anzeige des Vormunds einer solchen Person ab.

§. 585.

Die Injurien gegen Verstorbene werden auf den Antrag der Verwandten in gerader Linie und unter den Seitenverwandten auf die Anzeige der Geschwister der Eltern derselben bestraft.

Vol. V. fol. 70. §. 532. Vol. VIII. fol. 80. §. 532.

§. 586.

Injurien gegen ein ganzes Collegium oder eine andere moralische Person werden in dem §. 552. bestimmten Falle auf den Antrag des Directoriums, oder des Vorstehers der Gesellschaft bestraft.

Vol. V. fol. 70. b §. 533.

§. 587.

In andern Fällen ist wegen beleidigender Aeußerungen über eine Gesellschaft, oder einen ganzen Stand ein Antrag auf die Bestrafung derselben nur dann und zwar von Seiten der Mitglieder zulässig, wenn jene so allgemein ausgedrückt waren, daß sie in Ansehung dieser keine Ausnahme zuließen.

§. 588.

Hat sich Jemand über eine unbestimmte moralische Person, da er keine besondere nennte, oder sonst kenntlich bezeichnete, beleidigend geäußert, so mag auf dessen Bestrafung eben so wenig von irgend Jemanden angetragen werden, als wenn die Aeußerung eine unbestimmte einzelne Person betrifft.

Vol. V. fol. 43. b §. 508.

§. 589.

Jeder Richter ist berechtiget, wegen einer ihm zugefügten öffentlichen Injurie (§. 571.) ohne Rücksicht auf den persönlichen Gerichtsstand des Beleidigers, selbst zu verfahren und, wenn durch dieselbe nicht eine mehrwöchentliche Gefängnißstrafe verwirkt worden ist, auch auf die Strafe zu erkennen. Im entgegengesetzten Falle hat derselbe das Urtheil von einem Spruchcollegium einzuholen.

Recht des Richters in Ansehung der bey der Verhandlung einer Rechtssache verübten Injurien.

Vol. V. fol. 69. §. 530. a

§. 590.

Eben dieses Recht steht einem Richter zu, wenn sich Jemand einer Injurie bey der Verhandlung einer Sache in einer demselben übergebenen Schrift, oder an Gerichtsstelle mündlich gegen andere Personen schuldig macht und der Beleidigte bey ihm auf die Bestrafung desselben anträgt.

Vol. V. fol. 69. §. 530. b

§. 591.

Wenn dagegen eine Injurie in einer an eine höhere Behörde gerichteten Schrift enthalten ist, so hat sich der Unterrichter der Untersuchung und Bestrafung derselben, sollte auch der Beleidiger seiner Gerichtsbarkeit unterworfen seyn, ohne den besondern Auftrag der höhern Behörde, zu enthalten.

Vol. V. fol. 69. b §. 530. c

§. 592.

Wegen ungegründeten Beschuldigungen haben die Beleidigten gegen die Beleidiger das Recht auf den Widerruf derselben.

Privatgenugthuung wegen Injurien.

§. 593.

Dieser Widerruf soll die ausdrückliche Erklärung des Beleidigers enthalten, daß die Beschuldigung ungegründet sey.

Vol. V. fol. 73. §. 535. und 556.

§. 594.

Es kann der Widerruf mündlich und schriftlich geschehen. Im ersten Falle darf der Beleidigte fordern, daß die Erklärung vor Gericht erfolge.

§. 595.

Der Beleidigte darf diese Erklärung durch einen Bevollmächtigten annehmen, der Beleidiger aber solche, ohne die Genehmigung des Beleidigten, durch einen Bevollmächtigten nicht thun.

§. 596.

Es ist dem Beleidigten, wenn er es verlangt, eine Abschrift der über die gerichtliche Leistung des Widerrufs aufgenommenen Registratur, auf Kosten des Beleidigers, auszufertigen und zu übergeben.

§. 597.

Hat Jemand in einer öffentlich verbreiteten Druckschrift durch eine ungegründete Beschuldigung einer Injurie sich schuldig gemacht, so kann der Beleidigte darauf antragen, daß von demselben der Widerruf, wenn die dazu gemißbrauchte Schrift eine Zeitschrift ist und fortgesetzt wird, in eben derselben, außerdem aber in einer andern Zeitschrift, die einen eben so

großen Umtrieb, als die Schmähschrift hat, auf seine Kosten geleistet werde.

Vol. V. fol. 75.b §. 537. und 538.

§. 598.

Im Fall die Aeußerung oder Handlung, durch welche sich Jemand beleidigt gefunden hat, auch eine Auslegung, nach welcher sie keine Injurie ist, zuläßt und der Angeschuldigte die ihm beygelegte beleidigende Absicht leugnet, so darf ersterer von dem letztern die ausdrückliche Erklärung verlangen, daß dieser ihn nicht habe beleidigen wollen.

§. 599.

Diese Ehrenerklärung wird eben so geleistet und angenommen, wie der Widerruf einer Beschuldigung.

Vol. V. fol. 76.b §. 541. und 542.

§. 600.

Wer den Widerruf oder die Ehrenerklärung verweigert, der ist dazu realiter vorzuladen und durch Geld- und Gefängnißstrafen anzuhalten.

Vol. V. fol. 77.b §. 543.a

§. 601.

Ist der Richter durch die Abwesenheit des Verurtheilten, oder aus irgend einer andern Ursache an dem executiven Verfahren gegen denselben verhindert, so soll in dem §. 597. unterschiedenen Falle das Erkenntniß, worin die Privatgenugthuung demselben auferlegt wird, auf Verlangen des Beleidigten, in den

Zeitungen und, nach Befinden, auch in andern öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Vol. V. fol. 77.b §. 543.b

§. 602.

Wegen thätlicher Injurien finden die §. 529. bis 536. bestimmten Entschädigungen statt.

Vol. V. fol. 78. §. 544.

§. 603.

Verbot der Selbsthülfe wegen der Injurien.

In keinem Falle ist es erlaubt, wegen einer erlittenen Injurie, durch Erwiederung derselben, oder durch die Herausforderung des Beleidigers zum Duell sich selbst eine Genugthuung zu verschaffen.

§. 604.

Die Erwiederung einer Injurie ist als eine eigene Injurie zu bestrafen.

Vol. V. fol. 79. §. 545. und 546.

§. 605.

Strafe des Zweykampfes auf Seiten des Herausforderers.

Wer einen Andern, wegen einer Beleidigung, zu einem Zweykampfe mit Schieß- oder Stoß- oder Hau-gewehr, um sich an demselben zu rächen, oder von demselben eine Genugthuung zu verschaffen, herausfordert, der soll, wenn der Kampf, nach vorhergehender Vereinigung mit dem Herausgeforderten über die Verübung desselben, erfolgt ist, mit 1 Jahre bis 3 Jahren Gefängniß bestraft werden.

Vol. V. fol. 79. §. 547.

§. 606.

Bekleidet der Herausforderer ein öffentliches Amt, so macht er sich dadurch desselben zugleich verlustig.

§. 607.

Das Vergehen ist für vollbracht zu achten, wenn beyde Theile gegen einander von zu dem verabredeten Kampfe bestimmten Waffen Gebrauch gemacht haben. Auf die Verwundung eines Theils kommt dabey nichts an.

Vol. V. fol. 87. §. 548.

§. 608.

Die Größe der verordneten Strafe hängt hauptsächlich von der Gefährlichkeit der gebrauchten Waffen und davon ab, ob der Herausforderer eine ihm angetragene befriedigende Aussöhnung verschmähet hat, oder nicht.

Vol. V. fol. 87. b §. 549. bis 554. Vol. VIII. fol. 81. §. 547. 549. und 552.

§. 609.

Strafe auf Seiten des Herausgeforderten.

Demjenigen, welcher sich auf eine Herausforderung dem Zweykampfe unterzogen hat, steht eine Gefängnißstrafe von 3 Monaten bis zu 1 Jahre bevor.

§. 610.

Der Geforderte hat eine kürzere oder längere Gefängnißstrafe verschuldet, je nachdem er zu dem Vergehen durch eine kleinere oder größere Beleidigung die Veranlassung gab, sich gegen den Herausforderer zu einer befriedigenden Aussöhnung bereitwillig zeigte, oder nicht und, wenn die Herausforderung auf Schießgewehr geschehen war, wenigstens diese Art des Kampfes abzulehnen gesucht hatte, oder nicht.

§. 611.

Gehet aus der Art der Beleidigung hervor, daß es von dem Geforderten darauf abgesehen worden sey, dem Beleidigten eine Herausforderung abzunöthigen, so verfällt jener in die §. 605. bestimmte Strafe des Herausforderers.

§. 612.

In diesem Falle soll zugleich die Strafe des Herausforderers gemildert werden.

Vol. V. fol. 101. §. 555.

§. 613.

Es gereicht ferner zur Milderung der wegen des Zweykampfes festgesetzten Strafen, wenn die Herausforderung und der Kampf sofort nach geschehener Beleidigung in der ersten Hitze erfolgt ist.

Vol. V. fol. 101.b §. 556.

§. 614.

Strafen der Herausforderung und Annahme derselben.

Die Herausforderung zu einem Zweykampfe, welche denselben nicht zur Folge gehabt hat, ist, als ein Versuch des Vergehens, unter andern mit Rücksicht auf die §. 608. bestimmten erschwerenden und mildernden Umstände des Kampfes, mit 8 Wochen bis zu 6 Monaten Gefängniß zu bestrafen.

§. 615.

Wegen der Annahme einer Herausforderung, auf welche der Zweykampf nicht erfolgt ist, finden Gefängnißstrafen von 4 Wochen bis zu 3 Monaten statt.

§. 616.

Hat der Herausgeforderte in dem Falle die Herausforderung durch gesuchte Händel nicht absichtlich veranlaßt und die Vollbringung des Vergehens, mittelst einer Aussöhnung oder einer gerichtlichen Anzeige, selbst noch abwendet, so ist er mit aller Strafe zu verschonen.

Vol. V. fol. 102. §. 558. und 559.

§. 617.

Strafen einer in einem Zweykampfe verübten Verletzung oder Tödtung.

Die in einem Zweykampfe verübte körperliche Verletzung oder Tödtung wird als ein mit dem Vergehen zusammentreffendes Verbrechen angesehen und nach den §. 204. bis 207. enthaltenen Vorschriften bestraft.

§. 618.

Es sind jedoch diese Verbrechen denjenigen gleich zu achten, welche in der Hitze begangen werden. (§. 430. 459. und 460.)

§. 619.

Es soll ferner wegen der Tödtung im Zweykampfe, anstatt der §. 430. verordneten Zuchthausarbeit, auf Gefängniß von ebenderselben Dauer erkannt werden.

§. 620.

Der in einem Zweykampfe Getödtete wird ohne alle Feyerlichkeiten in der Stille beerdiget.

Vol. V. fol. 102. §. 560. bis 563. Vol. VIII. fol. 82. §. 561. und 562.

§. 621.

Bestimmung über die in Duellsachen in Frage kommenden Civilansprüche.

Es hat weder der Herausgeforderte, noch der Herausforderer, wenn Einer von dem Andern in dem Zweykampfe verletzt worden ist, auf die wegen körperlicher Verletzungen sonst statt findende Privatgenugthuung ein Recht.

§. 622.

Der Beleidigte verliert ferner durch die Herausforderung zu einem Zweykampfe das Recht auf Privatgenugthuung wegen einer Injurie, welche die Veranlassung dazu gegeben hat.

§. 623.

Die §. 434. bis 438. und 531. befindlichen Verordnungen leiden dagegen auch in diesem Falle eine Anwendung.

Vol. V. fol. 104. §. 564. bis 566.

§. 624.

Strafen der Vergehungen an denjenigen, welche einen Zweykampf unterlassen haben.

Wer Jemanden wegen einer unterlassenen, oder nicht angenommenen Herausforderung einen Vorwurf macht, oder verächtlich behandelt, der soll, je nachdem der Vorwurf, oder die verächtliche Behandlung kleiner oder größer ist, mit Gefängnißstrafe von 1 Jahre bis zu 2 Jahren belegt werden.

Vol. V. fol. 104.b §. 567.

§. 625.

Ungleiche Theilnahme an einem Zweykampfe.

Der ungleichen Theilnahme an einem Zweykampfe sind diejenigen schuldig, welche sich zu einer Herausforderung im Auftrage eines Andern, oder zur Ueberbringung einer schriftlichen Herausforderung miß-

brauchen lassen, oder Waffen dazu geben, oder verschaffen, oder das Vergehen an einem Orte gestatten, über dessen Gebrauch sie zu verfügen haben.

Vol. V. fol. 107.b §. 568.

§. 626.

Ausnahmen in Ansehung der zugezogenen Secundanten und Aerzte.

Die zu einem Zweykampfe gezogenen Secundanten und Aerzte sollen dagegen, wenn sie sonst an demselben weiter keinen Theil genommen haben, nicht bestraft werden.

Vol. V. fol. 108. §. 569.

§. 627.

Zweykämpfe im Auslande oder der Ausländer im Inlande.

Auf einen von einem Königlich Sächsischen Unterthan im Auslande, oder von einem Ausländer im Inlande verübten Zweykampf sind die §. 1 bis 13. gegebenen Verordnungen anzuwenden.

Vol. V. fol. 109. §. 570.

§. 628.

Verfahren gegen flüchtige Duellanten.

Wenn sich ein dieses Vergehens Schuldiger flüchtet, so ist gegen denselben eben so, wie gegen andere flüchtige Personen, die eine Strafe verwirkt haben, zu verfahren.

Vol. V. fol. 109.b §. 571.

§. 629.

Belohnung wegen der Anzeige eines bevorstehenden Zweykampfes.

Denjenigen, welche eine Herausforderung zu einer Zeit der Obrigkeit, wo der Zweykampf noch verhindert werden kann, anzeigen, wird, nebst der Verschweigung der Anzeige, eine Belohnung von 100 Thlr. zugesichert.

Vol. V. fol. 110.b §. 572.

§. 630.

Strafen der Studirenden auf der Universität zu Leipzig wegen der Zweykämpfe.

In Ansehung der von den Studirenden auf der Universität zu Leipzig verübten Zweykämpfe bewendet es bey den in den academischen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen, in wiefern diese gelinder sind, als gegenwärtige Verordnungen.

Vol. V. fol. 110.b §. 573. Vol. VIII. fol. 82. §. 573.

§. 631.

Strafen der Rencontres und anderer in dem Vorhergehenden nicht erwähnten Zweykämpfe.

Zweykämpfe, welche entweder nach einem unvermutheten Angriffe auf die Person eines Andern, ohne die Uebereinkunft mit demselben über die Art des Kampfes, unter der Aufforderung sich zu wehren, erfolgen, oder mit Fäusten, oder andern Instrumenten, als mit Schieß- und Seitengewehren verübt werden, sind nach den Verordnungen über die Bestrafung der Thätlichkeiten im Allgemeinen zu ahnden. (§. 450. bis 460. und 561.)

Vol. V. fol. 111. §. 574. Vol. VIII. fol. 82.b §. 574.

Viertes Capitel.

Von den Verbrechen wider die eheliche Treue.

§. 632.

Wenn eine verehelichte Person die eheliche Treue durch den Beyschlaf mit einer andern Person, deren Ehegatte sie nicht ist, verletzt, so ist sie mit Gefängnißstrafe von 3 Monaten zu belegen. Strafe des Ehebruchs.

Vol. VI. fol. 1. §. 575.

§. 633.

Ob die Ehe, in welcher der untreue Ehegatte lebt, zu Recht beständig ist, oder nicht, davon hängt der Thatbestand des Verbrechens nicht ab.

Vol. VI. fol. 6.b §. 576. Vol. VIII. fol. 82.b §. 576.

§. 634.

Ledigen Personen, welche sich durch den Beyschlaf mit verheyratheten Personen der ehelichen Untreue derselben theilhaftig machen, stehet eine Gefängnißstrafe von 4 Wochen bevor.

Vol. VI. fol. 8.b §. 579.

§. 635.

Sollte die Person, mit der ein Ehegatte des

Ehebruchs sich schuldig macht, ebenfalls verheyrathet seyn, so haben sich beyde einer Gefängnißstrafe von 4 Monaten zu gewärtigen.

Vol. VI. fol. 9. §. 581. Vol. VIII. fol. 83. §. 581.

§. 636.

Milderungsfälle.

Eine Milderung der wegen der ehelichen Untreue durch den Beyschlaf mit einer fremden Person verordneten Strafen findet statt, wenn

1.) der andere Ehegatte mehrere Monate zur ehelichen Beywohnung unfähig gewesen ist, oder solche ohne diesen Grund verweigert hat, oder

2.) die Ehe vom Tische und Bette geschieden war, oder der untreue Ehegatte aus einer andern zureichenden Ursache von dem andern Ehegatten getrennt gelebt hatte, oder

3.) der andere Ehegatte die Untreue gegen sich selbst begünstiget, oder sich derselben ebenfalls schuldig gemacht hat, oder

4.) derselbe, ungeachtet der gegen ihn verübten Untreue, die Ehe fortzusetzen bereit ist, oder

5.) der untreue Ehegatte in den Diensten der Person, mit welcher er das Verbrechen begieng, oder deren Untergebener war.

Vol. VI. fol. 7.b §. 578.

§. 637.

Diese Milderungsgründe kommen dem andern Theile, mit dem ein Ehegatte sich vergangen hat, nicht zu statten.

Vol. VIII. fol. 83. §. 578.

§. 638.

Es gereicht aber den ledigen Personen, welche an dem Verbrechen Theil nehmen, zur Milderung der Strafen, wenn sie des untreuen Ehegatten Dienstboten oder Untergebene sind.

Vol. VI. fol. 109.b §. 580.

§. 639.

Auf 1 Jahr bis 2 Jahre Gefängnißstrafe soll wegen der ehelichen Untreue erkannt werden, wenn ein Ehegatte sich mit einer zweyten Person verehelichet hat und die zweyte Ehe durch den Beyschlaf vollzogen worden ist.

Strafe der Eingehung einer doppelten Ehe.

§. 640.

Bey Bestimmung dieser Strafe ist unter andern darauf zu sehen, ob ein Ehemann eine unbescholtene ledige Weibsperson zu der zweyten ehelichen Verbindung mit ihm durch das Vorgeben, daß er ledig sey, verleitete oder nicht. Im ersten Falle ist derselbe strafbarer, als in dem zweyten Falle.

§. 641.

War die Person, mit welcher Jemand einer doppelten Ehe sich schuldig gemacht hat, des bereits vorhandenen ehelichen Verhältnisses desselben sich bewußt, so ist solche mit 4 bis 8 Wochen Gefängniß zu bestrafen.

Vol. VI. fol. 109.b §. 582. bis 584. fol. 110.b §. 586.

§. 642.

Die Gefängnißstrafen der doppelten Ehe sollen

um 4 bis 8 Monate verlängert werden, wenn beyde Theile schon in der Ehe leben.

Vol. VI. fol. 11. §. 588.

§. 643.

Es sind dagegen diese Strafen zu mildern, wenn der verletzte Ehegatte abwesend war und der Verbrecher den Tod desselben aus wahrscheinlichen Gründen vorausgesetzt hatte. (§. 241. No. 2.) Das gilt auch von dem Theilnehmer an dem Vergehen.

Vol. VI. fol. 10.b §. 585.

§. 644.

Der Beyschlaf wird, in Ansehung der vorerwähnten beyden Arten der ehelichen Untreue für vollbracht geachtet, wenn die Vereinigung der Geschlechtsglieder erfolgt ist.

Vol. VI. fol. 7 b §. 577. und fol. 11.b §. 589.

§. 645.

Auf das Verbrechen der doppelten Ehe haben die Vorschriften des 636. und 638. §. keine Anwendung.

§. 646.

Gänzliche Verlassung eines Ehegatten.

Wer seinen Ehegatten wider dessen Willen und in der Absicht eigenmächtig verläßt, die Ehe mit demselben nicht fortzusetzen und entweder seinen Aufenthaltsort verheimlichet, oder sich in das Ausland begiebt, der verfällt in eine Gefängnißstrafe von 4 Wochen bis zu 3 Monaten.

§. 647.

Diese Strafe ist zu erhöhen und kann bis auf 6 Monate steigen, wenn der Verbrecher ein Mann ist und dessen Ehefrau, oder Kinder, oder beyde zugleich durch seine Entweichung in Mangel an den nöthigen Bedürfnissen versetzt werden.

Vol. VI. fol. 11.b §. 590. und 592.

§. 648.

Abhängigkeit der Bestrafung von der gerichtlichen Anzeige.

Die wegen der ehelichen Untreue durch den Beyschlaf mit einer fremden Person, oder durch die gänzliche Verlassung eines Ehegatten festgesetzten Strafen haben, wenn das Verbrechen der doppelten Ehe damit nicht verbunden ist, nur auf den Antrag des verletzten Ehegatten eine Anwendung.

§. 649.

Es kommt die Unterlassung dieses Antrags auch den Theilnehmern an den Vergehungen zu statten.

§. 650.

In dem §. 635. erwähnten Falle hat der Richter schon auf den Antrag des einen verletzten Theils mit der Untersuchung zu verfahren.

§. 651.

Der Ehegatte des verletzten Theils, welcher auf dessen Bestrafung nicht angetragen hat, verfällt dann nur in die §. 634. bestimmte Strafe.

Vol. VI. fol. 12.b §. 592. Vol. VIII. fol. 83. §. 592.

§. 652.

Beschränkung der Folgen in Ansehung des Vermögens untreuer Ehegatten.

In keinem der §. 632. 639. und 646. angeführten Fälle einer ehelichen Untreue soll, wenn eine Ehefrau derselben sich schuldig gemacht hat, auf den Verlust ihres Heyrathsguts und des während der Ehe dem Ehemanne zugebrachten Vermögens, oder wenn ein Ehemann der schuldige Theil ist, auf die Ausantwortung des der Ehefrau auf dessen Todesfall zustehenden Erbtheils erkannt werden.

Vol. VI. fol. 15. §. 593.

Fünftes Capitel.

Von den Verbrechen wider das Recht auf die Geheimhaltung einer Sache.

§. 653.

Wer ein ihm von einem Andern mitgetheiltes Geheimniß, zu dessen Verschweigung er rechtlich verpflichtet ist, einem Dritten, dem zur Erforschung desselben kein Recht zusteht, bekannt macht, der hat eine Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen zu erwarten. Verrath fremder Geheimnisse.

§. 654.

Die Größe dieser Strafe ist zugleich von der Wichtigkeit des verrathenen Geheimnisses abhängig.

§. 655.

Aerzte, Geburtshelfer, Hebammen, Apotheker und Provisoren, welche sich gegen Personen, die sich ihrer Hülfe anvertrauen, auf diese Art vergehen, sind mit längern Gefängnißstrafen bis zu 2 Monaten zu belegen.

Vol. VI. fol. 15.b §. 594. und 595.

§. 656.

Es ist Niemanden erlaubt, fremde Briefe oder Urkunden oder andere Schriften, welche Geheimnisse Eindringen in fremde Geheimnisse.

enthalten können, zu eröffnen, oder sonst einzusehen, um den Inhalt derselben zu erforschen, wenn nicht dazu ein besonderes Recht nachgewiesen werden kann. Wer sich dessen schuldig macht, der verfällt in eine Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen.

§. 657.

Den bey den Posten angestellten Personen, welche das Verbrechen an den auf die Post gegebenen Briefen oder dergleichen Packeten mit Schriften verüben, stehet außerdem die Dienstentsetzung bevor.

§. 658.

Die Strafen werden geschärft und können bis zu 3 Monaten Gefängniß erhöhet werden, wenn Jemand fremde Geheimnisse, welche er auf die §. 656. angegebene Art erforscht hat, andern Personen, die darauf kein Recht haben, mittheilt, oder fremde Briefe und Urkunden vernichtet, oder denjenigen, denen sie gehören, vorenthält, oder sonst einen für Jemanden nachtheiligen Gebrauch davon macht.

Vol. VI. fol. 16.b §. 596. 597. und 598.

Sechstes Capitel.

Von den Verbrechen durch Herabsetzung der persönlichen Eigenschaften Anderer und die Erdichtung eines eigenen persönlichen Verhältnisses.

§. 659.

Herabsetzung der persönlichen Eigenschaften Anderer.

Es ist als ein Verbrechen anzusehen, wenn Jemand, außer den Fällen, in denen eine Verkleinerung oder Verleumdung in einer Ehrverletzung besteht, die körperlichen oder geistigen Eigenschaften, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse Anderer fälschlich herabsetzt, oder Andern körperliche oder geistige Mängel andichtet.

§. 660.

Das Vergehen ist um so strafbarer, je größer die einem Andern fälschlich abgesprochenen Vorzüge oder angedichtete Mängel sind und je mehr derselbe durch eine solche Verkleinerung oder Verleumdung in den bürgerlichen Verhältnissen zurückgesetzt, oder die Beförderung seines Lebensglücks verhindert wird.

§. 661.

Wer sich auf diese Art vergehet, der soll mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft werden.

Vol. VI. fol. 17. §. 599. bis 601.

§. 662.

Abhängigkeit der Bestrafung von der gerichtlichen Anzeige.

Das gerichtliche Verfahren wegen eines solchen Verbrechens ist von der Anzeige derjenigen Personen zur Bestrafung abhängig, von deren Anzeige in Gemäßheit des 581. und 584. §. die Bestrafung einer Injurie abhängt.

Vol. VI. fol. 18. §. 602.

§. 663.

Erdichtung eines eigenen persönlichen Verhältnisses.

Die Erdichtung eines eigenen persönlichen Verhältnisses ist als ein Verbrechen mit Gefängniß bis zu 1. Jahre zu ahnden, wenn Jemand, in Beziehung auf dasselbe, sich Rechte anmaßt, oder dadurch die Rechte Anderer in Gefahr kommen.

§. 664.

Zu dergleichen Verhältnissen sind unter andern Verwandschaften oder andere Familienverhältnisse, das Alter einer Person, der ledige Stand, ein eheliches Verhältniß, die Theilnahme an einer Religionsgesellschaft und der Stand eines öffentlichen Beamten oder andern Staatsdieners zu zählen.

§. 665.

Unterschiebung eines fremden Kindes.

Es wird insbesondere das Verbrechen durch die Unterschiebung eines fremden Kindes begangen.

§. 666.

Rücksichten bey Abmessung der Strafen.

Bey Abmessung der §. 663. verordneten Strafe ist von dem Richter unter andern die Größe der dabey beabsichtigten Rechtsverletzung, oder der daraus

für Andere entstehenden Gefahr in Betrachtung zu ziehen.

Vol. VI. fol. 18.b §. 604. bis 606.

§. 667.

Ist Jemand dadurch an seinem Vermögen oder in Ansehung eines andern Rechts verletzt worden, so treten, rücksichtlich der auf diese Art noch besonders verwirkten Strafen, die §. 204. bis 207. enthaltenen Vorschriften ein.

Vol. VI. fol. 21. §. 607.

Siebentes Capitel.

Von den Verbrechen wider das Eigenthum und andere Rechte auf Sachen.

§. 668.

Allgemeine Vorschriften.

Bey Bestimmung des Werths der Sachen, an denen Verbrechen begangen worden sind, hat der Richter, in wiefern von der Größe desselben die Größe der Strafen zugleich abhängt, den Werth zu berücksichtigen, welchen die Sachen zur Zeit der verbrecherischen Handlungen an sich hatten.

§. 669.

Der Werth, den Jemand einer Sache aus Vorliebe gegen dieselbe willkührlich beylegt, oder der einer Sache, in Beziehung auf den mit derselben zu machenden Gewinn, oder rücksichtlich des zur Wiederanschaffung einer andern Sache erforderlichen Aufwands, von dem Verletzten beygelegt werden kann, kommt dabey nicht in Anschlag.

Vol. VI. fol. 21.b §. 608. und 609.

§. 670.

Giebt es eine von einer öffentlichen Behörde bestimmte Taxe einer Sache, wie z. B. des Holzes in

den Königlichen Forsten oder des Wildes in Königlichen Revieren, so bewendet es bey dieser.

§. 671.

Der Werth des Kobalderzes, welches sich noch nicht in dem gemeinen Verkehr befindet, ist nach der, zum Behuf der Uebernahme auf den Blaufarbenwerken, angenommenen Taxe anzuschlagen.

§. 672.

Bey den Waaren der Kaufleute hat der Richter den Einkaufspreis zu berücksichtigen.

§. 673.

Die in den Valvationstabellen angeführten Münzen werden nach dem darin bestimmten Werthe derselben gerechnet.

§. 674.

In Ansehung anderer Münzen, des Papiergeldes und der Staatsobligationen, welche auf den Inhaber gestellt sind, kommt derjenige Werth in Betrachtung, den diese Gegenstände zur Zeit der verübten Verbrechen im Handelsverkehr hatten.

§. 675.

Den Werth der Sachen, welcher auf der Schönheit, oder Kunstmäßigkeit, oder Seltenheit derselben beruhet, wie z. B. der Schaumünzen, Gemählde, Kupferstiche, Antiken, Steine und Werke der Bildhauer, haben Sachverständige zu bestimmen.

Vol. VI. fol. 23. §. 610. bis 617.

§. 676.

Unreife Früchte, welche als solche nicht im Verkehr sind, sollen nach dem Werthe, zu dem man sie bey einer Verpachtung veranschlagen würde, geschätzt werden.

Vol. VI. fol. 24.b §. 618.

§. 677.

Hat Jemand, außer dem Verluste des Werths einer Sache, die ein Anderer sich widerrechtlich zueignete, noch durch die Trennung derselben von einer andern Sache, mit welcher sie ein Ganzes ausmachte, oder durch die Art, auf welche sich der Verbrecher in den Besitz derselben setzte, oder sonst noch einen besondern Schaden erlitten; so ist diese Beschädigung, als ein mit der widerrechtlichen Zueignung zusammentreffendes Verbrechen, dessen §. 784. Erwähnung geschiehet, anzusehen und die Strafe nach den Vorschriften des 204. bis 207. §. zu bestimmen.

§. 678.

Es sind dahin die Fälle zu zählen, wenn eine Sache wegen der Verbindung mit einer andern Sache einen größern Werth hatte, als außer derselben, oder bey der Trennung einer Sache von einer andern Sache letztere beschädigt, oder ganz werthlos gemacht, oder das Behältniß einer Sache, oder der Ort, in dem sie sich befindet, erbrochen und dabey verletzt worden ist.

Vol. VI. fol. 25. §. 619.

§. 679.

In der Regel ist der Werth einer Sache, in Ansehung welcher sich Jemand eines Verbrechens schuldig gemacht hat, demselben bey dessen Bestrafung nur in so weit anzurechnen, als er diesen zur Zeit der That kannte.

§. 680.

War sich der Verbrecher bewußt, daß er den Werth einer Sache nicht kenne, und seine verbrecherische Absicht auf jeden Werth derselben, den sie haben dürfte, gerichtet, so kommt ihm der Mangel seiner Wissenschaft von demselben nicht zu statten.

§. 681.

Eben das ist anzunehmen, wenn der Verbrecher bey der That sich nicht bestimmte Sachen dachte, sondern, wie z. B. bey Taschendiebereyen und der Entwendung eines mit Sachen angefüllten Behältnisses, seine Absicht, in Ansehung der Gegenstände, auf jeden möglichen Erfolg des verbrecherischen Unternehmens gieng.

Vol. VI. fol. 26. §. 620. bis 622.

§. 682.

Hat Jemand einen Diebstahl, oder Betrug an mehrern Sachen, oder an Sachen von einem größern Werthe begangen, als er sich vorstellte, dieselben aber nachher dennoch sich zugeeignet, so ist das Verbrechen, rücksichtlich der mehrern Sachen, oder des größern Werths derselben, als die Vorenthaltung gefundener fremder Sachen zu bestrafen. (§. 739. und 740.)

Vol. VI. fol. 26.b §. 623.

§. 683.

Es soll, wenn Jemand mehrere Verbrechen wider die Rechte auf Sachen, wegen welcher er noch nicht bestraft worden ist, verübt hat, der Werth der Sachen zusammengerechnet und dessen Strafe nach der Summe bestimmt werden, den sie zusammen haben.

Vol. VI. fol. 28. §. 624.

§. 684.

Gleichen Theilnehmern an einem Diebstahle, oder einer Veruntrauung, oder einer Unterschlagung, oder einem Betruge ist so viel von dem Werthe der in Frage befangenen Sachen anzurechnen, als bey einer gleichen Vertheilung derselben auf einen Jeden von ihnen kommen würde.

Vol. VI. fol. 29.b §. 625.

§. 685.

In Ansehung des §. 784. bestimmten Verbrechens einer Beschädigung fremder Sachen bewendet es bey der §. 185. befindlichen Vorschrift.

Vol. VI. fol. 33. §. 629.

§. 686.

Die Strafen der ungleichen Theilnahme an den genannten Verbrechen durch Parthiererey, oder Hehlerey sind, außer den §. 186. angegebenen Umständen, auch nach dem Betrage des Werths der Sachen, rücksichtlich welcher Jemand sich solche hat zu Schulden kommen lassen, zu bestimmen.

§. 687.

Es soll ferner der Richter darauf sehen, ob Jemand bey dieser Theilnahme einen Gewinn, in Anse-

hung seines Vermögens, beabsichtiget habe, oder nicht, und im ersten Falle auf eine um so größere Strafe erkennen, je größer dieser Gewinn ist.

Vol. VI. fol. 30. b §. 626. bis 628.

§. 688.

Es gereicht einem Hehler oder Parthierer, welcher ungleicher Theilnehmer ist, zur Milderung der Strafe, wenn er die widerrechtliche Erwerbung der verhehlten oder verparthierten Sache nicht gewiß wußte, sondern blos vermuthete, oder im Zweifel das Gegentheil annahm. (§. 241. No. 2.)

Vol. VI. fol. 34. §. 630.

§. 689.

Uebrigens kommt bey der Strafbarkeit der Verbrechen wider das Eigenthum darauf, ob derjenige, dem durch dieselben eine Sache entzogen wird, solche rechtmäßig, oder unrechtmäßig besitzt, nichts an.

Vol. VI. fol. 34. §. 631. und 632. Vol. VIII. fol. 84. §. 631. und 632.

§. 690.

Die Verordnungen über den Thatbestand und die Bestrafung der in diesem Capitel aufgeführten Verbrechen gegen einzelne Personen haben auch auf diese Verbrechen, wenn sie gegen moralische Personen und den Staat selbst verübt werden, eine Anwendung.

Vol. VI. fol. 36. b §. 633.

§. 691.

Wer eine fremde bewegliche Sache, die in dem Besitze eines Andern ist, ohne Einwilligung des Ei- Begriff des Diebstahls.

genthümers und, wenn dieser die Sache nicht selbst besitzt, auch ohne Zustimmung des Besitzers derselben, in der Absicht in seinen Besitz bringt, um sich solche zuzueignen, der wird des Diebstahls schuldig.

Vol. VI. fol. 37. b §. 634. Vol. VIII. fol. 84.b §. 634.

§. 692.

Als die Zueignung, durch deren Beabsichtigung die Besitzergreifung einer fremden Sache in einen Diebstahl übergehet, ist es anzusehen, wenn Jemand dieselbe zu einer Benutzung, wodurch sie am Werthe verliert, oder ganz verbraucht wird, oder zur Verpfändung, ohne die Absicht, sie selbst wieder einzulösen, entwendet.

§. 693.

Durch die Absicht, die entwendete Sache einem Dritten unentgeldlich zu überlassen, hört die Handlung nicht auf, ein Diebstahl zu seyn.

Vol. VI. fol. 45.b §. 641.

§. 694.

Im Fall Jemand eine fremde Sache wider den Willen des Eigenthümers zu einer zeitigen Benutzung mit der Absicht, solche, nach dem davon gemachten Gebrauche, demselben in Natur und unverletzt zurückzugeben, an sich nimmt, so ist das Vergehen als die widerrechtliche Anmaßung des Gebrauchs einer fremden Sache zu bestrafen. (§. 774.)

Vol. VI. fol. 46. b §. 643.

§. 695.

Die Strafe einer unerlaubten Selbsthülfe tritt ein, wenn Jemand durch die §. 691. bezeichnete Besitzergreifung einer fremden Sache ein ihm gegen den Eigenthümer derselben zustehendes Recht geltend zu machen suchte.

Vol. VI. fol. 42.b §. 635.

§. 696.

Wer sich in den Besitz einer Sache, in Ansehung welcher ihm das Miteigenthum, oder ein Miterbrecht zusteht, in der Absicht setzt, um sich dieselbe ganz zuzueignen, der begeht an demjenigen Theile derselben, an welchem ein Anderer das Eigenthums- oder Erbschaftsrecht hat, einen Diebstahl.

Vol. VI. fol. 42.b §. 636.

§. 697.

Zu den Sachen, durch deren Entwendung ein Diebstahl verübt werden kann, gehören auch Staatsobligationen und andere Schuldverschreibungen, welche auf den Inhaber gestellt sind.

Vol. VI. fol. 43. §. 637.

§. 698.

Entwendungen, welche dem Diebstahle gleich geachtet werden.

Die Besitzergreifung einer beweglichen und in dem Besitze eines Andern sich nicht befindenden Sache, in der Absicht, sich solche zuzueignen, soll dem Diebstahle gleich geachtet werden, wenn ein Anderer auf dieselbe ein ausschließendes Recht hat und sie ohne dessen, oder eines Dritten Einwilligung, der darüber ebenfalls verfügen darf, geschehen ist.

§. 699.

Zu Folge dieser Bestimmung werden die Strafen des Diebstahls ebenfalls verwirkt, wenn sich Jemand

1.) an Sachen einer nicht angetretenen fremden Erbschaft,
2.) an den zur Jagd, oder Fischerey eines Andern gehörenden Thieren,
3.) an den in den Flüssen des Voigtlandes befindlichen Perlenmuscheln, so wie an Gold- oder Silbersande,
4.) an den einer Leiche gewidmeten und bey derselben befindlichen Sachen,
5.) an verlorenen fremden Sachen, und
6.) an den auf fremden Boden, oder in fremden Sachen gefundenen Schätzen, in wiefern dieselben, nach civilrechtlichen Grundsätzen, ihm, als dem Finder, nicht zufallen,

durch die Besitzergreifung und Zueignung derselben vergehet.

Vol. VI. fol. 43.b §. 638. und 639.

§. 700.

Die Entwendung einer eigenen Sache aus dem Besitze eines Andern ist dem Diebstahle gleich zu achten, wenn der Entwender die Absicht hat, die Handlung zu verschweigen und denselben nachher wegen des Ersatzes der Sache in Anspruch zu nehmen.

Vol. VI. fol. 46. §. 642.

§. 701.

Diebstahl in dem Auftrage oder auf den

Wer im Auftrage, oder auf den Befehl eines Andern für denselben Sachen, ohne die Absicht, sich

davon etwas zuzueignen, entwendet, der macht sich einer ungleichen Theilnahme an dem Diebstahle des erstern schuldig. Befehl eines Andern.

Vol. VI. fol. 46.b §. 644.

§. 702.

Ein Diebstahl wird für vollbracht geachtet, wenn der Verbrecher sich in den Besitz der Sache, welche er entwenden will, auf die Art gesetzt hat, daß er über dieselbe verfügen kann. Vollbringung des Diebstahls.

§. 703.

Es soll dazu für hinreichend angesehen werden, wenn Jemand Sachen, um sich solche zuzueignen, an seinem Körper verborgen, oder zum Forttragen an sich genommen, oder versteckt, oder sonst von der Stelle, wo er sie antraf, in der Meinung entfernt hat, daß er dadurch den Besitzer außer Stand setze, über solche zu verfügen.

§. 704.

Das Verbrechen ist insbesondere vollendet, wenn Jemand in diebischer Absicht

1.) Bäume gefället, Stöcke gerodet und Sträucher oder Aeste abgehauen,
2.) geschlagenes, oder vom Winde umgerissenes Holz von der Stelle, wo es lag, weggeschafft,
3.) Harz oder Moos von Bäumen abgekratzt und Streu abgerechnet,
4.) Gras oder Früchte auf dem Halme von der Erde getrennt, und

5.) Wild getödtet, oder gefangen, oder tödtlich verwundet hat.

Vol. VI. fol. 47. §. 645. bis 650.

§. 705.

Strafen des Diebstahls.

Ein Diebstahl, welcher unter 5 Thlr. beträgt, wird mit Gefängniß bis zu 4 Wochen bestraft.

§. 706.

Die Strafen größerer Diebstähle bestehen, nach Höhe des Betrags,

1.) von 5 bis 25 Thlr. in Gefängniß über 4 Wochen bis zu 6 Monaten,

2.) über 25 bis 50 Thlr. in Gefängniß über 6 Monate bis zu 1 Jahre,

3.) über 50 bis 100 Thlr. in Gefängniß über 1 Jahr bis zu 2 Jahren, und

4.) über 100 Thlr. in Gefängniß über 2 Jahre bis zu 3 Jahren und, wenn sie diese Summe weit übersteigen, in Zuchthausarbeit über 2 Jahre bis zu 4 Jahren.

Vol. VI. fol. 48.b §. 651. und 652. Vol. VIII. fol. 85. §. 652.

§. 707.

Schärfungsfälle in Beziehung auf die in Verwahrung nicht befindlichen Sachen.

Schärfungen der wegen einfacher Diebstähle verordneten Strafen von 1 Viertheile bis zur Hälfte haben statt, wenn Jemand

1.) die zum Verkauf öffentlich ausgelegten oder ausgehangenen Waaren, die zum Bleichen ausgelegten Sachen und die zur Bestellung des Feldes, oder der Weinberge, oder zu andern

oeconomischen Verrichtungen dienenden und im Freyen sich befindenden Geräthschaften,

2.) Vieh auf der Weide, oder in der Pferche, Bienenstöcke im Freyen und Fische in Teichen,

3.) Baum= Feld= Wiesen= Weinbergs= und Gartenfrüchte, oder dergleichen Gewächse an den Orten, wo sie erzeugt worden sind,

4.) Flößholz, welches sich an der Ablage befindet, oder schon geflößt wird,

5.) öffentliche Denkmäler oder Theile derselben,

6.) Sachen, welche einer Leiche gewidmet sind und bey derselben in der Gruft sich befinden, und

7.) Holz, oder Reißig, oder Harz, oder Moos in einem Walde oder Busche

entwendet.

Vol. VI. fol. 62. §. 655. Vol. VIII. fol. 85. §. 653.

§. 708.

Die Entwendung einer Leiche selbst oder eines Theils derselben an irgend einem Orte und aus irgend einer Absicht ist mit 4 Wochen bis 3 Monaten Gefängniß zu bestrafen.

Vol. VI. fol. 62.b §. 656.

§. 709.

Nähere Bestimmungen über die Bestrafung der in den Wäldern und Büschen verübten Holzdiebstähle.

In Ansehung der Holzdiebstähle in den Wäldern oder Büschen ist zwischen grünen und dürren, so wie zwischen noch stehenden, gefällten und vom Winde umgerissenen Holze kein Unterschied.

§. 710.

Bey Bestimmung der dem richterlichen Ermessen §. 707. überlassenen Grade der Strafschärfung ist

unter andern darauf zu sehen, ob Jemand Holz zu seinem Bedürfniß, oder zum Verkauf entwendet, und sich, als er bey einem Holzdiebstahle betroffen wurde, der Arretirung, oder Pfändung mit Gewalt oder durch Drohungen widersetzt, oder keins von beyden gethan hat.

§. 711.

Auf die Entwendung der Holzpflanzen, oder des jungen Holzanflugs und die Holzdiebstähle durch Abhauen, oder Absägen der Baumwipfel, oder das Abschälen der Baumrinden leidet die Vorschrift des 677. §. eine Anwendung.

§. 712.

Wer sich auch nur mit einem zum Fällen, oder Roden, oder sonst zu einer Holzentwendung dienenden Werkzeuge in einem fremden Walde oder Busche, außerhalb eines erlaubten Weges, betreten läßt, dem steht, wenn er sich deshalb nicht rechtfertiget, eine Gefängnißstrafe von 3 bis 8 Tagen bevor.

§. 713.

Wenn Holzdiebstähle mit persönlicher Gefahr für die Eigenthümer der Waldungen oder Büsche, oder diejenigen Personen, welche über die Forsten die Aufsicht führen, verübt werden, so haben sich die Verbrecher, ohne Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Betrags der Entwendungen, je nachdem der §. 504. oder 502. bestimmte Fall eintritt, entweder Gefängniß bis zu 1 Jahre oder Zuchthausarbeit bis zu 2 Jahren zu gewärtigen.

§. 714.

Die Zuchthausstrafen können bis auf 4 Jahre steigen, wenn dabey die §. 492. bis 495. bezeichnete Gewalt verübt worden ist.

§. 715.

Es gilt in diesem Falle die über die Vollbringung dieser Verbrechen §. 496. befindliche Bestimmung.

Vol. VI. fol. 67. §. 657. bis 661. a Vol. VIII. fol. 86. §. 659. und 660.

§. 716.

Schärfungsfälle in Beziehung auf den Zustand der Verletzten, die persönlichen Verhältnisse der Verbrecher, die Art der entwendeten Sachen und den Ort der Entwendung.

In eben den Graden, welche §. 707. bestimmt werden, sind die Strafen der einfachen Diebstähle zu erhöhen, wenn

1.) zur Verübung derselben ein allgemeines, oder wenigstens den Bestohlenen betreffendes Bedrängniß, wie Feuers- und Wassersgefahr, benutzt worden ist,

2.) Gastwirthe, oder die in deren Diensten stehenden Personen an den Sachen der Einkehrenden, oder Postofficianten an den Sachen der Reisenden, oder an den auf die Post gegebenen Sachen ein solches Verbrechen begehen,

3.) Handelsdiener, Gesellen, Lehrlinge und Dienstleute ihren Handelsherren, Meistern und Dienstherrschaften, oder den zu den Familien derselben gehörenden Personen etwas entwenden,

4.) eben dieselben gegen Andere, welche mit ihnen zu Jemanden in einem solchen Verhältnisse stehen, sich so vergehen,

5.) aufbereitetes, oder unaufbereitetes inländisches Kobalderz, bevor solches ein Gegenstand des gemeinen Verkehrs worden ist, um es der Verarbeitung zu blauer Farbe auf einem inländischen Werke zu entziehen, entwendet wird und

6.) Jemand in demjenigen Theile eines der Gottesverehrung gewidmeten Gebäudes, wo der Gottesdienst gehalten wird, oder in der Sacristey desselben einen Diebstahl verübt.

§. 717.

Die Schärfung der Strafe eines Kirchendiebstahls findet statt, ohne Unterschied der Religionsgesellschaft, deren Glieder sich in einem Gotteshause zur Feyer des Gottesdienstes versammlen und der Sachen, welche daselbst entwendet werden.

Vol. VI. fol. 60. §. 654. fol. 67.b §. 661.b
Vol. VIII. fol. 85. §. 654. fol. 86.b §. 661.b

§. 718.

Schärfungsfälle in Beziehung auf die Art der Vollbringung eines Diebstahls.

Um die Hälfte werden die §. 705. und 706. verordneten Strafen einfacher Diebstähle geschärft und diese Schärfnng kann sich bis auf die Verdoppelung derselben erstrecken, wenn

1.) ein Dieb in einen Hofraum oder ein Gebäude oder den Vorsaal einer Wohnung oder ein Zimmer oder einen Keller oder ein anderes Gemach durch eine in den Wänden oder Dächern oder Thüren oder Fenstern oder unterirdisch gemachte Oeffnung, oder durch Sprengung der Thüren oder Schlösser oder sonst auf irgend eine Art eingebrochen ist, oder die an den Thüren be-

findlichen Schlösser ausgeschnitten oder ausgesägt, oder mit Dietrichen oder nachgemachten Schlüsseln oder andern Instrumenten geöffnet hat,

2.) ein Dieb in ein bewohntes Gebäude durch herbeygeschaffte Hülfsmittel, oder eine gemachte Vorrichtung eingestiegen ist,

3.) Jemand in eine fremde Wohnung unerwartet eingegangen ist und die dadurch entstandene Ueberraschung der anwesenden Personen zur Verübung eines Diebstahls benutzt hat und

4.) ein Dieb in eine fremde Wohnung zu einer Tageszeit, wo diese noch zugänglich war, sich eingeschlichen, daselbst bis zur Nachtzeit sich verborgen gehalten und das Verbrechen nachher des Nachts begangen hat.

Vol. VI. fol. 58. b §. 653.

§. 719.

Zusammentreffen mehrerer Schärfungsfälle.

Je mehrere erschwerende Umstände bey einem Diebstahle oder bey mehrern zugleich zu strafenden Diebstählen zusammen kommen, ein desto höherer Grad der bey dem Eintritte derselben dem richterlichen Ermessen überlassenen Grade der Strafe findet statt.

§. 720.

Es kann jedoch die Strafe auch in dem Falle, wenn bey einem Diebstahle erschwerende Umstände von den §. 707. oder 716. und §. 718. angeführten Arten zusammen treffen, nicht über das Doppelte steigen.

§. 721.

Die §. 683. befindliche Vorschrift ist auf mehrere Diebstähle, welche zum Theil oder alle unter erschwerenden Umständen verübt worden sind, ebenfalls anwendbar.

§. 722.

Es wird, wenn nur ein Diebstahl von den zugleich zu bestrafenden Diebstählen unter einem oder mehrern erschwerenden Umständen begangen worden ist, die Strafzeit, um welche die Strafe dieses Diebstahls zu erhöhen ist, der Strafe zugesetzt, auf welche zu erkennen seyn würde, wenn bey keinem der in Frage befangenen Diebstähle ein erschwerender Umstand einträte.

§. 723.

Sollten mit mehrern der Diebstähle, über deren Bestrafung zugleich zu erkennen ist, oder mit einem jeden derselben erschwerende Umstände verbunden seyn, so hat der Richter die Strafzeiten, um welche die Strafe eines jeden der unter erschwerenden Umständen verübten Diebstähle zu erhöhen ist, zusammenzurechnen und solche der Strafe zuzusetzen, in welche der Verbrecher zu verurtheilen seyn würde, wenn er sich keines dieser Diebstähle unter erschwerenden Umständen schuldig gemacht hätte.

§. 724.

Es soll aber auch bey der Anwendung der §. 722. und 723. enthaltenen Vorschriften über 8 Jahre Zuchthausarbeit und, wenn, nebst einer Zuchthaus-

strafe, eine Schärfung unter 3 Monaten eintritt, auf letztere nicht erkannt werden.

Vol. VI. fol. 76. §. 662.a und 662.b Vol. VIII. fol. 87. §. 662.a und 662.b

§. 725.

Nähere Bestimmungen über die Bestrafung der Beeinträchtigungen der Jagdgerechtigkeit.

Eine Geldstrafe von 5 bis 50 Thlr. findet statt, wenn Jagdberechtigte auf einem benachbarten fremden Reviere Wild, oder auf ihrem eigenen Reviere Wild, das zu der ihnen zustehenden Jagd nicht gehört, entwenden, oder andere Personen der Vergehung an einem der zur Jagd gehörenden Thiere sich schuldig machen, von denen, vermöge ihres Standes oder ihres Lebenswandels, nicht zu vermuthen ist, daß solches von ihnen aus Eigennutz geschehen sey.

§. 726.

Die Größe dieser Geldstrafe hängt zugleich von der Größe des Werthes des entwendeten Wildes ab.

Vol. VI. fol. 76.b §. 663.

§. 727.

Der Inhaber eines Grundstücks, er sey Eigenthümer, oder Pachter, oder Nutznießer, und der von demselben angestellte Hüter, sind, wenn sie bey der Abwehrung oder Vertreibung des Wildes von dem Grundstücke solches zufällig beschädigen, oder tödten und das getödtete Wild an denjenigen, welcher daselbst die Jagd hat, zu der es gehört, abliefern, mit aller Strafe zu verschonen.

§. 728.

Wer die Ablieferung des in diesem Falle erlegten Wildes unterläßt, der hat den Werth desselben dem Jagdberechtigten doppelt zu ersetzen.

Vol. VI. fol. 77.b §. 664. Vol. VIII. fol. 91. §. 664.

§. 729.

Auf einem fremden Jagdreviere ist Niemanden ohne Erlaubniß desjenigen, dem auf demselben die Jagdgerechtigkeit zustehet, oder der darüber die Aufsicht hat, eine Flinte oder Büchse, von welcher das Schloß nicht abgeschraubt ist, zu führen erlaubt.

§. 730.

Wer dagegen handelt, der soll mit 8 Tagen bis 3 Wochen Gefängniß und, wenn das Gewehr geladen ist, noch überdieß mit dem Verluste desselben bestraft werden.

§. 731.

Diese Vorschrift leidet in dem Falle eine Ausnahme, wenn der Weg eines Jagdberechtigten auf sein eigenes Revier über eine fremde Wildbahn führt und derselbe auf diesem Wege sich auf sein Revier begeben will.

§. 732.

Es werden nicht weniger davon Reisende, Militairpersonen, in Ansehung der zu ihrer Armatur gehörenden und Gendarmen, rücksichtlich der ihnen gestatteten Gewehre, ausgenommen.

§. 733.

Diejenigen, welche die Gewehre, mit denen sie auf fremden Wildbahnen von den Jagdberechtigten, oder Revieraufsehern, oder von einem Gendarm betroffen werden, auf deren Verlangen nicht vorzeigen, oder nicht niederlegen, oder der Pfändung, oder der Arretirung sich widersetzen, sind mit längern Gefängnißstrafen bis zu 3 Monaten zu belegen.

§. 734.

Sollten Wilddiebe gegen Jagdberechtigte, oder diejenigen, welche die Aufsicht über die Wildbahnen führen, die §. 492. bis 495. beschriebene Gewalt ausüben, so werden dieselben nach Maaßgabe der §. 713. und 714. enthaltenen Verordnungen bestraft.

§. 735.

Dagegen haben Jagdberechtigte, Jäger und Revieraufseher, aller Gewaltthätigkeiten gegen diejenigen, welche, wenn sie bey einem Jagdvergehen betroffen werden, auf deren Verlangen die Gewehre niederlegen und sich weder der Arretirung, noch der Pfändung widersetzen, sich gänzlich zu enthalten.

§. 736.

Ist der Verbrecher ein denselben bekannter angesessener, oder in einem Staatsdienste stehender, oder sonst der Flucht nicht verdächtiger Mann, so soll derselbe, unter den §. 735. bestimmten Voraussetzungen, auch mit der Arretirung verschont werden.

Vol. VI. fol. 81.b §. 665. bis 672. Vol. VIII. fol. 91.b §. 670.

§. 737.

Milderungsfall in Ansehung der Strafe des Diebstahls.

Eine Milderung der Strafen des Diebstahls von einem Viertheile bis zur Hälfte derselben tritt ein, wenn der Entschluß dazu in Jemanden durch eine ungewöhnliche, ungesuchte und unerwartete Gelegenheit hervorgebracht und sofort ausgeführt worden ist.
Vol. II. fol. 109. N. 2. Vol. VIII. fol. 35. §. 159.

§. 738.

Hehlerey und Parthiererey in Betreff der durch Marodiren oder Plündern entwendeten Sachen.

Die Hehlerey oder Parthiererey in Ansehung solcher Sachen, welche ein Anderer, unter den §. 140. bis 142. des Strafgesetzbuchs für die Königlich Sächsischen Truppen enthaltenen Voraussetzungen, durch Marodiren oder Plündern sich verschafft hat, ist als die Theilnahme eines unter den §. 707. bezeichneten erschwerenden Umständen verübten Diebstahls anzusehen.
Vol. VI. fol. 82.b §. 673.

§. 739.

Vorenthaltung gefundener fremder Sachen.

Die Vorenthaltung einer gefundenen fremden verlorenen Sache, um solche sich zuzueignen, zieht die Strafe eines einfachen Diebstahls nach sich, wenn der Finder den Eigenthümer derselben oder denjenigen, welcher sie verloren hat, entweder schon zur Zeit des Findens kannte, oder nachher von diesem oder jenem Kenntniß erhielt, oder eine Aufforderung zur Zurückgabe der Sache unbefolgt ließ.

§. 740.

Sollte keiner dieser Fälle eintreten, der Finder einer fremden verlorenen Sache aber die Auffindung

derselben binnen 4 Wochen weder einer Obrigkeit zur Bekanntmachung anzeigen, noch in einem öffentlichen Blatte selbst bekannt machen und der Werth des Gefundenen über 1 Thaler betragen; so stehen demselben, wenn er sich gegen die dadurch begründete Vermuthung der widerrechtlichen Zueignung nicht rechtfertiget, Gefängnißstrafen bis zu 8 Wochen bevor.

Vol. VI. fol. 83. §. 674. und 675.

§. 741.

Veruntrauung und Unterschlagung.

Wer mit fremden Geldern oder andern Sachen, die ihm zur Verwaltung oder Aufbewahrung, oder Ablieferung an Jemanden, oder zur Verarbeitung, oder zu irgend einem andern Zwecke anvertraut worden, oder auf irgend eine andere rechtmäßige Weise in seinen Besitz gekommen sind, in der Absicht, sich solche zuzueignen, etwas unternimmt, der soll, mit Rücksicht auf den Betrag der Summe, oder des Werths der Sachen, die er veruntrauet, oder unterschlagen hat, mit der Strafe des einfachen Diebstahls belegt werden.

Vol. VI. fol. 84.b §. 676. und fol. 87.b §. 678.
Vol. VIII. fol. 91.b §. 676.

§. 742.

Sind die Sachen so beschaffen, daß deren Stelle auch andere Sachen ebenderselben Gattung, ohne Nachtheil des Eigenthümers, vertreten können, wie z. B. das Metall- und Papiergeld, so wird das Verbrechen begangen, wenn mit der Zueignung die Absicht nicht verbunden ist, den Eigenthümer durch an-

dere Sachen derselben Gattung von gleichem Betrage und gleicher Güte zu entschädigen.

§. 743.

Welche Strafen in Anwendung kommen, wenn der Besitzer einer fremden Sache dieselbe wider den Willen des Eigenthümers ohne die Absicht der Zueignung benutzt, enthalten die §. 778. und 779. befindlichen Verordnungen.

Vol. VIII. fol. 92.

§. 744.

Den §. 741. verordneten Strafen werden auch diejenigen unterworfen, welche mit der Einsammlung oder der Vertheilung des Allmosens, oder sonst mit der Versorgung der Armen zu thun haben und die für Arme bestimmten Gelder oder andere Sachen, so wie Vormünder, welche etwas von dem Vermögen ihrer Pflegbefohlenen veruntrauen.

Vol. VI. fol. 87. §. 677.

§. 745.

Schärfungsfälle.

Erhöhte Strafen in dem §. 707. bestimmten Graden stehen denjenigen bevor, welche in den §. 716. erwähnten Fällen und Verhältnissen eine Veruntrauung oder Unterschlagung sich zu Schulden kommen lassen.

§. 746.

Es sind nicht weniger bey dem Zusammentreffen mehrerer Schärfungsfälle die §. 720. 721. 722. und 724. in Ansehung des Diebstahls, enthaltenen Verordnungen auch auf diese Verbrechen anzuwenden.

Vol. VIII. fol. 92.

§. 747.

Es ist der Betrug durch Erregung eines Irrthums in einem Andern, oder durch die Benutzung des Irrthums, in dem sich ein Anderer bereits befindet, als ein besonderes Verbrechen wider das Eigenthum und andere Rechte auf Sachen, dem einfachen Diebstahle gleich zu bestrafen, wenn Jemand denselben in der Absicht verübt, um sich eine fremde bewegliche oder unbewegliche Sache zuzueignen, oder ein ihm nicht zustehendes Recht zu benutzen, oder sich von einer Verbindlichkeit gegen einen Andern zu befreyen. Strafe eines Betrugs im Allgemeinen.

Vol. VI. fol. 88.b §. 679.

§. 748.

Das Verbrechen wird für vollbracht geachtet, sobald ein Anderer dadurch zu einer der betrügerischen Absicht entsprechenden Handlung veranlaßt worden ist, gesetzt auch, daß der Verbrecher jene noch nicht erreicht und z. B. Jemand von demselben eine falsche Anweisung zwar angenommen, darauf aber noch keine Zahlung geleistet hat. Vollbringung des Betrugs.

Vol. VI. fol. 95.b §. 680.

§. 749.

Die Strafen des Betrugs sind in eben den Graden, wie die Strafen des einfachen Diebstahls, nach Vorschrift des 707. §. zu schärfen, wenn Jemand desselben Schärfungsfälle.

1.) durch Verrückung der Grenzen privater oder öffentlicher Besitzungen,

2.) durch den Verkauf unächter Waaren für ächte, oder verfälschter Waaren,

3.) durch den Gebrauch falschen Maaßes oder Gewichts im Handel und Gewerbe,

4.) durch die Nachahmung eines Königlichen Stempels und

5.) in den §. 716. No. 2. bis 4. bezeichneten Verhältnissen

sich schuldig macht.

Vol. VI. fol. 97.b §. 683. und 684.

§. 750.

Ist ein Betrug mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer, wie z. B. der Fall bey der Verkaufung unächter oder verfälschter Eß- und Trinkwaaren oder dergleichen Arzneimittel sich ereignen kann, verbunden, so treten die §. 718. verordneten Strafschärfungen ein.

Vol. VI. fol. 96. §. 682.

§. 751.

Verlust der zu Betrügereyen gebrauchten oder bestimmten Sachen.

Uebrigens ist jede zu einem Betruge gebrauchte, oder auch nur bestimmte unächte oder verfälschte Sache für verfallen zu achten.

Vol. VI. fol. 98.b §. 685.

§. 752.

Betrügereyen in Ansehung des Kobalderzes.

Die Eigenlöhner einer Kobaldszeche, so wie die Besitzer eines Blaufarbenwerks, welche die ihnen eigenthümlich zugehörigen Kobalderze der Verarbeitung zu blauer Farbe auf inländischen Werken auf irgend eine

Weise entziehen, und diejenigen, welche auf unverliehenem Felde Kobald entdecken und denselben an die Behörde nicht abliefern, sind mit Gefängnißstrafen bis zu 6 Monaten zu belegen.

Vol. VI. fol. 99. §. 687. Vol. VIII. fol. 93. §. 687.

§. 753.

Verbrechen des Nachdrucks eines Verlagswerkes.

Als ein Verbrechen soll es ferner geahndet werden, wenn Jemand Bücher, musicalische Compositionen, Landcharten, topographische Zeichnungen und andere Kupferstiche, welche der Verfasser oder ein Anderer verlegt, ohne Einwilligung des Verfassers und Verlegers, oder desjenigen, auf den die Rechte derselben übergegangen sind, durch den Druck vervielfältiget, um daran das Verlagsrecht auszuüben.

Vol. VI. fol. 101. §. 688.

§. 754.

Unter dem widerrechtlichen Nachdrucke sind auch gedruckte Auszüge aus Verlagsbüchern, welche letztere entbehrlich machen, und Abdrücke derselben mit Anmerkungen, oder in den Sammlungen mehrerer anderer Schriften begriffen.

§. 755.

Durch Uebersetzungen eines Werks in eine andere Sprache wird das Verbrechen nicht begangen.

Vol. VI. fol. 107. §. 689. bis 691. Vol. VIII. fol. 93. §. 691.

§. 756.

Strafen des Nachdrucks.

Wer sich auf diese Art vergehet, der hat, ohne Unterschied der privilegirten, oder der in ein bey der Büchercommission zu Leipzig zu haltendes Protocoll eingezeichneten und andern Werke, außer der Confiscation der ganzen vorräthigen widerrechtlich veranstalteten Auflage, eine Gefängnißstrafe von 2 bis 6 Monaten zu erwarten.

Vol. VI. fol. 107. §. 692.

§. 757.

Eben diesen Strafen sind auswärtige Buchhändler zu unterwerfen, welche Nachdrücke der im Königreiche Sachsen verlegten Werke zum Verkauf oder Vertausch oder Verrechnen zur Zeit der Leipziger Messe, oder außer derselben in das Land bringen.

§. 758.

Es kommt denselben der Vorwand, daß die nachgedruckten Exemplare blos durch die Königlich Sächsischen Lande geführt werden sollten, sobald solche ausgepackt, oder zum Commissions- und Speditionshandel niedergelegt worden sind, nicht zu statten.

§. 759.

Die Untersuchung wegen des Nachdrucks eines verlegten Werks darf auf die in andern ähnlichen Fällen dazu hinreichende Größe des wider den Angeschuldigten vorhandenen Verdachts gegründet werden, wenn auch der Buchhändler, welcher darauf anträgt, sein Verlagsrecht, in Ansehung des in Frage befangenen Werks, noch nicht vollständig beygebracht hat.

Vol. VI. fol. 108. §. 693.a 693.b und 693.c

§. 760.

Die Größe der Gefängnißstrafe hängt unter andern von der Größe des Preißes ab, für welchen das Werk von dem rechtmäßigen Verleger verkauft wird.
Vol. VI. fol. 109. §. 694. Vol. VIII. fol. 93. §. 694.

§. 761.

Strafen anderer Betrügereyen in Ansehung der Geisteswerke.

In die Strafen des Nachdrucks verfallen auch diejenigen, welche

1.) wissenschaftliche Werke, oder künstliche Erfindungen fälschlich für die ihrigen ausgeben und die dem Verfasser oder Erfinder gebührenden Vortheile davon sich zueignen,
2.) fremde Geisteswerke, in deren Besitz sie sich auf eine erlaubte, oder unerlaubte Art gesetzt haben, ohne Einwilligung der Verfasser derselben, oder eines Andern, der ein Widerspruchsrecht hat, einem Dritten in Verlag geben, oder selbst das Verlagsrecht daran ausüben,
3.) als rechtmäßige Verleger solcher Werke mehrere Exemplare davon drucken lassen, als ihnen in dem Verlagscontracte gestattet worden ist, oder eine neue Auflage davon, ohne Einwilligung derjenigen, von denen die Veranstaltung derselben abhängt, veranstalten.

Vol. VI. fol. 109. §. 695.

§. 762.

Theilnahme an den Verbrechen.

Andere, welche sich von den Verbrechern als Drucker, oder Commissionärs brauchen lassen, sind der Theilnahme an diesem Vergehen schuldig.
Vol. VI. fol. 110. §. 696.

§. 763.

Fall, in dem die Strafe des Nachdrucks eine Ausnahme leidet.

Werden die Verbrechen des Nachdrucks oder anderer Betrügereyen in Ansehung der Geisteswerke, gegen die Unterthanen eines Staats begangen, in dem darauf keine Strafen stehen, so haben die §. 756. bis 762. befindlichen Verordnungen keine Anwendung.

Vol. VI. fol. 110. §. 697.

§. 764.

Privatgenugthuung wegen des Nachdrucks.

Es ist der Verbrecher wegen der bereits abgesetzten und im Publicum verbreiteten Exemplare des Nachdrucks sowohl den rechtmäßigen Verleger, als auch den Eigenthümer des Werks zu entschädigen verbunden.

§. 765.

Der Verleger hat gegen denselben einen Anspruch auf eine Summe, welche so viel beträgt, als er gewonnen haben würde, wenn er die Anzahl der Exemplare verkauft hätte, welche jener verkauft hat.

§. 766.

Der Eigenthümer des Werks ist, wenn angenommen werden kann, daß durch dessen Nachdruck eine neue Auflage desselben verhindert worden sey, berechtigt, das ihm auf den Fall einer neuen Auflage versprochene, oder nach dem Ermessen sachverständiger Personen, zu bestimmende Honorar von dem Verbrecher zu fordern.

Vol. VI. fol. 112. §. 698. bis 700. Vol. VIII. fol. 93. §. 700.

§. 767.

Die Täuschung des Credits ziehet die Strafen des einfachen Diebstahls nach sich, wenn der Schuldner

Strafen der Täuschung des Credits.

1.) zu der Zeit, wo er ein Darlehn auf- oder sonst den Credit eines Andern in Anspruch nahm, zur Zahlung unvermögend war, seine Zahlungsunfähigkeit kannte und solche seinem Gläubiger verschwieg, oder

2.) mit dem geliehenen Gelde, oder den auf Credit erhaltenen Sachen die Flucht ergreift und dadurch die Forderung seiner Gläubiger vereitelt.

§. 768.

Gleicher Strafen haben sich diejenigen zu gewärtigen, welche dadurch das Vertrauen ihrer Gläubiger täuschen und diese um den Betrag ihrer Forderungen bringen, daß sie

1.) einen verhältnißmäßig zu großen Aufwand machen und ihr Vermögen auf diese Art verschwenden, oder

2.) ihre Gewerbs- oder andere Geschäfte verabsäumen und sich der Unthätigkeit in ihrem Berufe oder andern Angelegenheiten überlassen, oder

3.) als Kauf- und Handelsleute, ohne Bestellung und blos für eigene Rechnung, Waaren in übermäßiger Menge versenden, auch wohl solche zu dergleichen Versendungen von den Fabricanten oder Factoren auf Rechnung nehmen, sich einen Theil der Gelder von auswärtigen Correspon-

denten vorausbezahlen lassen und dadurch zur Verschleuderung der Waaren unter dem gangbaren Preiße Veranlassung geben.

§. 769.

Wer ferner durch Unternehmungen, deren Mißlingen wahrscheinlich ist und einen seine Zahlungsunfähigkeit herbeyführenden Verlust befürchten lassen, sich zahlungsunfähig macht, der ist mit einem Drittheil bis zur Hälfte der auf einfache Diebstähle gesetzten Gefängnißstrafen zu belegen.

§. 770.

Sollte ein zahlungsunfähiger Schuldner, der die Handlung treibt, zwar keiner der §. 767. bis 769. unterschiedenen Vergehungen geständig, oder überführt seyn, aber entweder in den letzten 2 Jahren, von dem Ausbruche seiner Zahlungsunfähigkeit an gerechnet, keine richtige Inventur seines Vermögens und Vergleichung seines Activ= und Passivzustandes angestellt, oder nicht spätestens 4 Wochen vor dem Einlauten der nächsten Leipziger Messe seine zu der Zeit schon vorhandene Zahlungsunfähigkeit, welche in derselben Messe ausbricht, gerichtlich angezeigt haben; so verfällt er wegen dieser Unterlassungen in eine Gefängnißstrafe von 3 bis 6 Monaten.

§. 771.

Die auf die Täuschung des Credits, nach Unterschied der Fälle, gesetzten Strafen sind zu schärfen und können bis um die Hälfte erhöht werden, auch, nach Befinden, bis auf 4 Jahre Zuchthausarbeit stei=

gen, wenn ein Schuldner bey seiner eingetretenen Zahlungsunfähigkeit

1.) seine Sachen für zu niedrige Preiße veräußert, oder seinen eigenen Schuldnern Forderungen erläßt, oder auf irgend eine andere Art seine Zahlungsunfähigkeit vergrößert, oder

2.) einen Theil seines Vermögens verbirget, oder fortschafft, oder verheimlichet, oder Schulden angiebt, welche er nicht hat, oder sonst einen Grad seiner Zahlungsunfähigkeit erdichtet, oder

3.) als Kauf- und Handelsmann die Handelsbücher oder Wechsel oder andere Briefschaften verfälscht, oder verberget, oder vernichtet, oder auf irgend eine andere Art die Erörterung seines Activ- und Passivzustandes und die Rechtshülfe gegen sich und seine Schuldner erschweret.

Vol. VI. fol. 115. §. 701. bis 705. Vol. VIII. fol. 93.b §. 705.

§. 772.

Rücksichten bey Bestimmung der Strafen der Creditstäuschung.

Außer dem Betrage der Forderungen, um welche ein Schuldner seine Gläubiger bringt, hat der Richter bey Bestimmung der seinem Ermessen überlassenen Strafgrade auch auf das Zusammentreffen der §. 767. bis 771. erwähnten Vergehungen zu sehen und die Strafen um so mehr zu erhöhen, je mehrere derselben in einem Falle zusammen kommen.

Vol. VI. fol. 115.b §. 706.

§. 773.

Bekleidet derjenige, welcher wegen der Täuschung des Credits bestraft wird, ein öffentliches Amt, so

zieht das Vergehen auch die Entsetzung von demselben nach sich.

Vol. VIII. fol. 93.b §. 706.

§. 774.

Widerrechtliche Anmaßung des Gebrauchs einer fremden Sache.

Wer sich in den Besitz einer fremden beweglichen Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers derselben setzt, um sie auf eine Art, wodurch sie weder am Werthe verliert, noch ganz verbraucht wird, zu benutzen und dabey den Willen hat, sie nachher dem Eigenthümer in Natur und unverletzt wieder zurückzugeben, der ist, unter Berücksichtigung des Werths derselben, mit Gefängniß bis zu 2 Monaten zu bestrafen.

§. 775.

Die unbefugte Anmaßung der Benutzung einer fremden Sache ziehet eben diese Strafe nach sich, wenn durch dieselbe die Sache zwar verbraucht wird, deren Stelle aber, ohne Nachtheil des Eigenthümers eine andere Sache vertreten kann und der Besitznehmer die Absicht hat, dafür dem Eigenthümer eine andere derselben Gattung von gleichem Betrage und gleicher Güte wieder zu geben.

§. 776.

Ist der Eigenthümer der Sache, außer der Beeinträchtigung seines ausschließenden Benutzungsrechts auf dieselbe, noch verletzt worden, so treten, je nachdem solches mit, oder wider den Willen des Besitznehmers geschahe, entweder die §. 741. und 742. oder die §. 837. bis 847. und in beiden Fällen die §. 204. bis 207. befindlichen Vorschriften ein.

§. 777.

Bey Abmessung der Strafen wird, wenn die Verletzung des Eigenthümers der Sache dadurch geschahe, daß dieselbe verschlechtert wurde, der Betrag der Werthsverminderung und im Fall der Gebrauch der Sache in der Verpfändung derselben bestand und der Eigenthümer sie nicht wieder einlößt, die Größe der darauf geliehenen Summe berücksichtiget.

§. 778.

Die §. 774. bis 777. unterschiedenen Fälle sind ebenfalls zu berücksichtigen und die daselbst verordneten Strafen finden statt, wenn Jemand von einer Sache, die er auf eine rechtmäßige Weise schon besitzt, wider Willen des Eigenthümers, einen Gebrauch macht.

§. 779.

Sollten öffentliche Beamte oder andere Diener des Staats an einer Sache, in deren Besitze sie sich, vermöge ihrer öffentlichen Anstellung, befinden, oder die §. 403. genannten Personen an den Sachen, die ihnen zur Fortschaffung anvertraut worden sind, sich auf die §. 774. angegebene Art vergehen; so werden die dadurch in andern Fällen verwirkten Strafen verdoppelt.

Vol. VI. fol. 116.b §. 707. bis 709.c Vol. VIII. fol. 94. §. 708. und 709.c

§. 780.

Es stehet nicht weniger demjenigen eine Gefängnißstrafe bis zu 2 Monaten bevor, welcher den Besitz seiner eigenen Sache einem Andern entziehet, der

Widerrechtliche Anmaßung des Besitzes einer eigenen Sache.

auf denselben als Pfandgläubiger, oder Nutznießer, oder aus irgend einem andern Grunde ein Recht hat.

§. 781.

Die Größe der Strafe ist unter andern von der Größe des dem Besitzer durch die Entsetzung aus dem Besitze verursachten Schadens abhängig.

§. 782.

Wird der Pfandgläubiger durch das Vergehen von dem Schuldner um dasjenige, was er bey demselben zu fordern hat, gebracht, so verfällt letzterer in die auf die Täuschung des ihm gegebenen Credits gesetzten Strafen.

Vol. VI. fol. 120.b §. 710. und 711.b

§. 783.

Milderungsfall in Rücksicht aller vorher genannter Verbrechen.

Es gereicht zur Milderung der auf die in den vorhergehenden Paragraphen dieses Capitels genannten Verbrechen gesetzten Strafen, welche sich bis auf zwei Drittheile derselben erstrecken kann, wenn der Beweggrund zu einem dieser Verbrechen in dem Mangel eines dringenden Lebensbedürfnisses, oder in einer durch Naturereignisse herbeygeführten, oder wegen Drohungen obwaltenden Gefahr bestand.

Vol. II. fol. 116. ad No. 5. Vol. VIII. fol. 35.b §. 159.

§. 784.

Strafen der Beschädigung fremder oder eigener Sachen, wenn an

Wer fremde Sachen, nicht um sich solche zuzueignen, oder einen zeitigen Gebrauch davon zu machen, sondern in einer andern Absicht, z. B. um

Jemanden zu schaden, oder, ohne einen besondern Zweck, blos aus Muthwillen vernichtet, oder dem Eigenthümer oder Besitzer auf immer, oder auf eine gewisse Zeit entziehet, oder deren Brauchbarkeit oder Werth vermindert, der soll mit Gefängniß bis zu 3 Jahren belegt werden.

Den letztern ein Anderer zugleich ein Recht hat.

§. 785.

Gleichen Strafen sind diejenigen unterworfen, welche unter einer solchen Voraussetzung eigene Sachen, an denen ein Anderer ein Recht hat, vernichten, oder beschädigen, oder dem Berechtigten sonst entziehen.

Vol. VI. fol. 130.b §. 722. und 723.

§. 786.

Bey Bestimmung dieser Strafen hat der Richter auf die Größe nicht nur der Verminderung des Vermögens eines Andern, sondern auch des Gewinnes, an dessen Erlangung Jemand durch das Verbrechen verhindert wird, und der dabey für andere Rechte des Verletzten obwaltenden Gefahr Rücksicht zu nehmen.

Vol. VI. fol. 133. §. 724.

§. 787.

Schärfungsfälle.

Es findet eine Verlängerung der verwirkten Gefängnißstrafen bis zur Hälfte derselben statt, wenn

1.) sich Jemand von einem Andern dazu dingen läßt, oder

2.) drey oder mehrere Personen zur Verübung derselben sich vereinigen, oder

3.) die Beschädigungen Sachen betreffen, welche eine sichere Verwahrung nicht zulassen, wie die

§. 707. angeführten Gegenstände, ingleichen Bäume, Baumpflanzen, Meilensäulen, Wegweiser, Grenzzeichen, Warnungs- und Ortstafeln, Leichensteine und andere Denkmäler.

§. 788.

Den Beschädigungen der Bäume, der Holzanpflanzungen und der Weinstöcke ist die Beschädigung und das Um- oder Ausreißen der zur Erhaltung, oder Sicherstellung derselben gesetzten Pfähle und anderer zu eben diesen Zwecken gemachten Vorrichtungen gleich zu achten.

§. 789.

Belohnung wegen der Anzeige einer Beschädigung der Bäume und deren Anpflanzungen.

Wer den Thäter eines solchen Frevels an Bäumen und deren Anpflanzungen entdeckt und anzeigt, der soll, wenn dieser dessen geständig ist, oder überführt wird, eine Belohnung von 5 Thlr. aus dem Vermögen desselben erhalten.

Vol. VI. fol. 134. b §. 725. bis 727. Vol. VIII. fol. 97. §. 727.

§. 790.

Verrückung der Landesgrenzen.

Die Verrückung oder Vernichtung einer Landesgrenze ziehet eine Gefängnißstrafe von 4 bis 8 Wochen nach sich.

Vol. VI. fol. 135. §. 728.

§. 791.

Beschädigungen mit gemeiner Gefahr.

Sind Beschädigungen mit gemeiner Gefahr verbunden, wie z. B. die Durchstechung eines Dammes, in Ansehung einer Ueberschwemmung, und die An-

steckung des Viehes mit einer Seuche, so kann die §. 784. bestimmte Strafe bis auf 4 Jahre Zuchthausarbeit steigen.

Vol. VI. fol. 135.b §. 729. Vol. VIII. fol. 97. §. 729.

§. 792.

In den §. 791. bezeichneten Fällen werden die Strafen, ohne Rücksicht auf den beabsichtigten Erfolg, verwirkt.

Vol. VI. fol. 136. §. 730.

§. 793.

Fall, wenn Beschädigungen in andere Verbrechen ausarten.

Gehen Beschädigungen fremder Sachen durch die Art ihrer Vollbringung in Aufruhr, oder Hausfriedensbruch, oder andere Verbrechen über, auf denen besondere Strafen stehen, so treten die §. 204. bis 207. befindlichen Verordnungen ein.

Vol. VI. fol. 136.b §. 731.

§. 794.

Milderungsfall in Ansehung aller in diesem Capitel angeführten Verbrechen.

Die Strafen der in diesem Capitel angeführten Verbrechen sind zu mildern und können bis auf ein Drittheil herabgesetzt werden, wenn die Verbrecher, unter den §. 241. No. 3. bestimmten Voraussetzungen, den Verletzten die ihnen entzogenen Sachen ganz oder größtentheils ersetzen, oder solches durch einen Dritten bewirken.

§. 795.

Haben mehrere an einem Diebstahle oder einer Unterschlagung oder Veruntrauung oder Betrügerey

gleichen oder ungleichen Theil genommen, so gereicht einem Jeden, unter eben den Voraussetzungen, der ganz oder größtentheils geleistete, oder durch einen Dritten bewirkte Ersatz desjenigen, was er von den Jemanden entzogenen Sachen an sich gebracht, oder verparthieret, oder verhehlet hat, zur Milderung der Strafe.

Vol. VI. fol. 121. §. 712. und 713. Vol. VIII. fol. 95. §. 712. und 713.

§. 796.

Abhängigkeit der Bestrafung dieser Verbrechen von der gerichtlichen Anzeige in gewissen Fällen.

Die Bestrafung der in diesem Capitel erwähnten Verbrechen setzt ferner den Antrag der Verletzten auf dieselbe voraus, wenn sie 1.) von Ehegatten, 2.) von Verwandten in gerader Linie, 3.) von Geschwistern, 4.) von den in demselben Grade verschwägerten Personen, 5.) von Kindern und den Geschwistern ihrer Eltern oder Großeltern gegen einander und 6.) von Pflegbefohlenen gegen ihre Vormünder verübt worden sind.

§. 797.

Den genannten Verwandten werden, rücksichtlich dieser Vorschrift, Pflegkinder und Pflegeltern, so wie die durch eine eheliche Verbindung zusammengebrachten Kinder gleich geachtet.

§. 798.

Befindet sich der Verletzte noch in väterlicher Gewalt, oder stehet er als Minderjähriger, oder Seelenkranker, oder Abwesender unter der Vormundschaft, so hat der Richter, bevor er in dergleichen Fällen mit

der Untersuchung verfährt, die Anzeige des Vaters, oder Vormundes zu erwarten.

§. 799.

Die Strafen dieser Verbrechen steigen in den §. 796. und 797. bezeichneten Verhältnissen nicht über 1 Jahr Gefängniß. Strafen nach erfolgter Anzeige in diesen Fällen.

Vol. VI. fol. 124.b §. 714. bis 719. Vol. VIII. fol. 95.b §. 714. bis 719.

§. 800.

Den gleichen oder ungleichen Theilnehmern an den Verbrechen der genannten Personen kommen die Verhältnisse derselben zu den Verletzten nicht zu statten.

Vol. VI. fol. 128.b §. 721. Vol. VIII. fol. 97. §. 721.

Achtes Capitel.

Von der Brandstiftung, und andern mit Gefahr für die Gesundheit und das Leben verbundenen Beschädigungen.

§. 801.

Strafe der Veranlassung einer Feuersbrunst mit Gefahr für die Gesundheit und das Leben.

Eine Brandstiftung, welche in der Absicht verübt wird, um eine Feuersbrunst in einem bewohnten, oder andern Gebäude, wo sich gewöhnlich, oder wenigstens zu der Zeit, wenn dieselbe ausbrechen soll, Menschen aufhalten, zu veranlassen, hat Todesstrafe zur Folge.

Vol. VI. fol. 136.b §. 732. Vol. VIII. fol. 97.b §. 732.

§. 802.

Auf eben diese Strafe ist zu erkennen, wenn

1.) die Brandstiftung auf eine Feuersbrunst an einem andern Orte abzweckt, durch dieselbe aber dergleichen Gebäude in Feuersgefahr gerathen, oder

2.) Jemand durch eine Brandstiftung in seinem eigenem Gebäude, oder in einer andern eigenem Sache eine Feuersbrunst veranlassen will, dadurch aber ein Bewohner jenes Gebäudes oder ein Anderer, welcher sich daselbst aufhält, oder

ein fremdes Gebäude der §. 801. beschriebenen Art in Feuersgefahr gesetzt wird.

§. 803.

Wer ohne diese Gefahr sein eigenes Gebäude, oder eine andere ihm zugehörige Sache in betrügerischer Absicht, z. B. um eine Assecuranzvergütung zu erlangen, anzündet, der verfällt in die Strafe eines Betrugs in Ansehung derjenigen Summe, um welche dadurch ein Anderer gebracht werden soll. Strafen der Veranlassung einer Feuersbrunst ohne diese Gefahr.

Vol. VI. fol. 140. §. 733. bis 735.

§. 804.

Brandstiftungen, bey denen eine Feuersbrunst in Waldungen, Fruchtfeldern, Getraidefeimen, Holzniederlagen, großen Brücken über Flüsse und in Gebäuden, durch deren Entzündung auf keine der §. 801. und 802. bestimmten Arten Menschen in Gefahr kommen, beabsichtiget wird, sind, mit Rücksicht auf die Größe des verursachten Schadens und der dabey für das Eigenthum Anderer noch überdieß obgewalteten Gefahr, mit Zuchthausarbeit bis zu 8 Jahren zu bestrafen.

§. 805.

Gleiche Strafen stehen denjenigen bevor, welche mit Gefahr einer Feuersbrunst in den §. 804. genannten Gegenständen ihre eigenen Gebäude oder andere ihnen zugehörige Sachen in Brand setzen.

Vol. VI. fol. 140.b § 736. und 737.

§. 806.

Unter einer Feuersbrunst wird ein Feuer verstan- Begriff einer Feuersbrunst.

den, dessen Ausbreitung und Folgen nicht in der Gewalt des Brandstifters sind.

Vol. VI. fol. 142. §. 738.

§. 807.

Bestimmung einer Feuersgefahr.

Die §. 802. und 805. für Menschen oder Sachen vorausgesetzte Feuersgefahr ist in den Fällen anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit entstehet, daß durch das Feuer ein Mensch umkommen, oder an seiner Gesundheit verletzt, oder eine Sache entzündet werde, oder es zweifelhaft ist, ob das Feuer einen solchen Erfolg haben werde.

Vol. VIII. fol. 97.b §. 738.

§. 808.

Vollbringung einer Brandstiftung.

Zur Vollbringung dieses Verbrechens wird weder der Ausbruch der beabsichtigten Feuersbrunst, noch eine wirkliche Beschädigung erfordert.

Es ist auf die angedroheten Strafen schon dann zu erkennen, wenn der Verbrecher die Handlung vollendet hat, durch welche er eine Feuersbrunst veranlassen wollte, gesetzt auch, daß letztere durch Zufall verhindert, oder durch einen Dritten abgewendet worden ist.

Vol. VI. fol. 142.b §. 739.

§. 809.

Strafen einer Brandstiftung ohne die Absicht einer Feuersbrunst.

Auf Brandstiftungen, bey denen eine Feuersbrunst nicht beabsichtiget wird und welche z. B. Feld- oder Wachhütten, Wasserfahrzeuge, einzelne Bäume, abgebrachte und noch im Freyen befindliche Feldfrüchte und geschlagenes, außer den Waldungen liegendes,

Holz betreffen, haben die §. 787. geschärften Strafen der Beschädigungen eine Anwendung.

Vol. VI. fol. 143.b §. 740.

§. 810.

Andere Beschädigungen mit Gefahr für die Gesundheit und das Leben.

Wird durch Beschädigungen die Gesundheit oder das Leben mehrerer Menschen auf andere Arten gefährdet, wie durch die Vergiftung der Viehweiden, oder der Teiche, oder anderer zur Benutzung für das Vieh dienender Gewässer und durch die Veranlassung einer Ueberschwemmung bewohnter Orte; so ist, wenn auch kein Mensch das Leben verloren, oder einen Schaden an der Gesundheit erlitten hat, auf Zuchthausarbeit bis zu 6 Jahren zu erkennen.

Vol. VIII. fol. 98. §. 743.

Dritter Abschnitt.

Von gemischten Verbrechen.

Erstes Capitel.

Von den Verbrechen des Meineydes und des Eydesbruches.

§. 811.

Strafen des Meineydes.

Wer in einer Sache, welche von einer öffentlichen Behörde verhandelt wird, es sey als Parthey, oder Angeschuldigter, oder Sachwalter, oder Sachverständiger, oder Zeuge, oder Bevollmächtigter oder in irgend einer andern Eigenschaft die Wahrheit einer vorher gethanen unwahren Aeußerung eydlich versichert, der ist, wegen des dadurch verübten Meineydes, mit Gefängniß bis zu 1 Jahre zu bestrafen.

Vol. VII. fol. 1. §. 744. Vol. VIII. fol. 98.b

§. 812.

Strafen des Eydesbruches.

Eben diese Strafe wird durch den Eydesbruch verwirkt, wenn Sachverständige durch wahrheitswidrige Berichte ihrer Wahrnehmungen, oder durch ein ihrer

Ueberzeugung widersprechendes Gutachten, oder Zeugen durch falsche Aussagen bey einer von einer öffentlichen Behörde verhandelten Sache ihre vorher geleisteten Verpflichtungs- oder Zeugeneyde verletzen.

§. 813.

Außer diesen Fällen stehen denjenigen, welche einem vorher geleisteten Versprechungseyde entgegen etwas thun, oder unterlassen, Gefängnißstrafen bis zu 6 Monaten bevor.

Vol. VII. fol. 5. §. 745. und 746. Vol. VIII. fol. 98.b §. 745.

§. 814.

Rücksicht bey Bestimmung der Strafen.

Die dem richterlichen Ermessen anheimgestellten Grade dieser Strafen sind zugleich mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache, welche der Meineyd oder Eydesbruch betrifft, zu bestimmen.

Vol. VII. fol. 9.b §. 747.

§. 815.

Zusammentreffen dieser Verbrechen mit andern Verbrechen.

Wird ein Meineyd als Mittel zur Verübung eines andern Verbrechens gebraucht, oder hat ein solches Vergehen sonst die Verletzung eines Rechts, in welcher ein Verbrechen besteht, zur Folge, oder ist die einem vorher abgelegten Versprechungseyde entgegenlaufende Handlung oder Unterlassung ein besonderes Verbrechen; so ist auf die Strafen dieser Verbrechen, nach Maaßgabe der §. 204. bis 207. ersichtlichen Verordnungen, zugleich zu erkennen.

Vol. VII. fol. 13. §. 750.

§. 816.

Voraussetzungen bey der

Die auf den Meineyd und Eydesbruch gesetzten

Strafe des Meineydes und Eydesbruches.

Strafen haben nur dann statt, wenn der falsche oder gebrochene Eyd dem Meineydigen oder Eydesbrüchigen von einer gerichtlichen oder andern öffentlichen und zur Abnahme der Eyde auctorisirten Person vorschriftmäßig abgenommen worden ist.

Vol. VII. fol. 14. §. 751.

§. 817.

Es setzt die Verurtheilung in diese Strafen ferner voraus, daß Jemand den falschen oder gebrochenen Eyd in eigener Person geleistet habe.

§. 818.

Uebrigens reicht es hin, wenn ein Eyd mit der nach den Grundsätzen der Religionsgesellschaft, zu welcher der Schwörende sich bekennet, erforderlichen Formel und Feyerlichkeit abgelegt worden ist, sollten auch die Worte: ich schwöre, dabey nicht gebraucht worden seyn.

Vol. VII. fol. 16. §. 752. und 755. Vol. VIII. fol. 99. §. 753.

§. 819.

Versicherung und Angelobung an Eydesstatt und Verweisung auf einen schon geleisteten Eyd.

Derjenige, welcher einer Versicherung oder Angelobung an Eydesstatt, oder einem Versprechen unter der Verweisung auf einen vorher in einer andern Sache abgelegten Eyd entgegen handelt, ist mit einer Strafe, welche bis auf die Hälfte der auf den Meineyd oder Eidesbruch gesetzten Strafen steigen kann, zu belegen.

Vol. VII. fol. 16. b §. 754. Vol. VIII. fol. 99. b §. 754.

Zweytes Capitel.

Von den Verbrechen der Drohungen.

§. 820.

Strafen der Drohungen.

Wer durch Worte oder Handlungen die Absicht, ein Verbrechen zu verüben, äußert, der hat, wenn in der Aeußerung weder ein Versuch des beabsichtigten Verbrechens besteht, noch auf dieselbe in dem Vorhergehenden eine andere besondere Strafe gesetzt ist, eine Gefängnißstrafe, welche bis zu einem Jahre steigen kann, verwirkt.

Vol. VII. fol. 18.b §. 755.

§. 821.

Rücksichten bey Abmessung der Strafen.

Bey Bestimmung dieser Strafe ist von dem Richter auf die Größe des angedroheten Verbrechens, sowohl an sich, als rücksichtlich der bedroheten Person und darauf zu sehen, ob der Drohende sich verborgen hielt, oder nicht und die Drohung ernstlich, oder blos in der Absicht, Andere zu schrecken, oder aus Uebereilung geschahe.

§. 822.

Vorzüglich strafbar machen sich diejenigen, welche Drohungen gegen den Staat, oder gegen ganze Ort-

schaften richten, oder Mordthaten, oder Brandstiftungen, oder andere mit gemeiner Gefahr verbundene Beschädigungen drohen.

Vol. VII. fol. 26. §. 756. und 757. Vol. VIII. fol. 99. b §. 756. und 757.

§. 823.

Davon, ob Jemand einen Andern unbedingt, oder unter der Bedingung, wenn derselbe etwas thun oder unterlassen würde, mit der Verübung eines Verbrechens bedrohet, hängt die Größe der Strafe nicht ab.

Vol. VII. fol. 27. §. 758.

§. 824.

Aehnliche Vergehungen durch Gaukeleyen.

Den Drohungen gleich sind die Vorspiegelungen einer Geisteserscheinung und andere Gaukeleyen, wodurch Jemand in Furcht gesetzt und zu einer Handlung oder Unterlassung genöthigt, oder auch nur erschreckt werden soll, zu bestrafen.

§. 825.

Es ist wegen dieser Vergehungen auf eine größere oder kleinere Strafe zu erkennen, je nachdem die Absicht, in der Jemand dieselben verübt, mehr oder weniger widerrechtlich ist, eine dabey für die Gesundheit Anderer größere oder kleinere Gefahr obwaltet und sie ein öffentliches Aufsehen erregen, oder nicht.

Vol. VII. fol. 28. §. 760. und 761.

§. 826.

Verbindlichkeit zur Leistung einer Caution.

Wer sich einer Drohung schuldig gemacht hat, der ist hierüber, auf Verlangen des Bedroheten, zu

einer der, vermöge der Drohung, bevorstehenden Gefahr angemessenen Sicherheitsleistung verbunden.

Vol. VII. fol. 29.b §. 762.

§. 827.

Es soll der Drohende dazu von dem Richter amtswegen angehalten werden, wenn die Drohung gegen den Staat, oder ganze Ortschaften gerichtet ist, oder sich auf eine mit gemeiner Gefahr verbundene Beschädigung bezieht, oder der Bedrohete, darauf anzutragen, sich außer Stand befindet, oder Gefahr in dem Verzuge ist.

Wenn amtswegen darauf erkannt werden solle.

Vol. VII. fol. 30.b §. 763.

§. 828.

Können Bedrohete durch die Entfernung des Drohenden, oder durch die Beschlagnehmung oder Entziehung der Werkzeuge oder anderer Mittel, welche Jemand zur Erfüllung seiner Drohung nöthig hat, sicher gestellt werden; so bewendet es bey diesen Sicherheitsverfügungen.

Verschiedene Arten der Cautionsleistung.

Vol. VII. fol. 30.b §. 764.

§. 829.

Es hat sich der Bedrohete bey dem eydlichen Versprechen des Drohenden, daß er die Drohung nicht erfüllen wolle, zu beruhigen, wenn dieser aus Uebereilung derselben sich schuldig machte, oder wegen des Vergehens eine ernstliche Reue bewies und des Eydesbruches nicht verdächtig ist.

Vol. VII. fol. 31.b §. 765.

§. 830.

Betreffen Drohungen unersetzliche Güter, wie die Gesundheit und das Leben, oder ist das angedrohete Verbrechen mit einer unbestimmbaren Gefahr verbunden, wie die Veranlassung einer Feuersbrunst, so kann der Drohende zur gefänglichen Haft gebracht werden.

§. 831.

Dieser Sicherheitsarrest dauert so lange, bis der Drohende, die Drohung zu erfüllen, außer Stand ist, oder befriedigende Beweise, daß von ihm etwas weiter nicht zu fürchten sey, gegeben hat.

§. 832.

Es ist derselbe in dem Landesgefängnisse zu enthalten, wenn er daselbst die Strafe verbüßt, oder er nach einer dreymonatlichen Haft in dem Ortsgefängnisse nicht wieder in Freyheit gesetzt wird.

§. 833.

Die zur Enthaltung des Verbrechers im Arrest erforderlichen Kosten sind von diesem und, wenn er solche zu bezahlen unvermögend ist und zu dessen Detention ein Ortsgefängniß gebraucht wird, von denjenigen zu übertragen, welche zur Uebertragung der in einer solchen Sache aufgelaufenen Criminalkosten verbunden sind.

§. 834.

Davon werden jedoch die Gerichtsunterthanen, wenn durch Verträge, oder die Verjährung die Verbindlichkeit derselben zur subsidiarischen Uebertragung

auch solcher Kosten nicht besonders begründet ist, ausgenommen.

§. 835.

Außer den §. 828. bis 831. erwähnten Fällen haben Drohende eine Summe Geld, durch welche die Bedroheten, wenn die Drohungen in Erfüllung gebracht würden, vollkommen entschädigt werden können, auf so lange zu erlegen, bis von ihnen etwas weiter nicht zu befürchten ist, oder wegen derselben durch Pfänder, oder Hypotheken, oder Bürgen Sicherheit zu leisten.

§. 836.

Sollte Jemand auf die §. 835. angegebene Art die erforderliche Caution nicht leisten können, so darf wider ihn, in Gemäßheit der §. 830. bis 834. befindlichen Vorschriften, mit der Inhaftirung verfahren, oder derselbe, wenn er ein Ausländer ist, mit der Bedeutung über die Landesgrenze gebracht werden, daß er, im Fall seiner Rückkehr, die Strafe zu erwarten habe, welche ihn wegen der Wiederholung der in Frage befangenen Drohung treffen würde.

Vol. VII. fol. 32. §. 766. bis 771.

Drittes Capitel.

Von den durch gefährliche Handlungen wider Willen des Handelnden verursachten Beschädigungen.

§. 837.

Bestimmung des Vergehens einer gefährlichen Handlung.

Jeder ist rechtlich verpflichtet, in allem seinem Thun und Lassen die erforderliche Vorsicht anzuwenden, damit er Andere durch gefährliche Handlungen auch nicht wider seinen Willen verletze.

§. 838.

Für gefährlich wird eine Handlung angesehen, wenn, vermöge derselben, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, der Erfolg einer Rechtsverletzung wahrscheinlich, oder wenigstens zweifelhaft ist, da die Gründe für diesen Erfolg entweder andere Gründe, die denselben nicht befürchten lassen, überwiegen, oder den letztern ganz gleich sind.

Vol. I. fol. 2. §. 2. und 3. Vol. VIII. fol. 1.b §. 1. und 2.

§. 839.

Strafen der gefährlichen Handlungen, welche Rechts=

Wer eine der in diesem Gesetzbuche zu den Verbrechen gezählten Rechtsverletzungen durch eine gefähr=

liche Handlung wider seinen Willen verursacht hat, der ist mit Gefängnißstrafe zu belegen. Verletzungen zur Folge gehabt haben.

Vol. VII. fol. 34. §. 772.

§. 840.

Je nachdem auf diese Art Jemand an seiner Gesundheit verletzt, oder getödtet worden ist, kann die Gefängnißstrafe bis auf 6 Monate, oder bis auf 2 Jahre steigen.

§. 841.

Eben so lange Gefängnißstrafen finden statt, wenn eine gefährliche Handlung eine mit gemeiner Gefahr verbundene Beschädigung fremder Sachen und insbesondere eine Feuersbrunst zur Folge hat.

§. 842.

Wird Jemand durch eine solche Handlung auf eine andere Art verletzt, so ist auf Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten zu erkennen.

Vol. VII. fol. 47.b §. 773. bis 775.

§. 843.

Die §. 839. bis 842. befindlichen Strafbestimmungen treten nicht weniger in dem Falle ein, wenn Jemand durch eine gefährliche Handlung wider seinen Willen der Theilnahme an dem Verbrechen eines Andern sich schuldig macht.

Vol. VIII. fol. 100.b §. 775.

§. 844.

Es ist eine gefährliche Handlung mehr oder weniger strafbar, je nachdem es entweder wahrscheinlich Rücksichten bey Bestimmung dieser Strafen.

war, daß durch dieselbe ein Anderer verletzt werden würde, oder es zweifelhaft blieb, ob solches geschehen möchte, und im ersten Falle die Wahrscheinlichkeit des verletzenden Erfolgs sich größer oder kleiner darstellte.

§. 845.

Es verfällt ferner derjenige, welcher sich einer gefährlichen Handlung schuldig gemacht hat, in eine größere Strafe, wenn ihm die Gründe der, vermöge derselben, bevorstehenden Gefahr vorschwebten und er sie aus Leichtsinn nicht achtete, als wenn er dieser Gründe aus Unachtsamkeit nicht eingedenk war.

Vol. VII. fol. 49. §. 777. und 778.

§. 846.

In dem letzten Falle setzt die Zurechnung der Handlung zur Strafe etwas weiter nicht voraus, als daß der Handelnde im Stande war, an die Gefahr, welcher er einen Andern aussetzte, zu denken.

§. 847.

In allen andern Fällen leiden die in dem ersten Theile dieses Gesetzbuchs über die Strafzurechnung befindlichen Bestimmungen, in Ansehung der gefährlichen Handlungen, keine Ausnahme.

Vol. VIII. fol. 100.b §. 778.

§. 848.

Fall, wenn sich Jemand eines solchen Vergehens durch die Wegsetzung eines Kindes schuldig macht.

Gefängnißstrafen von 6 Monaten bis zu 3 Jahren werden durch die Wegsetzung eines Kindes, welches ohne die Hülfe eines andern Menschen nicht le-

ben kann, verwirkt, wenn Jemand solches, um sich dessen zu entledigen, an einen fremden Ort bringt, wo dessen Leben oder Gesundheit gefährdet ist und die Handlung eine Beschädigung desselben an der Gesundheit, oder dessen Tod zur Folge hat.

Vol. VII. fol. 51. §. 779. und 780. Vol. VIII. fol. 104. §. 779. und 780.

§. 849.

Gieng die Absicht des Verbrechers zugleich dahin, daß ein solches Kind um das Leben komme, so treten, je nachdem der Zweck erreicht wird, oder nicht, die Strafen entweder der vollbrachten, oder der versuchten Tödtung ein.

Vol. VII. fol. 55.b §. 781.

§. 850.

Auf 4 Wochen bis 6 Monate Gefängniß wird erkannt, wenn die gefährliche Handlung der Wegsetzung eines Kindes ohne nachtheilige Folgen für die Gesundheit desselben geblieben ist.

§. 851.

Sollte das Leben oder die Gesundheit eines Kindes durch dessen Aussetzung nicht gefährdet worden seyn, so ist dieselbe an denjenigen, denen die Erhaltung und Erziehung eines Kindes obliegt, als eine pflichtwidrige Verlassung desselben mit Gefängniß bis zu 3 Monaten zu bestrafen.

Vol. VII. fol. 56. §. 782. 783. und 784. Vol. VIII. fol. 104.b §. 782. und 783.

§. 852.

Es gereicht zur Milderung der auf dieses Vergehen in den §. 848. 850. und 851. erwähnten Fällen gesetzten Strafen, wenn Jemand dazu durch die äußerste Noth, da er, die zur Erhaltung und Erziehung des ausgesetzten Kindes erforderlichen Kosten aufzubringen, außer Stand war, sich hat verleiten lassen.

§. 853.

Privatgenugthuung wegen der durch gefährliche Handlungen verursachten Beschädigungen.

Die wegen vorsätzlicher Rechtsverletzungen der Beschädigten in diesem Gesetzbuche zugestandenen Privatgenugthuungen finden auch wegen der von Jemanden durch ein gefährliche Handlung Andern zugezogenen Beschädigungen statt.

Vol. VII. fol. 58. §. 786.

§. 854.

Bestrafung gefährlicher Handlungen, welche keine nachtheiligen Folgen gehabt haben.

Die Bestrafung derjenigen gefährlichen Handlungen, welche eine Rechtsverletzung nicht zur Folge gehabt haben und deren Strafen in diesem Gesetzbuche nicht bestimmt sind, bleibt den Behörden der Sicherheitspolicey ferner überlassen.

Vol. VII. fol. 59. §. 787.

Anhang.

Von schweren Policeyvergehungen.

Erstes Capitel.

Von den Vergehungen gegen die Vermögenspolicey.

§. 855.

Ein Darleiher, welcher von dem Schuldner höhere Zinsen annimmt, als die Gesetze gestatten, ist um den zehnfachen Betrag der gesetzwidrig erhobenen Zinsen zu bestrafen. Strafen des Wuchers.

Vol. VII. fol. 59.b §. 788. fol. 73.b §. 799.

§. 856.

Diese Strafe tritt auch in dem Falle ein, wenn Jemand aus einem andern Geschäfte, als aus einem Darlehn, z. B. aus einem Kaufe, eine Forderung hat und wegen derselben zu hohe Zinsen annimmt.

§. 857.

Unter den Zinsen werden in diesem Capitel alle Vortheile verstanden, welche der Schuldner dem Gläubiger, in Beziehung auf dessen Forderung, zugestehet.

Vol. VII. fol. 69.b §. 790.

§. 858.

Sie begreifen daher die Nutzungen einer Sache und Arbeiten oder Dienste ebenfalls in sich, welche Jemand seinem Gläubiger, anstatt der Zinsen in baarem Gelde, überläßt oder leistet.

§. 859.

Es wird ferner ein Wucher verübt, wenn Jemand

1.) demjenigen, welcher ein Gelddarlehn sucht, anstatt des baaren Geldes, Sachen, die er demselben höher anrechnet, als sie werth sind, oder dieser solche zu verkaufen Gelegenheit hat, giebt, oder

2.) sich schriftlich oder mündlich eine größere Summe, oder bessere Münzsorten, als er geliehen hat, versprechen läßt, oder

3.) sich ausbedingt, daß eine ihm zum Pfande übergebene Sache, welche mehr werth ist, als die Schuld beträgt, wegen eines Verzugs verfalle, oder der Schuldner dem Unterhändler oder irgend einer andern Person ein Geschenk oder eine Vergütung gebe, oder

4.) sich eine Forderung, wegen welcher wucherliche Zinsen versprochen worden sind, ohne diese gesetzlich zu bestimmen, abtreten läßt,

und den, nach Unterschied der Fälle, beabsichtigten unerlaubten Gewinn wirklich erlangt hat.

§. 860.

Auf gleiche Art vergehet sich ein Gläubiger, welcher

1.) die ihm versprochenen Zinsen im voraus von dem Capitale abzieht, wenn dieselben nicht so niedrig bestimmt sind, daß sie, ungeachtet der aus diesem Verfahren entstehenden Verminderung des Capitals, das gesetzliche Maaß nicht überschreiten, oder

2.) für die Gestundung seiner Forderung von dem Schuldner sich etwas geben oder leisten läßt, das entweder schon an sich allein, oder in Verbindung mit den versprochenen Zinsen das gesetzliche Zinsmaaß übersteigt.

Vol. VII. fol. 69. §. 791. bis 793.

§. 861.

Sollte die Höhe der in einem wucherlichen Geschäfte gesetzwidrig erhobenen Zinsen nicht ausgemittelt werden können, so ist der Gläubiger mit einer Geldstrafe von der Größe des vierten Theils der verschriebenen Summe zu belegen.

§. 862.

Ein Versuch des Wuchers, wenn Jemand z. B. einem Andern die Entrichtung gesetzwidriger Zinsen angesonnen, oder das freywillige Versprechen derselben angenommen, solche aber nicht erhoben hat, ziehet eine Geldstrafe bis zu 100 Thalern nach sich.

Vol. VII. fol. 74.b §. 800.

§. 863.

Uebrigens ist der Gläubiger, auf Verlangen des Schuldners, die von demselben zu viel erhobenen Zin- Verbindlichkeit des Wucherers gegen den Schuldner.

sen zurückzuzahlen, oder sich von dem Capitale abrechnen zu lassen, verbunden.

Vol. VII. fol. 75. §. 801.

§. 864.

Strafen der Theilnehmer an dem Wucher Anderer.

Diejenigen, welche als Unterhändler, oder in irgend einer andern Eigenschaft zu einem wucherlichen Geschäfte etwas beytragen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern belegt.

§. 865.

Die Annahme der Zinsen von rückständigen Zinsen eines Darlehns soll als Wucher nicht bestraft werden.

Vol. VII. fol. 73. §. 798.

§. 866.

Unerlaubte Steigerung der Preiße nöthiger Lebensmittel.

Wer die zu seiner eigenem Haushaltung nicht erforderlichen Vorräthe an Roggen, Waizen, Gerste und Hafer zur Zeit der Theuerung dieser Getraidearten, nach vorhergegangener Aufforderung der höchsten Policeybehörde, solche zu verkaufen, zurückhält und weder auf einen der nächsten Marktplätze zum Verkauf bringt, noch in seinem Wohnorte den Kauflustigen für die stehenden Marktpreiße überläßt, gegen den ist mit der Beschlagnehmung dieser für ihn entbehrlichen Vorräthe zu verfahren.

§. 867.

Die eine Hälfte der in Beschlag genommenen Getraidevorräthe fällt der Armenhaushauptcasse und in der Oberlausitz den landesständischen Armeninstituten anheim.

Die andere Hälfte derselben wird auf den nächsten Marktplätzen verkauft und das dafür gelöste Geld dem Eigenthümer des Getraides überlassen.

§. 868.

Der Verkauf einer kleinen zu der Größe des Vorraths in keinem Verhältnisse stehenden Scheffelzahl befreyt nicht von diesem Verfahren.

§. 869.

Es verfällt alles in Beschlag genommene Getraide den §. 867. genannten Armencassen, wenn die Eigenthümer sich unter einander vereiniget hatten, die Vorräthe zurückzuhalten, oder solche nur zu gewissen Zeiten, oder in gewisser Wechselordnung, oder nicht unter gewissen willkührlich bestimmten Preißen zu verkaufen.

§. 870.

Diejenigen, welche Lebensmittel, um sie dem freyen Verkehr zu entziehen und damit Wucher zu treiben, aufkaufen und in dieser Absicht insbesondere dadurch andere Verkäufer verdrängen, daß sie die Lebensmittel auf dem Wege nach den Marktplätzen in Empfang nehmen, oder in den Marktstätten dafür mehr bieten, als die Verkäufer fordern, oder mit denselben heimlich unterhandeln, sollen mit dem Verluste aller der Sachen, welche sie auf eine dieser Arten an sich gebracht haben und, im Fall die Käufe nicht zu Stande gekommen sind, mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft werden.

Die verfallenen Lebensmittel sind an die Armencasse des Orts, wo sie verkauft werden sollten oder feil geboten wurden, abzugeben.

Vol. VII. fol. 79.b §. 808.

§. 871.

Diese Gefängnißstrafen stehen nicht weniger Andern bevor, welche die Zufuhren der Lebensmittel, um das Fallen der Preiße derselben abzuwenden, oder diese zu steigern, zu verhindern suchen.

Vol. VII. fol. 80. §. 809.

§. 872.

Die Unterhändler und andere Theilnehmer der §. 870. und 871. erwähnten Vergehungen sollen mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft werden.

Vol. VII. fol. 81.b §. 812.

§. 873.

Es haben die zum Verkauf nöthiger Lebensmittel berechtigten Gewerbsleute, welche, ohne hinreichende Verhinderungsursachen, sich mit den erforderlichen Vorräthen derselben nicht versehen, oder solche bey der Nachfrage einer öffentlichen Behörde verheimlichen, oder irgend Jemanden die Verkaufung derselben verweigern, oder sich mit einander verabreden, diese Lebensmittel nur zu gewissen Zeiten, oder in gewisser Wechselordnung, oder zu gewissen willkührlich bestimmten Preißen abzusetzen, Gefängnißstrafen bis zu 8 Wochen zu erwarten.

Vol. VII. fol. 81.b §. 813.

§. 874.

Alle reine Glücksspiele sind unerlaubt, wenn nicht aus der Niedrigkeit der Sätze sich ergiebt, daß sie mehr auf die gesellschaftliche Unterhaltung, als auf den Gewinn abzwecken.

Unerlaubte Spiele, Wetten bey Spielen und Theilnahme an auswärtigen Lotterien.

§. 875.

Von den Kartenspielen sind diejenigen zu den reinen Glückspielen zu zählen, welche ohne Stiche gespielt werden.

§. 876.

Wer ein unerlaubtes Spiel spielt, der soll um 10 bis 50 Thaler bestraft werden.

§. 877.

Diejenigen, welche aus dem Spielen ein Gewerbe machen, verfallen in Geldstrafen von 50 bis 100 Thalern.

§. 878.

Das Verbot der Glücksspiele erstreckt sich eben sowohl auf private, als auf öffentliche Orte.

Vol. VII. fol. 82. §. 814. bis 818. Vol. VIII. fol. 105. §. 814. bis 816.

§. 879.

Die Inhaber der Zimmer, welche in denselben unerlaubte Spiele zulassen, sind, so wie die Wirthe öffentlicher Orte, welche solche ihren Gästen gestatten und auf den Fall, daß man die Untersagung eines solchen Spiels nicht achtet, das Vergehen der Obrig-

keit nicht sofort anzeigen, mit den Spielern gleichen Strafen unterworfen.

Vol. VII. fol. 87. §. 819.

§. 880.

Bey Abmessung dieser Strafen kommt unter andern die Höhe des unerlaubten Spiels und, in Ansehung der Inhaber der Zimmer oder der Wirthe öffentlicher Orte, die Größe ihrer Theilnahme an demselben, da sie solches entweder blos nicht gehindert, oder mehr oder weniger thätig unterstützt haben, in Betrachtung.

Vol. VII. fol. 87. §. 820.

§. 881.

Das Wetten bey Spielen, es mögen diese erlaubt oder unerlaubt seyn, ist den unerlaubten Spielen gleich zu achten.

Vol. VII. fol. 88. §. 821.

§. 882.

Werden Spieler bey einem verbotenen Spiele betroffen, so ist die Bank oder der Einsatz und dasjenige, was einzelne Spieler ausgesetzt haben, in Beschlag zu nehmen.

Diese Gelder werden an die Armenhaushauptcasse und in der Oberlausitz an die landesständischen Armeninstitute abgeliefert.

Vol. VII. fol. 88.b §. 822.

§. 883.

Es sollen ohne die Erlaubniß der höchsten Policeybehörde, weder bewegliche, noch unbewegliche Sachen durch ein, nach Vorschrift des 874. §. unerlaubtes Glücksspiel ausgespielt werden.

Wer dagegen handelt, dem steht, so wie den Collecteurs, eine Geldstrafe von 5 bis 20 Thlr. bevor.

Vol. VII. fol. 88.b §. 623. Vol. VIII. fol. 108. §. 823.

§. 884.

Diejenigen, welche für auswärtige Lotterien oder Ausspielungen, ohne die Erlaubniß der höchsten Policeybehörde, colligiren, haben eine Geldstrafe von 10 bis 30 Thlr. zu erlegen.

Vol. VII. fol. 88.b §. 824.

§. 885.

Diese Strafen sind zu schärfen und können bis auf 100 Thlr. erhöht werden, wenn Jemand zu einer auswärtigen Zahlenlotterie (Lotti di Genova) colligirt.

§. 886.

Wer in eine auswärtige Zahlenlotterie setzt, der ist in die §. 876. verordneten Strafen zu verurtheilen.

§. 887.

Wegen anderer Arten der Theilnahme an auswärtigen Zahlenlotterien haben Geldstrafen bis zu 20 Thlr. statt.

§. 888.

Das zum Einsatz in eine auswärtige Zahlenlotterie durch Collecteurs gesammlete, oder sonst erlegte und aufgefundene Geld verfällt den §. 882. bestimmten Armencassen.

Vol. VII. fol. 89. §. 825. bis 828.

§. 889.

Die Benutzung einer auswärtigen Zahlenlotterie zu einem besondern Glücksspiele, wenn Mehrere auf die Nummern derselben willkührliche Summen setzen und den Gewinn von der Ziehung dieser Nummern unter sich abhängen lassen, ziehet die §. 876. bestimmten Strafen ebenfalls nach sich.

§. 890.

Uebrigens bewendet es, bis auf weitere Verordnung, bey den über die von Spielen und Wetten herrührenden Forderungen und die auf jene sich beziehenden Verträge oder Wechsel oder andere Schuldverschreibungen §. 4. bis 9. in dem Mandate wegen der unerlaubten Spiele und Wetten vom 20. Decbr. 1766. enthaltenen Vorschriften.

Vol. VII. fol. 89.b §. 830. bis 835.

Zweytes Capitel.

Von den Vergehungen gegen die Sicherheits- und Sittenpolicey.

§. 891.

Wer mit Uebergehung der richterlichen Hülfe in denjenigen Fällen ein Recht eigenmächtig verfolgt, wo solches, nach der bürgerlichen Verfassung und den Civilgesetzen, mittelst derselben geschehen soll, der ist, wenn die Nothwehr nicht eintritt, (§. 28. bis 34.) mit Gefängniß bis zu 4 Wochen zu bestrafen. Unerlaubte Selbsthülfe.

§. 892.

Es wird durch die unerlaubte Selbsthülfe eine größere, oder kleinere Strafe verwirkt, je nachdem Jemand dieselbe mit, oder ohne Gewalt verübt und letztere größer oder kleiner ist.

Vol. VII. fol. 91. §. 836. und 837.

§. 893.

Macht sich Jemand bey der Verübung einer unerlaubten Selbsthülfe anderer oder größerer Gewaltthätigkeiten oder Beschädigungen schuldig, als die Verfolgung seines Rechts erfordert, so sind dieselben, als mit dem Vergehen der Selbsthülfe zusammentreffende

Verbrechen, in Gemäßheit der §. 204. bis 207. bestimmten Vorschriften zu ahnden.

Vol. VII. fol. 99. §. 839. Vol. VIII. fol. 106.b §. 836.

§. 894.

Unerlaubte Selbsthülfe.

Es ist nicht weniger nach Maaßgabe der §. 204. bis 207. befindlichen Verordnungen die Strafe der unerlaubten Selbsthülfe zu schärfen, wenn Jemand ein blos vermeintliches Recht eigenmächtig geltend gemacht hat und ihm die Unterlassung der Handlung, durch welche er über seinen Irrthum belehrt werden konnte, als eine gefährliche Unterlassung, zur Strafe zugerechnet werden kann.

Vol. VII. fol. 99.b §. 840.

§. 895.

Wegen der Selbsthülfe gegen das amtliche Verfahren obrigkeitlicher Personen bewendet es bey den §. 304. bis 313. ersichtlichen Vorschriften.

Vol. VII. fol. 101.b §. 841.

§. 896.

Selbstrache.

Sollte derjenige, welcher von einem Andern bereits verletzt worden ist, sich deswegen durch die Erwiederung der Verletzung, oder durch irgend eine andere Beschädigung an diesem selbst rächen, so kommen die §. 449. bis 460. und 784. bis 788. bestimmten Vorschriften zur Anwendung.

Vol. VII. fol. 101.b §. 842.

§. 897.

Es ist unerlaubt, ohne Vorwissen und Genehmigung der höchsten Policeybehörde, gesellschaftliche Verbindungen, deren Zwecke zugleich auf die Angelegenheiten mehrerer anderer Unterthanen, oder des ganzen Staats eine unmittelbare Beziehung haben, zu schließen, oder in dieselben zu treten. Unerlaubte gesellschaftliche Verbindungen.

§. 898.

Wer sich auf diese Art vergehet, dem steht eine Gefängnißstrafe bis zu 2 Monaten bevor.

§. 899.

Die Stifter und Vorsteher solcher Gesellschaften haben längere Gefängnißstrafen bis zu 3 Monaten zu erwarten.

§. 900.

Es sind überdieß die Papiere und Cassen unerlaubter Gesellschaften in Beschlag zu nehmen. Letztere fallen der Armencasse des Orts anheim.

Vol. VII. fol. 103. §. 843. bis 846.

§. 901.

Eben so wenig werden den Bekennern einer Religion, welche öffentliche Gotteshäuser zu gemeinschaftlichen Religionsübungen besitzen, unter dem Vorwandte religiöser Erbauungen, in Privathäusern Versammlungen verstattet.

§. 902.

Die Ansteller dieser Zusammenkünfte sind mit der §. 898. bestimmten Strafe zu belegen.

Vol. VII. fol. 105. b §. 847. und 848.

§. 903.

Eine jede Gesellschaft, welche ihre Verbindung, oder ihren Zweck der höchsten Policeybehörde geheimhält, gehört, schon unter dieser Voraussetzung, zu den unerlaubten Verbindungen.

Die Mitglieder, Stifter und Vorsteher derselben verfallen in die §. 898. bis 900. festgesetzten Strafen.

§. 904.

Diese Strafen werden nicht weniger verschuldet, wenn eine bereits für gefahrlos anerkannte und bestätigte Gesellschaft, ohne Vorwissen und Genehmigung der höchsten Policeybehörde ihren Zweck verändert.

§. 905.

Diejenigen, welche unerlaubten Gesellschaften in ihren Wohnungen oder Häusern Zusammenkünfte gestatten, sind als Theilnehmer derselben zu bestrafen.

Vol. VII. fol. 105.b §. 849. bis 853. Vol. VIII. fol. 106.b §. 849. und 850.

§. 906.

Vergehungen in Beziehung auf die Religion.

Wer sich über die erhabenen Eigenschaften des allerhöchsten Wesens herabwürdigend äußert, der ist einer Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten zu unterwerfen.

Vol. VII. fol. 106.b §. 854.

§. 907.

Verbreitung gefährlicher Grundsätze.

Die öffentliche Verbreitung der Grundsätze, wodurch die Sittlichkeit Anderer gefährdet wird, ziehet eine Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen nach sich.

Vol. VII. fol. 107.b §. 855.

§. 908.

Im Fall sich Jemand selbst tödtet, ist vorauszusetzen, daß solches in einem seelenkranken Zustande geschehen sey und derselbe an dem gewöhnlichen Begräbnißorte ohne Feyerlichkeit in der Stille zu beerdigen. Selbsttödtung.

§. 909.

Ergiebt sich das Gegentheil, so findet, ohne Unterschied der Beweggründe zu dem Vergehen, mit dem Leichnam das §. 282. bis 285. bestimmte Verfahren statt.

Vol. VII. fol. 110.b §. 856. bis 858.

§. 910.

Wegen des Versuchs einer Selbsttödtung ist ein Religionslehrer zu veranlassen, den Verirrten, wenn dieser nicht an einer Seelenkrankheit leidet, über das beabsichtigte Vergehen zu unterrichten.

Es hat überdieß die Policeybehörde des Orts Sorge zu tragen, daß derselbe so lange unter Aufsicht gesetzt werde, als von ihm die Wiederholung des Vergehens zu befürchten ist.

Vol. VII. fol. 115.b §. 859.

§. 911.

Eine Selbstverstümmelung, die Jemand in der Absicht verübt, um sich zur Erfüllung einer bürgerlichen Pflicht untüchtig zu machen, hat die Strafe zur Folge, welche denselben treffen würde, wenn er sich auf eine andere Art dieser Pflicht vorsätzlich entzogen hätte. Selbstverstümmelung.

§. 912.

In andern Fällen werden durch vorsätzliche Selbstverstümmelungen Gefängnißstrafen bis zu 6 Wochen verwirkt.

Vol. VII. fol. 116. §. 860. und 861.

§. 913.

Unzucht unter Personen, denen, wegen naher Verwandt- oder Schwägerschaft, sich zu ehelichen, nicht gestattet ist.

Mit Gefängniß von 1 Jahre sind diejenigen zu bestrafen, welche Verwandte in absteigender Linie zur Unzucht mißbrauchen.

§. 914.

Letzteren, welche sich den erstern dazu hingeben, stehen Gefängnißstrafen von 8 Wochen bis zu 4 Monaten bevor.

Vol. VII. fol. 118.b §. 862. bis 864. Vol. VIII. fol. 107. §. 862. und 863.

§. 915.

Andere Personen, denen eine eheliche Verbindung wegen naher Verwandt- oder Schwägerschaft nicht gestattet ist und die auch von diesen Eheverboten nicht dispensirt werden können, sind, wenn sie sich mit einander fleischlich vermischen, in 6 Wochen bis 3 Monate Gefängniß zu verurtheilen.

Vol. VII. fol. 124.b §. 865. und 866. Vol. VIII. fol. 107. §. 865. und 866.

§. 916.

Es hat der Richter dabey unter andern die Nähe der Verwandt- oder Schwägerschaft zu berücksichtigen.

Vol. VII. fol. 125. §. 867.

§. 917.

Auf die wegen der Unzucht unter nahen Verwandten festgesetzten Strafen soll auch in dem Falle erkannt werden, wenn die genannten Personen die Trauung durch Verschweigung ihrer Verhältnisse erlangt haben.

Vol. VII. fol. 125. §. 868.

§. 918.

Verwandte, welche von dem Verbote der Ehe unter sich Dispensation erlangen können und, ohne dieselbe, unter Verschweigung ihrer Verhältnisse sich trauen lassen, werden mit Gefängniß von 14 Tagen bis 4 Wochen bestraft.

§. 919.

Pflegeltern, Erzieher, Vormünder, Gefangenwärter und Aufseher in Straf- und andern öffentlichen Anstalten, haben, wenn sie ihre Pflegkinder, Zöglinge, Pflegbefohlene, Gefangene und Untergebene zur Unzucht mißbrauchen, einer Gefängnißstrafe von 2 Monaten sich zu gewärtigen. Andere Unzuchtsfälle.

Vol. VII. fol. 126. §. 869.

§. 920.

In 3 bis 6 Wochen Gefängniß sind Weibspersonen zu verurtheilen, welche in der Unzucht ein Gewerbe suchen.

Vol. VII. fol. 126.b §. 870.

§. 921.

Wenn eine Witwe innerhalb 4 Monaten, nach dem Ableben ihres Ehemannes, der Unzucht sich

schuldig macht, so findet eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis 3 Wochen statt.

Vol. VII. fol. 127.b §. 873. Vol. VIII. fol. 107. §. 873.

§. 922.

Die Gefängnißstrafen der Unzucht sind um die Hälfte zu verlängern, wenn diejenige Person, welche sich durch dieselbe vergehet, an der Lustseuche leidet.

Vol. VII. fol. 126.b §. 871.

§. 923.

Das Vergehen der Unzucht wird für vollbracht geachtet, wenn die Vereinigung der Geschlechtsglieder erfolgt ist.

Vol. VII. fol. 128. §. 874.

§. 924.

Wird dadurch zugleich ein Ehebruch verübt, so ist die Strafe in Gemäßheit der §. 204. bis 207. befindlichen Vorschriften zu bestimmen.

Vol. VIII. fol. 107.b §. 874.

§. 925.

Theilnahme an der Unzucht Anderer durch Kuppeley.

Wer Weibspersonen, welche sich für einen Lohn zur Unzucht brauchen lassen, Andern zuführet, oder ihnen das unzüchtige Gewerbe in seiner Wohnung verstattet, der verfällt, je nachdem eine solche Person mit der Lustseuche behaftet ist, oder nicht, in die §. 922. oder 920. verordnete Strafe.

§. 926.

Diejenigen, welche aus der Kuppeley ein Gewerbe machen oder ihre eigenen, oder fremde Ehefrauen, sich

Andern für einen Lohn zur Unzucht Preis zu geben, verleiten, sind mit längern Gefängnißstrafen bis zu 6 Monaten zu belegen.

§. 927.

Sollte Jemand eine Weibsperson, die mit ihm in absteigender Linie verwandt, oder verschwägert, oder deren Erziehung ihm anvertraut ist, oder seine Pflegetochter, oder Mündelin auf eine der §. 925. und 926. erwähnten Arten zur Unzucht mit Andern verführen, so ist auf 2 Monate bis 1 Jahr Gefängniß zu erkennen.

Vol. VII. fol. 128.b §. 875. bis 877.

§. 928.

Die widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes wird mit Gefängniß von 3 Wochen bis zu 3 Monaten bestraft. Widernatürliche Unzucht.

Vol. VII. fol. 129.b §. 878.

§. 929.

Wegen anderer Vergehungen durch Unzucht, welche in diesem Capitel nicht erwähnt werden, finden Strafen nicht statt.

Vol. VII. fol. 130. bis 135. Vol. VIII. fol. 108. §. 878.

§. 930.

Es ist nicht erlaubt, Thiere zu mißhandeln, sollten sie sich auch in Jemandes Eigenthume nicht befinden. Mißhandlungen der Thiere.

§. 931.

Einer Mißhandlung der Thiere machen sich diejenigen schuldig, welche einem Thiere, daß sie in ihrem Besitz haben, die zu dessen Erhaltung nöthige Abwartung versagen, oder ein Thier zu ihrem Gebrauche, ohne dringende Noth, über die Kräfte desselben anstrengen, oder eines Thiers sich auf eine für dasselbe qualvolle Art bemächtigen, oder ein Thier auf eine solche Art umbringen, da sie doch ohne diese Qualen desselben habhaft werden, oder solches tödten konnten, oder ein Thier bey irgend einer andern Gelegenheit oder zu irgend einem Zwecke martern.

§. 932.

Dergleichen Mißhandlungen der Thiere haben Gefängnißstrafen bis zu 6 Wochen zur Folge.

Vol. VII. fol. 135.b §. 879. bis 882.

Verbesserungen.

S. 27. §. 91. Z. 2. anstatt sie, lese man diese.
S. 62. §. 222. Z. 2. anstatt mehreren, lese man mehrerer.
S. 128. §. 440. Z. 1. anstatt Jähre, lese man Jahren.
S. 171. §. 607. Z. 2. fehlt nach dem Worte von das Wort den.

Bayerische Staatsbibliothek München

Verbesserungen.

§. 51. Z. 5. fehlt das Wort: wenigstens
§. 91. = 2. diese anstatt sie
§. 102. = 1. Falle anstatt Fall
§. 222. = 2. mehrerer anstatt mehreren
§. 252. = 4. u. 5. sind die Worte: oder unter, wegzustreichen.
§. 384. = 2. öffentlichen anstatt öffentlicher
§. 440. = 1. Jahren anstatt Jahre
§. 607. = 2. nach dem Worte: von, fehlt das Wort: den
§. 616. = 5. abgewendet anstatt abwendet
§. 629. = 1. u. 2. sind die Worte so zu versetzen: der Obrigkeit zu einer Zeit ꝛc.
§. 634. = 1. Ledigen anstatt Ledige
§. 725. = 3. eigenen anstatt eigenem
§. 771. Nr. 3. Z. 3. verbirget anstatt verberget
§. 931. Z. 2. das anstatt daß.

„ da, wo genau zu Sachsen, die Grundquellen der innern Staatskunst
vergleichende die Vorträge des Landesherrn mit den Ständen des Landes,
oder mit einzelnen Unterthanen [illegible], der die jetzige Verfassung des Landes
nur allmählig aus langsam aufeinanderfolgenden [illegible] hervorgegangen ist,
und wo überall ältere Verhältnisse [illegible], weil [illegible]
[illegible] in [illegible].
[illegible] und [illegible],
[illegible] die Arbeit des
Verfassers ist [illegible] für jeden [illegible], der die Staatskunst eines
Landes [illegible] will, das [illegible] Verhältnisse wie Sachsen [illegible].“

L. L. Z. 1824. 258. p. 2059. [illegible]

Schinne

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stübel, Christoph Carl,

Entwurf eines Criminalgesetzbuchs für das Königreich Sachsen

Dresden 1824

Crim. 83 x
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394220-7